Heft 7. Berlin, den 1. April 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von
DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.
Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Probleme des neuen Selbstverwaltungsrechts.

Von Dr. Oskar Mulert, Präsident des Deutschen Städtetages, Berlin.

Für die Hauptstadt Berlin, für den preußischen Staat werden neue kommunale Selbstverwaltungsgesetze vorbereitet. Der Entw. einer Reichsstädteordnung ist vom Vorstand des Deutschen Städtetages vorgelegt. In der Tat drängen die großen kommunalen Probleme zu einer Lösung. Die staatspolitischen Veränderungen, die Schaffung der deutschen Republik, die mächtige Entwicklung zur Reichseinheit, die neue Organisation der in der öffentlichen Arbeit schaffenden Kräfte in der Demokratie haben die Lage der deutschen Selbstverwaltung weitgehend beeinflußt. Das allgemeine Wahlrecht hat neuen Bevölkerungsschichten die Mitarbeit an positiver Gemeindearbeit ermöglicht. Die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, darüber hinaus die Reichs- und Landesgesetzgebung haben die Aufgabenfülle der Gemeinden in früher nie gekanntem Umfange gesteigert. Die Bevölkerungsverschiebungen, insbes. das Wachstum der Großstädte beleuchten diese Entwicklung noch schärfer, lassen ganz neue Bedürfnisse und Fragen des Massenproblems erwachsen. Angesichts dieser Fülle von staatspolitischen, finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen und nicht zuletzt politischen Faktoren benötigt das Bedürfnis nach einem modernen Gemeindeverfassungsrecht, dessen Grundlagen z. Zt. in Preußen zum größten Teil noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammen, keiner näheren Begründung. Die Grundlagen des Gemeindelebens, die Gemeindeverfassung, müssen auf die Dauer abgestellt sein. Sie dürfen deshalb nicht, wie dies in einzelnen Ländern der Fall ist, letzten Endes ausgehen von vorübergehenden Erscheinungen der Inflations- oder Nachinflationszeit.

Die Probleme des Gemeinderechts sind deutsche Probleme schlechthin. Die Gemeinden sind heute als Verwaltungskörper nicht nur Unterbau der Länder, sondern zugleich des Reichs, dessen Gesetze sie ausführen. Als Wirtschaftskörper bilden sie wichtigste Teile des deutschen Wirtschaftslebens überhaupt. Die tatsächliche Entwicklung ihres inneren Verfassungslebens hat ungeachtet der formellen Verschiedenheiten zu einer starken praktischen Annäherung ihrer Verfassungsformen geführt. Die Zerteilung in Ländergemeindeordnungen entspricht daher zwar der historischen Vergangenheit, aber kaum noch der lebendigen Gegenwart, geschweige denn der Entwicklung der Zukunft.

Die Gemeinden sollen in der untersten Instanz im Reich und in den Ländern die Zusammenfassung der gesamten örtlichen Verwaltung bilden, sofern nicht zwingende staatspolitische Gründe eine Ausnahme bedingen. Dieser Grundsatz kommt durch die Formulierung der Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Reichsstädteordnung klar zum Ausdruck.

Die Gemeinden müssen aber alsdann in ihrer Verfassung und Verwaltung organisatorisch das höchste Maß von Leistungsfähigkeit erhalten. Manche der heute in der Oeffentlichkeit viel erörterten Mängel der Gemeindeverwaltung beruhen nicht so sehr auf persönlichen Unzulänglichkeiten als auf organisatorischen Fehlern. Die Gesetzgebung der letzten 10 Jahre hat immer erneut die Selbständigkeit der Gemeinden eingeengt und damit das Bewußtsein der Verantwortung notwendigerweise geschwächt statt gestärkt. Eine selbständige Persönlichkeit, ob Einzel- oder Kollektivperson, setzt Eigenverantwortung voraus. Sie ist ein notwendiger Wesenszug der Selbstverwaltung. Hier müssen die Reformen einsetzen. Aufgabe eines richtigen Gesetzes ist es, die Freiheit des Handelns in einer Form zu gewähren, die das Bewußtsein der

Verantwortung für die Folgen des Handelns allezeit wach erhält.

Diese grundsätzlichen Forderungen müssen sich in erster Linie hinsichtlich des städtischen Verfassungsrechts selbst auswirken. Die praktische Entwicklung hat in allen deutschen Städten, gleichviel in welchem Lande und unter welchem Gemeinderecht, dazu geführt, daß das Schwergewicht der Beschlußfassung und Entscheidung sich immer mehr in die Stadtvertretung verlagert hat. Das gilt auch für die Städte mit Zweikammersystem (Magistratsverf.). Infolge der durch die allgemeine politische Entwicklung bedingten Politisierung des Gemeindelebens sind Magistrat und Stadtverordnetenversammlung heute fast überall politisch gleichmäßig zusammengesetzt. Die Stellungnahme der Magistratsmitglieder wird daher notwendigerweise mehr und mehr durch ihre Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung mitbestimmt. So besteht das Zweikammersystem wesentlich nur noch der Form nach. Es ist, insofern Form und Inhalt sich nicht mehr decken, unwahr geworden. Ein solcher Zustand muß das klare Verantwortungsgefühl erschweren oder nahezu unmöglich machen. Verzögerungen und Reibungen im Verwaltungsapparat sind die weitere Folge. Eine moderne gemeindliche Verfassungsreform kann also an der Frage des Einkammersystems, das diese Nachteile beseitigt, nicht mehr vorübergehen.

Dieser organisatorische Aufbau muß durch eine entsprechende Eigenzuständigkeit auf dem Gebiete der Finanzen folgerichtig ausgefüllt werden. In dem selbständigen Abwägen zwischen Einnahmen und Ausgaben, ihren Vorteilen oder Nachteilen für die Gesamtheit liegt recht eigentlich der Kern kommunaler Selbstverwaltungsarbeit umschlossen. Die Einführung eines sog. beweglichen Faktors unter den gemeindlichen Einnahmen, der sozialen Gesichtspunkten entpricht, aber zugleich die große Mehrzahl der Gemeindebürger zu den Aufbringungslasten miteranzieht, wird deshalb allgemein gefordert. Die praktische Lösung dieses Problems muß jetzt gefunden werden.

Eine solche, die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der gemeindlichen Organe klar herausarbeitende Regelung ist zugleich eine wichtige demokratische Forderung. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts hat die althergebrachte Verfassungsform der Gemeinden mit neuem Inhalt erfüllt. Die Stadtvertretung ist das Vertrauensorgan der Wählerschaft. Durch die klare verfassungsmäßige Herausarbeitung des Einkammersystems aus Gründen der praktischen Kommunalverwaltung wird zugleich dem allgemeinen Gesichtspunkt, dem vorherrschenden Einfluß der Wählerschaft in der kommunalen Arbeit, Rechnung getragen.

Darüber hinaus gewinnt das Problem der Mitarbeit des Laienelements in der Verwaltung einer modernen Stadt, insbes. Großstadt, fortgesetzt an Bedeutung. Die Erhaltung des die Grundlagen jeder Gemeindeverwaltung bildenden unentbehrlichen Vertrauens zwischen Bürgerschaft und Verwaltung wird wesentlich durch die Lösung dieser Frage mitbestimmt. Die wachsende Fülle und Schwierigkeit der öffentlichen Aufgaben verlangt ein wohl ausgebildetes, hochqualifiziertes Berufsbeamtentum. Diese Tatsache darf aber nicht zu einer Bürokratisierung der städtischen Verwaltung führen. Wird die unmittelbar praktische Gemeindearbeit einer solchen Entwicklung schon an und für sich entgegenwirken, so ist doch zugleich die Mitwirkung von Bürgern in der laufenden Verwaltung von größter Bedeutung. Die Form des ehrenamtlichen Stadtrats ist in schwierigen Verhältnissen hierfür heute nicht mehr geeignet. Es ist auch grundsätzlich verkehrt, von dem seinem Berufe nachgehenden Bürger eine ähnlich geartete Verwaltungsleistung verlangen zu wollen wie von dem für diese Arbeit besonders vorgebildeten Berufsbeamten. Um so stärker kann die Mitarbeit in den einzelnen vorbereitenden, beschließenden Fach- und Verwaltungsausschüssen sein, auf die die Arbeit der Stadtvertretung, wie auch die Erfahrungen in der Praxis bereits gezeigt haben, bei erfolgreicher Durchführung des Einkammersystems in erheblichem Maße dezentralisiert werden muß. Die Mitarbeit in diesen Ausschüssen, denen in weitem Umfange die Ausführung eigener Beschlüsse und solcher der Stadtverordnetenversammlung und damit unmittelbare praktische Verwaltungsarbeit obliegt, wird in besonderem Maße dazu beitragen, die Eigenverantwortlickeit zu erhöhen, weil Beschlußfassung und Ausführung dicht beieinanderliegen und nicht mehr in verschiedene Zuständigkeiten verteilt sind. Diese Ausschüsse mit ihren neuen Zuständigkeiten werden zugleich die beste Gewähr für eine glückliche Zusammenarbeit zwischen Bürgerschaft und städtischem Berufsbeamtentum bieten.

Eine unerläßliche Forderung an ein neues Gemeindeverfassungsrecht ist zugleich die einer möglichsten Zusammenfassung und Stärkung der Schlagkraft der Verwaltung. Ist es bisher in Reichs- und Länderverwaltungen nicht gelungen, die allbekannten Reibungen und Hemmungen des Verwaltungsapparates zu beseitigen, so ist die Durchsetzung dieses Zieles in der praktisch arbeitenden Kommunalverwaltung geradezu unerläßlich. Deshalb muß die Verwaltung ihre einheitliche Zusammenfassung an der Spitze in der Person des Bürgermeisters finden. Er muß, das liegt als Wesenselement im Einkammersystem begründet, zugleich auch Vorsitzender der Stadtvertretung sein. Da diese in weitem Umfange mit Verwaltungsorgan ist, wäre sonst die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht zu wahren. Die Nachteile eines Zweikammersystems würden in veränderter Form wieder erscheinen. Ausfluß einer demokratischen Verfassungsform ist es, frei den der Mehrheit geeignet erscheinenden Mann zu wählen. Dann aber muß er auch eine Stellung einnehmen, die der großen Verantwortung, die er zu tragen hat, entspricht; die es ihm ermöglicht, der Aufgabe gerecht zu werden, die er zugewiesen erhalten hat: Führer zu sein. Hängt doch von einer besonnenen und zielbewußten Führung der Verwaltung das Wohl und Wehe der breitesten Schichten der Bevölkerung, die Entwicklung der gesamten Stadt, in besonderem Maße ab.

Der Inhalt der kommunalen Betätigung, ihre Zuständigkeit muß ihrer Organisation entsprechend sein. Es wäre ein geradezu unmöglich erscheinender Rückschritt in der jetzigen Zeit, die Universalität der gemeindlichen Zuständigkeit, die mehr als hundert Jahre, auch zu den Zeiten des vollen Absolutismus der Staatsgewalt, Geltung gehabt hat, jetzt einzuschränken. Das gilt auch für das Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung, für die weder zeitlich noch örtlich feste Grenzen aufgerichtet werden können, ein Gebiet, das insbes. nicht unter vorübergehenden Auswirkungen der Nachkriegsverhältnisse beurteilt

innerhalb des Kreises ist nicht zwingend vorgeschrieben. Gültig sind auch Stimmzettel, bei denen zwar Kennzeichnungen mehrerer Wahlvorschläge angebracht, aber bis auf einen wieder ungültig gemacht waren (Urt. 4/29 v. 6. März 1929). Gleichzeitige Abwesenheit von Wahlleiter und Stellvertreter während auch nur kurzer Zeit macht den Wahlvorgang ungültig (Urt. 1/29 v. 20. März 1929). Gemeinsame Benutzung der Wahlzelle durch mehrere Personen, auch durch Eheleute, ist unzulässig und führt zum Abzug der als ungültig abgegebenen Stimmen, unter Umständen (wenn eine nicht mehr zu bestimmende Zahl von Personen so gewählt hat) auch zur Erklärung der Ungültigkeit der ganzen im Wahlbezirk vorgenommenen Wahl (Urt. 2/29 vom 20. März 1929). Verkürzung der Wahlzeit entgegen § 59 der LandeswahlO., nach dem die Wahlzeit in den Sommermonaten von 8—17 Uhr zu dauern hat, bewirkt Ungültigkeit der Wahl im Bezirk und Absetzung der dort abgegebenen Stimmen (Urt. 10/29 v. 25. Nov. 1929).

II. Die Frage der Beschränkung der Splitterparteien. Gegen die Wahl waren von mehreren kleineren Parteien Wahleinsprüche erhoben, die sich auf die Ungültigkeit des § 32 Abs. 2 des preuß. Landeswahlges. gründeten.

§ 32 Abs. 2 schreibt vor, daß einem Landeswahlvorschlag höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetensitze zugeteilt werden könne, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge gefallen sind. Er enthält also eine bewußte Beschränkung der Splitterparteien; diese können nach ihm auf ihre Landeswahlvorschläge nicht mehr Sitze erhalten, als auf ihre Kreiswahlvorschläge entfallen sind. Verschiedene Parteien hatten auf ihre Kreiswahlvorschläge keinen oder nur wenige Abg. durchgebracht, dagegen auf ihre Landeswahlvorschläge zahlreiche Stimmen erreicht, auf die, wenn § 32 Abs. 2 dies nicht untersagte, eine größere Zahl von AbgSitzen zu verteilen gewesen wäre. In Anwendung dieser Vorschrift waren ihnen jedoch auf die Landeswahlvorschläge keine Mandate zugeteilt worden, weil auf ihre Kreiswahlvorschläge kein Abg. gewählt war, oder es waren ihnen nur so viele Mandate zugeteilt worden, als sie in den Wahlkreisen erlangt hatten. Die Parteien sahen darin einen Verstoß gegen die RVerf. und die preuß. Verf., nach denen die Volksvertretung in „gleicher Wahl" und nach den Grundsätzen der „Verhältniswahl" gewählt werden muß. Sie beriefen sich auf eine Entsch. des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, der im Urt. v. 22. März 1929 eine ähnliche, vom württemberg. Landtagswahlgesetz vorgesehene Beschränkung der kleinen Parteien für ungültig erklärt hatte, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz der RVerf. verstoße. Das WahlprG. hat die Einsprüche zurückgewiesen (Urt. 11/29 v. 8. Jan. 1930). Von einer Verfassungswidrigkeit des § 32 Abs. 2 würde nur die Rede sein können, wenn der preuß. Gesetzgeber das ihm verfassungsmäßig eingeräumte gesetzgeberische Ermessen überschritten hätte. Ein solches Ermessen wird ihm durch Art. 22 RVerf. und Art. 4 der preuß. Verf. gewährt, die anordnen, daß bez. des Wahlverf. „das Nähere durch Gesetz bestimmt" werde. Es sind verschiedene Arten des Wahlverf. denkbar, die der Forderung nach „Gleichheit" der Wahl genügen. Ob er die eine oder andere dieser Arten vorschreiben will, ist dem Gesetzgeber überlassen. Besteht aber ein gesetzgeberisches Ermessen, so ist das Gericht in der Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlart, für die sich der Gesetzgeber entschieden hat, beschränkt. Nur darauf hat sich die Prüfung des Verfassungsrichters zu erstrecken, ob der Gesetzgeber willkürlich gehandelt, sein Ermessen überschritten oder mißbraucht hat. Das folgt aus den Grundsätzen, die die Wissenschaft und Rechtspr. für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgestellt haben. Wenn das Ermessen des Verwaltungsbeamten nur auf Ermessensüberschreitungen oder -mißbräuche nachgeprüft werden darf, so muß dies erst recht für die Handhabung des dem Gesetzgeber gewährten Ermessens gelten. Das Staatsrecht weist der Gesetzgebung eine höhere Stufe zu als der Verwaltung, d. h. der Ausführung der Gesetze. Darum ist es undenkbar, daß der Verwaltung ein höheres Maß von Unüberprüfbarkeit ihrer Akte zukäme als der Gesetzgebung. Es war mithin nur zu prüfen, ob der preuß. Gesetzgeber durch Erlaß des § 32 Abs. 2 das ihm von den Verfassungen gewährte Ermessen überschritten oder mißbraucht hat. Hiervon kann aber keine Rede sein. Das in Preußen bestehende Wahlsystem ermöglicht, bis auf eine gewisse Fehlergrenze, die Berücksichtigung fast aller, selbst geringfügiger Parteibewegungen, wie sich auch aus der Zahl der im preuß. Landtag vertretenen Parteien ergibt. Das preuß. Wahlrecht ist in dieser Hinsicht den Wahlrechten fast aller anderen europäischen Länder überlegen. Die Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 32 Abs. 2 waren schon deshalb nicht zu berücksichtigen.

Im übrigen kann der Begriff der Wahlgleichheit, wie ihn die Verfassungen verwenden, nicht i. S. einer Gleichheit der Parteien, sondern nur in dem einer Gleicheit der Wähler genommen werden. Seine Aufstellung ist geschichtlich zu erklären aus dem Gegensatz zum alten preuß. Wahlrecht mit seinem vorwiegend nach dem Besitz abgestuften Stimmensystem (Dreiklassenwahlrecht). In diesem Sinne ist auch sein Inhalt zu umgrenzen. Das Wesen der Wahlgleichheit i. S. der Verfassungen besteht danach in der Gleichheit des Zählwerts, nicht des Erfolgwerts der Wählerstimmen. Die Gleichheit der Wähler bez. ihrer Zulassung zur Wahl wird aber nicht dadurch beseitigt, daß die Parteien hinsichtl. der Zuteilung von Abgeordnetensitzen auf die Reststimmen beschränkt werden. Diese Auslegung rechfertigt sich auch daraus, daß es dieselben Personen waren, die, fast gleichzeitig, die Verfassungen und die Wahlgesetze geschaffen haben. Es ist nicht anzunehmen, daß sie in den Wahlgesetzen die Vorstellung sollten preisgegeben haben, die sie selbst von der Wahlgleichheit gehabt und in den Verfassungen zum Ausdruck gebracht haben. In der Tat wird nicht einmal die Gleichheit der Parteien durch § 32 Abs. 2 verletzt. Der Begriff der Wahlgleichheit kann und darf nicht im rechnerischen Sinne aufgefaßt werden. Eine rechnerische Gleichheit ist unmöglich; sie wäre nicht einmal gewährleistet, wenn § 32 Abs. 2 wegfiele. Dann würden auf jede von 10 kleinen Parteien, die zusammen wenig über 200 000 Reststimmen erlangt hätten, 10 Abg. entfallen, während eine einzige große Partei, die die gleiche Zahl von Reststimmen erlangt hätte wie die kleinen Parteien zusammen, nur 5 Sitze (auf je 40 000 einen) erhalten würde. Gleichheit der Parteien bedeutet nur, daß die Parteien unter gleiche Voraussetzungen gestellt werden. Dieses Erfordernis ist durch § 32 Abs. 2 nicht verletzt. Der in ihm

vorgesehene Nachteil trifft die Parteien gleichmäßig. Jede unterliegt ihm, wenn sie in den Wahlkreisen die erforderliche Zahl von Stimmen nicht aufbringt. Jede kann sich ihm entziehen, indem sie in den Wahlkreisen ihre Stimmen entsprechend vermehrt. Selbst wenn § 32 Abs. 2 der RVerf. widerspräche, wäre eine Verfassungsverletzung zu verneinen. Das Reichswahlgesetz, das die gleiche Bestimmung enthält, wurde von der NatVers. mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen. Es hätte also, wenn es mit der RVerf. nicht im Einklang wäre, diese abgeändert und würde nicht gegen sie verstoßen. Das gleiche müßte für § 32 Abs. 2 gelten. Es ist nicht denkbar, daß ein Landeswahlgesetz, das eine Vorschrift des Reichswahlgesetz wörtlich übernimmt, die RVerf. verletzt, während die übernommene Vorschrift des Reichswahlgesetzes einen solchen Verstoß nicht enthielte. Ebensowenig kommt eine Verletzung der Preuß. Verf. in Frage, da diese die Wahlgleichheit nicht in anderem Sinne verstehen kann wie die RVerf., überdies auch das preuß. Landeswahlgesetz die Voraussetzungen eines verfassungsändernden Gesetzes erfüllt.

Zu gleichem Ergebnis ist inzwischen hins. des § 32 Satz 3 des Reichswahlges. das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag gelangt (Urt. v. 25. Jan. 1930). Auch der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches hat neuerdings ausgesprochen, daß § 32 Abs. 2 des preuß. Landeswahlges. nicht verfassungsändernd sei (Urt. v. 15. Febr. 1930).

Umgestaltung des Preußischen Auflösungsrechts der Familiengüter (Fideikommisse)[1].

Von Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Vorsitzender des Ausschusses für das Rechtswesen, Neuruppin.

Der Gesetzentwurf ist am 19. März vom Landtag in 2. Lesung verabschiedet worden. Die noch ausstehende 3. Lesung wird wesentliche Aenderungen nicht mehr bringen, da es gelungen ist, durch gegenseitiges Nachgeben allen Parteien — ausgenommen Komm. und Nat.-Soz. — die Annahme zu ermöglichen. Nachfolgend sollen die wesentlichsten Ergebnisse an Hand der Darstellung von Ermel mitgeteilt werden. Das Gesetz tritt am 1. Okt. 1930 in Kraft.

1. Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Der Stichtag ist auf den 1. Juli 1938 festgesetzt. Entsprechend sollen Anträge auf Aufnahme von Familienschlüssen, die nach dem 1. Juli 1935 eingehen, regelmäßig zurückgewiesen werden; Familienschlüsse, die bei Beginn des 1. Juli 1938 nicht rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt sind, gelten als nicht aufgenommen.

Zunächst hatte sich eine Mehrheit der bürgerlichen Parteien im Ausschuß auf den 1. Juli 1940 als Stichtag geeinigt, da die Reg.-Vorlage (1. April 1935) unannehmbar erschien. Nachträglich ist man der Linken, die einen noch vor dem 1. April 1935 liegenden Stichtag verlangte, entgegengekommen. Dafür hat die Linke einem Wunsch der Rechten Rechnung getragen: bei nichtvertraglicher Regelung ist nach Erlöschen des Familiengutes am Stichtage auch dem zweiten Folger das Nacherbenrecht gesichert.

2. Abfindung der nächsten Angehörigen. Auch hier hat die Linke in einem wesentlichen Punkte ein Entgegenkommen gezeigt: die Abfindung darf aus Billigkeitsrücksichten auf ein Viertel des Wertes des Vermögens erhöht werden — die Vorlage sah ein Drittel vor; im Regelfall beträgt die Gesamtabfindung ein Fünftel des Vermögens.

Im Gegensatz zu dem Entwurf, der sie völlig ausschließen wollte, werden an Kindes Statt angenommene Personen wie Abkömmlinge behandelt, wenn der Annahmevertrag vor dem 11. Aug. 1919 beurkundet worden ist.

Wenn ein abfindungsberechtigter Abkömmling nur infolge der Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit nicht zum Folger oder zum Nacherben berufen ist, soll der ihm zustehende Anteil an der Abfindung soweit erhöht werden, daß die Gesamtabfindung die Hälfte des Wertes des Vermögens erreicht.

3. Besserstellung der Familiengutsgläubiger. Hier wurde der Entwurf ohne wesentliche Abänderungen angenommen.

4. Erhaltung der Wälder. Die Waldgutsbestimmungen wurden in wesentlichen Punkten abgeändert. Hierzu zwang die Erkenntnis, daß die trostlose Lage der Landwirtschaft die Aufrechterhaltung der bisherigen einengenden Vorschriften nicht zuließ.

Die Einstellung der Parteien hatte sich seit der Beratung des Urantrags der Soz. Nr. 398, der den Anstoß zu der Vorlage gegeben hat, vollkommen geändert. Damals (Jan. 1929) hatten die Soz. in einem weiteren Urantrag Nr. 365 die Vorlegung eines sämtliche Waldungen umfassenden Forstkulturgesetzes gefordert, das die Waldgutgesetzgebung völlig beseitigen sollte. Damals wehrte sich die Rechte hiergegen. Jetzt dagegen wünschte sie in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Staatsrats an Stelle der Waldgutgesetzgebung ein Forstkultur- oder Aufforstungsgesetz, um bei der bedrohlichen Wirtschaftslage von den geltenden einengenden Bestimmungen frei zu werden. Da aber z. Zt. nicht an ein den Wald im Interesse des Volksganzen sicherndes Forstkulturgesetz zu denken ist, mußte notwendig an der Waldgutgesetzgebung festgehalten werden, deren Beseitigung die Regierung allerdings für den Fall eines künftigen allgemeinen Waldschutzes als möglich bezeichnete. Es konnte sich also nur darum handeln, die bisherigen Bestimmungen der veränderten Wirtschaftslage nach Möglichkeit anzupassen. Dieser Versuch darf als gelungen bezeichnet werden. Des Näheren kann hier nicht darauf eingegangen werden. Es müssen einige Andeutungen genügen. Dem Eigentümer ist, um eine bessere Ausnutzung der Lage auf dem Holzmarkte zu ermöglichen, ein Mehreinschlag bis zum 5 fachen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen jährlichen Abnutzungssatzes gegen die Verpflichtung der Wiedereinsparung gestattet, auch können außerordentliche Kahlschläge gestattet werden, wenn öffentl. Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Wiederaufforstung gesichert ist. Die Bewirtschaftung des Waldes kann auch von einer Landwirtschaftskammer oder einem Waldbauverein usw. ausgeübt oder überwacht werden; dann behält der Staat die Oberaufsicht. Die im Entw. gegen planwidrige Einschlagungen vorgesehenen hohen Strafen (Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Wertes des Ueberhiebes) sind erheblich gemildert: es sind nur Geldstrafen bis zum halben Wert zulässig und Entziehung der Bewirtschaftung bis zur Dauer von 5 Jahren (im Entw. 10 Jahre).

[1] Vgl. den Aufsatz von OLGR. Ermel, Königsberg, den Entwurf betr. S. 1026, 1929 d. Bl.

Weiter ist noch hervorzuheben:

1. Die Bestimmung des Entw., nach der zu den Beratungen des AuflAmtes Vertreter der Volkswirtschaft, die besondere Sachkunde besitzen, zugezogen werden können, ist beseitigt.

2. Aemterlehen erlöschen mit dem Beginn des 1. Okt. 1930.

3. Zwerggrundfideikommisse, deren Wert ohne Abzug der Schulden und Lasten am 1. Okt. 1930 den Betrag von 100 000 M. (Entw. 50 000 M.) nicht übersteigt, hat die AuflBeh. alsbald aufzuheben, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes die Aufnahme eines die sofortige Auflösung anordnenden Familienschlusses beantragt wird (die Einschränkung sah der Entw. nicht vor).

4. Geldfideikommisse und Geld-Samtfideikommisse erlöschen spätestens 1. Okt. 1931 (Entw. 1930).

5. Neueingefügt hat der Landtag nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgende Bestimmungen (Art. 38a):

a) Soweit gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen den Erwerb von Rechten hinsichtlich eines gebundenen Vermögens (Familiengut, Hausvermögen) davon abhängig machen, daß der Berechtigte dem Adelsstand angehört, treten sie außer Kraft.

b) Gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen, die den Erwerb der unter a bezeichneten Rechte an das Erfordernis knüpfen, daß der Berechtigte aus einer Ehe stammt, bei der ein Ehegatte oder beide dem Adelsstand angehören, gelten bei Ehen, die nach dem 30. Sept. 1930 geschlossen worden sind, ohne weiteres als erfüllt.

Endlich hat der Landtag, entsprechend dem Vorschlage des Rechtsausschusses und folgend dem Gutachten des Staatsrates eine Reihe von Ermächtigungen für die Fachminister zum Erlaß von Ausführungsverordnungen usw. abgelehnt und die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Regelung der Gebührenfrage abhängig gemacht von der Anhörung des Staatsrates und der Zustimmung eines Ausschusses des Landtags.

Ein weiter angenommener EntschlAntrag ersucht das Staatsministerium, um den Anreiz zu freiw. Aufl. zu verstärken, die Gebühren auf die Hälfte herabzusetzen, falls die Aufl. binnen 2 Jahren ab 1. Okt. 1930 beantragt wird.

Die Durchführung der neuen Bestimmungen wird den Auflösungsbehörden nicht ohne Entlastung von sonstiger Arbeit und Zuweisung von weiteren Kräften möglich sein. Daß sie aber der schweren Aufgabe gewachsen sein werden, darf nach ihren bisherigen Leistungen mit Zuversicht erwartet werden.

Die Vorlage ist, namentlich was die Einführung des Stichtages betrifft, unter starkem politischen Druck zustande gekommen. Das verringert aber nicht den Wert der von den Sachbearbeitern des Ministeriums geleisteten ausgezeichneten Arbeit, ebensowenig wie die Neuerungen den Wert der bisherigen Gesetzgebung in den Schatten stellen, von der die Frankfurter Ztg. am 8. Dez. 1927 schrieb, daß die preuß. AuflGesetzgeb. ein Muster wohlüberlegter, weitausschauender Gesetzeskunst sei, der die Nachkriegszeit viel Gleichwertiges nicht an die Seite zu stellen habe.

Justizreform und Rechtspflegerausbildung.

Von Justizbezirksrevisor Schlegel, Berlin, Vorsitzenden des Bundes Deutscher Justizamtmänner.

Auf S. 261 d. Bl. besprach Staatssekretär i. R. Dr. Fritze den von Exz. Dr. Mügel am 11. Jan. d. J. in der Jur. Ges. gehaltenen Vortrag über die Vorschläge der Preußischen Staatsregierung zur Justizreform[1]), in denen u. a. die Betreuung mehrerer Amtsgerichte durch einen Richter vorgesehen ist. Hiernach hatte der Referent „gegen die dadurch eintretende Verschiebung des Schwergewichts kleiner AG. vom Richter auf den Rechtspfleger unter der Voraussetzung keine Bedenken, daß die Ausbildung der Rechtspfleger in der bisherigen Richtung weiter gefördert werde".

Mit Einführung der Rechtspflegereinrichtung durch die Entlastungsgesetzgebung der Jahre 1920, 1921 war eine besondere Ausbildung der Urkundsbeamten für ihre neue Tätigkeit nicht verbunden. Auf dem Wege der Auslese wurden die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen als geeignet befundenen Beamten zur selbständigen Erledigung bisher richterlicher Geschäfte berufen. Handelte es sich doch meist um Geschäfte, die sie bis dahin für die Richter auf Grund langjähriger Erfahrung „vorverfügt" hatten. Gleichwohl waren sich die Beamten und ihre Organisation von vornherein darüber klar, daß die Uebernahme der vollen Verantwortung für die ihnen zur selbständigen Wahrnehmung an Richters Statt übertragenen Geschäfte sie dazu verpflichtete, in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Rechtspflege ihre Rechtskenntnisse zu vertiefen. Sie stellten vor allem ihre bewährte Fachzeitschrift in den Dienst der Sache; im übrigen waren die örtlichen Unterorganisationen um die Veranstaltung von Vortragsreihen durch Hochschullehrer, höhere Justizbeamte und Rechtsanwälte bemüht. Später wies auch die preuß. Justizverwaltung die Beamten auf die Notwendigkeit hin, „durch Steigerung ihrer Leistungen ihre besondere Eignung darzutun"[2]). Der bisherigen Entwicklung entsprechend wurde hierbei u. a. ausgeführt:

„Die Wege zu diesem Ziel müssen in erster Reihe der Einsicht und Beurteilung der Beamten selbst überlassen bleiben. Auch ist anzunehmen, daß die Beamten-Fachverbände auf geeignete gemeinsame Fortbildungseinrichtungen bedacht sein werden. Inwieweit von der Justizverwaltung entsprechende Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können, bleibt vorbehalten. Vornehmlich werden Beamtenhochschulen oder Hochschulkurse der Beamten eine geeignete und günstige Gelegenheit zu ihrer fachlichen Fortbildung und zur Erweiterung ihres allgemeinen Wissens bieten, insbes., wenn die Fachverbände und die Provinzialbehörden es sich angelegen sein lassen, eine den dienstlichen Bedürfnissen angepaßte Ausgestaltung der Lehrpläne oder die Einrichtung von Sonderlehrgängen bei der Verwaltung der Beamtenhochschule anzuregen. Sache der Beamten wird es dann sein, für eine ausreichende Zahl von Zuhörern zu sorgen . . ."

Die Bedeutung dieses Erlasses für die Fortentwicklung der Reform liegt darin, daß nunmehr die Provinzialbehörden, die sich bis dahin zurückhaltend gezeigt hatten, für die Förderung der Rechtspflegerausbildung interessiert wurden. In den meisten Bezirken wurden seitdem in enger Zusammenarbeit der OLGPräs. und der Organisation der Justizamtmänner im Benehmen mit der örtlichen Leitung der Verwaltungsakademien Rechtspflegerkurse bei den Beamtenhochschulen eingerichtet. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, verschlossen sich die Behördenchefs der Erkenntnis nicht, daß so der angestrebte Erfolg der theoretischen Ausbildung der Rechtspfleger am besten gewährleistet werde. Diese auf

[1]) DJZ. 1930, 261. Der Vortrag von Exz. Dr. Mügel ist jetzt auch als 1. Heft der neuen Sammlung „Werdendes Recht" erschienen unter dem Titel: Justizreform. Verlag Otto Liebmann, Berlin. 1,60 M., Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. 1,30 M.

[2]) AV. v. 2. Juni 1924 (JMBl. S. 246).

wissenschaftlicher Grundlage durchgeführten Sonderlehrgänge, die hauptsächlich von Hochschullehrern und zur Lehrtätigkeit besonders befähigten praktischen Juristen abgehalten werden, haben überall lebhaftes Interesse der Rechtspfleger gefunden. Zu Hunderten haben sie sich in den einzelnen Bezirken oft aus entlegenen Orten monatelang an zwei Abenden zu den Kursen eingefunden, deren Kosten bisher in der Hauptsache von den Beamten aufgebracht wurden. Hier und da gelang es, auch an Orten ohne Verwaltungsakademie Rechtspflegerkurse unter der Mitwirkung hierzu geeigneter Richter zu veranstalten. Ein großzügig angelegter Plan der preuß. Justizverwaltung zur systematischen Durchführung der Rechtspflegerausbildung in ihrem gesamten Bereiche konnte leider nicht durchgeführt werden, weil das Finanzministerium die Geldmittel verweigerte, die teilweise auch für die Ausbildung derjenigen Beamten verwendet werden sollten, denen im Rahmen der Reformmaßnahmen einfachere Geschäfte aus dem Bereiche der Urkundsbeamtentätigkeit übertragen worden waren. So sind denn die Justizverwaltung und Rechtspfleger darauf angewiesen, ohne wesentliche finanzielle Unterstützung durch die Staatskasse diejenigen Reformen weiter auszubauen, durch die unter Uebertragung von Arbeiten von höher bezahlten auf minderbesoldete Kräfte bereits erhebliche Ersparnisse erzielt sind; der Finanzminister berechnet sie im Vorwort zum Haushalt der Justizverwaltung für das Rechnungsjahr 1930 auf 24,3 Mill. M.

Die Förderung der Rechtspflegerausbildung, die von Exz. Dr. Mügel mit Recht als die Voraussetzung weiterer Maßnahmen zur Ersparung von Richterkräften bezeichnet wurde, wird nach den bekannten Absichten der preuß. Justizverwaltung von dieser sicherlich nicht vernachlässigt werden. Daß die Berufsorganisation der Rechtspfleger ihre gesamten Kräfte diesen Bestrebungen dienstbar machen wird, entspricht ihrem Programm. Ihr gesteigertes Interesse an der Vertiefung der Rechtspflegerausbildung wird bedingt durch die Vorschläge zur Fortentwicklung der Justizreform durch einen weiteren Ausbau der Rechtspflegertätigkeit, die der Bund Deutscher Justizamtmänner selbst in seiner Denkschrift[1]) gemacht hat. Aber abgesehen von der Uebertragung weiterer Richtergeschäfte auf die Rechtspfleger hat die Absicht der preuß. Justizverwaltung, die bisher übertragenen Geschäfte vom Arbeitsgebiet des Richters völlig loszulösen und sie in das des Rechtspflegers als zu seinen Berufsaufgaben gehörig zu überführen, die Frage in den Vordergrund gerückt, welche Folgerungen hieraus für die Regelung der Ausbildung des Nachwuchses der Rechtspfleger zu ziehen sind. In der Voraussicht dieser Entwicklung hat der Bund Deutscher Justizamtmänner schon vor Jahren auf die Notwendigkeit der Neugestaltung des Ausbildungsganges hingewiesen. Davon ausgehend, daß die bisher von den Richtern auf Grund der Ausbildung des Volljuristen wahrgenommenen Geschäfte dadurch, daß sie auf die Rechtspfleger übergegangen sind, sich ihrem Wesen nach nicht verändert und auch an ihrer bisherigen Bedeutung für die Rechtsuchenden nichts eingebüßt haben, wird eine vertiefte Ausbildung der Supernumerare in einem besonderen Lehrgang gefordert. Nur so wird es möglich, die zur Ausübung der Rechtspflegerfunktionen erforderlichen Rechtskenntnisse für den gesamten Stand sicherzustellen. Für die Zweckmäßigkeit solcher Regelung spricht, daß den aus den Urkundsbeamten hervorgehenden württembergischen Bezirksnotaren auf die gleiche Weise die Rechtskenntnisse vermittelt werden, deren sie zur selbständigen Wahrnehmung fast der gesamten freiw. Gerichtsbarkeit bedürfen. Wegen der guten Erfahrungen, die bei der theoretischen Ausbildung der Rechtspfleger durch die Verwaltungsakademien gemacht sind, liegt es nahe, ihnen auch die Lehrgänge für die Supernumerare zu übertragen. Dem Vernehmen nach hat sich die Verwaltungsakademie in Berlin zu deren Uebernahme bereit erklärt. Es wird damit gerechnet werden können, daß sich andere Verwaltungsakademien ihr anschließen werden.

Die praktische Durchführung des Gedankens ist z. Zt. Gegenstand gründlicher Prüfung durch die Justizverwaltung und die Organisation. Die Anregung dazu gaben die beachtlichen Ausführungen des bisherigen Generalreferenten für Beamtenfragen im preuß. Justizministerium, Ministerialdirigent Dr. Weber, in der Jubiläumsfestschrift der Verwaltungsakademie Berlin[1]). Mit der Lösung des Problems wird zur bestmöglichen Sicherstellung des Erfolges eine weitgehende Vereinheitlichung der Ausbildung der preuß. Justizsupernumerare zu verbinden sein, an der es bisher fehlt, weil die Ausbildung zur Zeit ganz in den Händen der Provinzialbehörden liegt, „denen auch, ... die Ausgestaltung des Vorbereitungs-(Probe-)Dienstes ganz überlassen ist“[2]). Es ist deshalb erklärlich, wenn sich gewisse Widerstände gegen die einheitliche Neuregelung des Ausbildungsganges in dem erwähnten Sinne geltend machen. Dabei wird jedoch die tief einschneidende Veränderung in der Bedeutung des Urkundsbeamten in seiner Eigenschaft als Rechtspfleger nicht in dem Maße berücksichtigt, wie es den Interessen der Rechtspflege entspricht. Der Unterschied zwischen einer „vorverfügenden“ und einer eigenverantwortlichen Tätigkeit ist so erheblich, daß er den Charaker des Amtes in einem Umfang beeinflußt, der auch bei der Regelung der Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes zum Ausdruck gelangen muß. Dies gilt in erster Linie für die Art der Ausbildung für das Amt. Die bisherige Methode der belehrenden Unterweisung des von Station zu Station wandernden Supernumerars in den jeweils einschlägigen Geschäften muß durch gründliche und systematische Einführung in die für die Rechtspflegertätigkeit in Frage kommenden Rechtsgebiete ersetzt werden; so wird die vollständige Beherrschung des gesamten Stoffes und die Erkenntnis der Zusammenhänge der einzelnen ineinandergreifenden Rechtsmaterien am besten gewährleistet. Dagegen reichen hierzu die derzeitigen in den einzelnen OLGBezirken ganz verschiedenartig gestalteten Einrichtungen zur theoretischen Ausbildung des Nachwuchses nicht aus, soweit solche überhaupt vorhanden sind. Im Interesse der Justizverwaltung und Rechtspflege ist dringend zu wünschen, daß hier ein entschlossener Schritt getan wird, um die Homogenität der Rechtspflegerfunktionen und der Ausbildung zu deren Wahrnehmung herzustellen.

Unter denjenigen, die für die Durchführung der theoretischen Ausbildung der Justizsupernumerare in wissenschaftlichen Lehrgängen an der Verwaltungs-

[1]) Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner, Selbstverlag Berlin O. 27, Wallnertheaterstr. 28.

[1]) „Preuß. Justizverwaltung und Verwaltungsakademie Berlin“, Festschrift z. 10 jähr. Bestehen der Verwaltungsakademie Berlin (1929).

[2]) Vgl. Weber, a. a. O. S. 129.

akademie eintreten, bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese Lehrgänge neben der praktischen Ausbildung einhergehen sollen oder ob sie von ihr loszulösen sind. Dr. Weber spricht sich für die erste Alternative aus. Es will ihm „nicht zuviel verlangt erscheinen, wenn dem Justizsupernumerar 3—4 Stunden Theorie, 3—4 Stunden praktische Arbeit und 1—2 Stunden Selbstunterricht arbeitstäglich zugemutet werden". Gegen diese Auffassung bestehen erhebliche Bedenken, auf die hier nur kurz eingegangen werden soll. Gewiß ist von den Supernumeraren eine gewissenhafte und gründliche Ausnutzung ihrer Arbeitszeit zu verlangen. Aber sie, die eben die Schule verlassen haben und in den entscheidendsten Jahren der Entwicklung stehen, derart in Anspruch zu nehmen, daß ihnen für die Fühlungnahme mit den Erscheinungen des täglichen Lebens kaum noch Zeit übrig bliebe, scheint uns geeignet zu sein, die Persönlichkeitsbildung des Rechtspflegernachwuchses zu gefährden. Auch an der Notwendigkeit der körperlichen Ertüchtigung darf gerade unter den heutigen Verhältnissen nicht vorübergegangen werden; auch hierfür muß Zeit verfügbar bleiben. Außerdem erblicken wir in der zeitlichen Verbindung der praktischen und theoretischen Ausbildung in sachlicher Beziehung wesentliche Nachteile. Es wird kaum die Möglichkeit bestehen, die beiden Ausbildungszweige so durchzuführen, daß auf den einzelnen Arbeitsgebieten Praxis und Theorie stets Hand in Hand gehen. Soweit dies aber nicht der Fall ist, besteht Gefahr, daß eine von beiden Seiten oder sogar beide notleiden. Selbst wenn jene Uebereinstimmung zu erreichen wäre, würde je nach der Veranlagung des einzelnen Supernumerars der Erfolg entweder in der einen oder anderen Richtung zurückbleiben. Dabei spielt es eine besondere Rolle, ob im Tagespensum die praktische oder theoretische Ausbildung zeitlich den Vorrang hat. Da aber nach beiden Richtungen hin auf größte Intensität besonders Wert zu legen ist, kann nur die Trennung von Praxis und Theorie in Frage kommen. Dabei ist zu beachten, daß es sich hier bei der Theorie nur um die systematisch aufgebauten Lehrgänge zur Vertiefung der Rechtskenntnisse und nicht um die einführende theoretische Unterweisung handelt, die auch im praktischen Ausbildungsgang nicht entbehrt werden kann. Andererseits wird in den Lehrgängen die Verbindung mit der Praxis durch die Behandlung praktischer Fälle in seminaristischen Uebungen aufrecht zu erhalten sein.

Im Rahmen dieser Ausführungen kann auf die Ausgestaltung der Rechtspflegerausbildung im Vorbereitungsdienst nicht näher eingegangen werden. Es sei deshalb nur die auch von Exz. Dr. Mügel betonte Notwendigkeit festgestellt, daß die engen Zusammenhänge zwischen dem Ausbau der Justizreform, soweit die Uebertragung richterlicher Geschäfte auf die Rechtspfleger in Frage kommt, und der den neuen Berufsaufgaben entsprechenden Ausbildung des Nachwuchses der Rechtspfleger von den maßgebenden Stellen in vollem Umfang erkannt und bei der Neuregelung der Ausbildungsvorschriften gebührend berücksichtigt werden.

Juristische Rundschau.

Der Reichstag hat die Younggesetze angenommen. Besondere Freude darüber herrscht nirgends, auch nicht bei der für sie stimmenden Mehrheit. Auch hier hat wieder der Zwang der Verhältnisse den Ausschlag gegeben. Die Tatsache des verlorenen Krieges und die hierdurch dem Deutschen Reich auferlegte Schuldverpflichtung ist nicht wegzuwischen. Das zwingt immer wieder zu Verhandlungen. Deutschland ist in der Lage des Schuldners, der zu zahlen verspricht, sobald er wieder und soweit er wieder zu Kräften kommt. Der schwerste Einwand, den die Opposition der Regierung hinwarf, bestand in der Frage an den Reichskanzler, ob er denn die Erfüllung für möglich halte. Darauf konnte weder eine bejahende noch eine verneinende Antwort gegeben werden. Im ersteren Falle hätte man aus dem Anerkenntnis in späterer Zeit unliebsame Folgerungen gezogen. Im letzteren Falle wäre die Unterzeichnung eines Paktes im Bewußtsein des Nichterfüllenkönnens auch der Ausspruch des Nichterfüllenwollens gewesen. Daher konnte nur ein Hinweis auf die Ungewißheit der Zukunft und die Hoffnung wirtschaftlicher Besserung erfolgen. Auch hier ist der Vergleich mit dem Schuldner in der Privatwirtschaft lehrreich. Kein Gläubiger läßt sich durch Worte seines Schuldners von der Unmöglichkeit der Zahlung der geforderten Summe überzeugen. Er glaubt dem schönsten Plaidoyer nicht. Nur die Tatsachen können ihn überführen. So muß auch jetzt wieder auf diesem Wege weitergeschritten werden. Darin liegt der Wert der Teilung der Schuld. Soweit sie nicht kommerzialisiert ist, untersteht sie nach wie vor der Erfüllungsmöglichkeit. Wer daran zweifelt, und das ist bei sehr vielen ruhig denkenden Menschen der Fall, auch der wird den Beweis der Unmöglichkeit durch den Gang der Ereignisse für den einzigen Weg der Befreiung von der Schuld ansehen müssen. Die Erfüllungszusage führt zur Nichterfüllung. Nicht in dem Sinne, daß Deutschland von Anfang an die Absicht der Nichtzahlung hat. Wohl aber, daß es durch seine Anstrengungen auch die Gläubigermächte überzeugen will, daß ihre Forderungen über seine Kräfte hinausgehen. Je mehr Zeit vergeht, desto mehr prägt sich auch den früheren Feinden die Ueberzeugung ein, daß Forderungen auf dem Papier für sie wertlos sind. Man mochte sich nach Ende des Krieges an den phantastischen Zahlen berauschen. Jetzt kehrt auch die nüchterne Erwägung bei der Entente ein. So wird man auch die heutige Regelung nur als eine Etappe auf dem Wege der Feststellung der Leistungsfähigkeit Deutschlands betrachten müssen.

Man kann nicht sagen, daß die Verhandlungen im Reichstag über den Youngplan einen besonders günstigen Eindruck machten. Immer wieder tauchte der Zwiespalt der Parteien auf. Jede derselben hatte ihre besonderen Wünsche. Jede suchte den Koalitionsgenossen auf die künftige Ordnung des Finanzwesens festzulegen. Das mag parteitaktisch verständlich gewesen sein. Politisch war es unklug. Nach außen und nach innen mußte hier im Interesse des Ganzen Geschlossenheit gezeigt werden. Es liegt kein Grund vor, über das parlamentarische Regierungssystem den Stab zu brechen. Einem Mann von besonderer Eigenart wie Hellpach mag es erlaubt sein, sich vom Reichstag entmutigt abzuwenden. Es hat nicht jeder die passive Fähigkeit, auch Unangenehmes im Interesse der Unterordnung unter die künftigen Ziele zu tragen. Lernen kann man aber und soll man auch im Reichstag aus Hellpachs Verhalten. Ein Stück Idealismus ist in keiner Politik zu entbehren. Dazu gehört das Hinweggehen über eigene Interessen und die Opferung des Sonderstandpunktes für das Ganze. Eine erfolg-

reiche Außenpolitik kann nur von diesem Gesichtspunkte aus getrieben werden. Befreiend wirkte das Verhalten des Reichspräsidenten. Er hat nicht leichten Herzens die Younggesetze unterschrieben. Eine Fülle von Briefen und Eingaben hat ihn beschworen, die Unterschrift zu verweigern. Er hat all dies sorgsam geprüft und doch hat er alle Bedenken im Hinblick auf die durch den Youngplan gebrachte Besserung, nicht zum mindesten wohl auch auf die hierdurch bewirkte Befreiung der besetzten Gebiete zurückgestellt. Er hat noch mehr getan. Er ist aus der sonst von ihm beobachteten Zurückhaltung herausgetreten. Er hat eine Botschaft an das deutsche Volk gerichtet, nicht nur zur Rechtfertigung seines Verhaltens, sondern um eine Mahnung an alle Deutschen zu richten. Denen, die ihn vor der Verdunkelung seines Namens als Heerführer warnten, hat er erwidert: „Ich habe mein Leben in der großen Schule der Pflichterfüllung in der alten Armee verbracht und hier gelernt, stets ohne Rücksicht auf die eigene Person meine Pflicht gegenüber dem Vaterlande zu tun." Das Vorbild, das er damit dem deutschen Volke gibt, wird, so darf man hoffen, eine dauernde mächtige Wirkung haben. Folgen ihm die Deutschen auf diesem Wege, lernt auch der Reichstag, sich einer entschlossenen praktischen Arbeit zuzuwenden, dann hat Hindenburg das Reich zum zweiten Male durch sein mannhaftes Auftreten gerettet. Wieder kann man erkennen, daß, so stark man die Bedeutung der Massenbewegung heute einschätzen mag, doch die letzten entscheidenden Worte und der entscheidende Anstoß von dem einzelnen ausgehen.

Mit dem neuen Haager Abkommen steht auch das neue Reichsbankgesetz im Zusammenhange. Der Dawes-Plan hatte einen Einfluß der Fremdmächte auf die Reichsbank gebracht. Sie saßen im Generalrat der Reichsbank. Jetzt verschwinden sie wieder. Seine Mitglieder müssen deutsche Reichsangehörige sein. Der Präsident der Reichsbank wird nur auf je vier Jahre gewählt. Wahlkörper ist der Generalrat. Von dessen zehn Mitgliedern müssen mindesten sieben für ihn stimmen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Erst mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch diesen ist der gewählte Präsident der Reichsbank rechtmäßig bestellt. Die Bestätigung des Reichsbankpräsidenten durch den Reichspräsidenten ist ein Vollrecht geworden. Die Versagung macht die Wahl unwirksam. Wir haben also hier eine Aufhebung einer Besatzung und eine Wiederkehr der Souveränität. Die Reichsbank bleibt aber, abgesehen von der Mitwirkung des Reichspräsidenten bei der Wahl des Reichsbankpräsidenten, völlig unabhängig von der Regierung. Entsprechend dem Haager Uebereinkommen in der zweiten Konferenz sichert nur ein neuer Schlußabsatz des § 21 RBG. die Mitarbeit der Reichsbank bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Es gibt also kein Recht der Ablehnung. Insoweit steht die Reichsbank in unmittelbarem Dienste des Reiches. Ihr Präsident ist sein Vertreter bei der Internat. Bank. Bei allen diesen Bestimmungen des Gesetzes, die dem Art. V des Haager Abkommens entsprechen, muß jeder Aenderungsvorschlag, der rechtlich auf sie einwirken würde, dem Verwaltungsrat der Bank für internationalen Zahlungsausgleich vorgelegt werden. Ihm steht ein Einspruchsrecht zu mit der Begründung, daß die Aenderungen mit dem neuen Plan nicht vereinbar sind. Mangels Verständigung entscheidet ein Schiedsgericht. Mit diesem Reste der Einwirkung der Internat. Bank wird die Reichsbank sich abfinden können.

Die Finanzlage des Reichs und der Länder drängt zu besonderen Maßnahmen auch auf dem Gebiete der Rechtspflege. Man glaubt, auch dieses Gebiet nicht verschonen zu dürfen. Gewiß ist es richtig, daß gesunde Ersparnisse überall, wo sie gemacht werden können, durchzuführen sind. Aber ebenso sicher ist es, daß man sich davor hüten muß, die Ersparnis mit dem Verlust idealer Momente allzu teuer zu erkaufen. Um so weniger, da es stets zweifelhaft bleibt, ob wirklich eine Erleichterung der Landeskassen zu erzielen ist. Der jetzt im Reichsjustizministerium ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Gerichtsverfassung zeigt wieder das Gesicht der Gelegenheits-Novellengesetzgebung. Immer wieder muß davor gewarnt werden. Man kann nicht fortgesetzt an dem System und Aufbau der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses ändern und flicken. Man kann nicht einzelne Stücke rein mechanisch herausgreifen und dabei glauben, daß die Güte der Rechtspflege erhalten bleibt. Der Entwurf bringt Neubildungen, ohne daß er in der Lage ist, die bleibenden gesetzlichen Vorschriften ihnen anzupassen. Wieder wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte erhöht. Auch dies nicht etwa, weil man die Institution des Einzelrichters der des Kollegialgerichts vorzieht. Darüber läßt sich streiten und reden. Schlimm ist aber, daß der Ausgangspunkt nur die Verminderung der staatlichen Aufwendungen ist. Sicher werden durch die stärkere Heranziehung der Amtsgerichte eine ganze Anzahl kleinerer Landgerichte existenzunfähig. Auch das mag unter Umständen tragbar sein. Allein nur dann, wenn das Verfahren so gestaltet wird, daß die Konzentration auf ein Gericht an Stelle mehrerer in die Garantien der Rechtspflege nicht eingreift. Bedenklicher noch ist die Erhöhung der Berufungssumme. Der inappellable Amtsrichter soll über Objekte entscheiden, die für gar manchen eine Lebensfrage sind. Auch darüber kann man unter Umständen hinwegkommen. Aber nicht schon dann, wenn man lediglich die Berufungssumme von 50 RM. auf 200 RM. heraufsetzt. Nur wenn unser ganzes Prozeßverfahren so gestaltet wird, daß das Vertrauen zur Rechtspflege und zum Spruch des Einzelrichters so stark wird, daß es sich ihm bedingungslos unterwirft, wird man ihm die zweite Instanz entziehen dürfen. Freilich setzt das auch wieder dann eine materielle Besserung der Richter voraus. Die Justizverwaltung müßte in der Lage sein, die besten Köpfe der Juristenwelt als Richter festzuhalten. Es genüge, auf diese Momente hinzuweisen. Die heutige Zeit ist schwer genug von Erschütterungen heimgesucht. Man soll nicht zweifelhafter Ersparniserfolge wegen auch das Gebiet der Justiz ihnen aussetzen. Der Ansturm geht von den Ländern aus. Die Führung hatte hier Preußen übernommen. Wäre es nicht richtiger, wieder bei der Frage des Uebergangs der Rechtspflege auf das Reich einzusetzen und dann zu sehen, wie sich die Organisation praktisch gestalten läßt? Wird sich dann aber nicht von selbst auch für das Reich als erste Aufgabe darstellen, eine zeitgemäße Reform des Prozeßrechts, an der schon lange gearbeitet wird, zu Ende zu führen?

Außerordentlich schwierige Aufgaben liegen der Regierung und dem Parlamente bei der Ordnung des

Reichshaushaltes ob. Es muß Rat geschafft werden, um das Budget in Ordnung zu bringen. Alle Vorschläge stoßen selbstverständlich bei den jeweils davon Betroffenen auf Widerstand. Jeder spürt die Steuer, die ihn besonders trifft. Das Ideal eines Steuersystems, bei dem sich jeder wohlfühlt, wird nie gefunden werden können. Es ist früher schon an dieser Stelle von einem Neuaufbau unserer ganzen Steuergesetzgebung gesprochen worden. Die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe ist die Neubildung von Kapital. Keine Partei, keine Weltanschauung kann es entbehren. Darum muß alles vermieden werden, was kapitalzerstörend, ja auch nur, was hindernd auf die Kapitalbildung wirkt. Der Ausbau der indirekten Steuern wird nicht zu umgehen sein. Ein seltsamer Auswuchs dieser Idee aber war der Gedanke, die Erhöhung der Biersteuer den Ländern zu überlassen. Das mag wohl seinen politischen Grund in der Rücksicht auf Bayern haben. Sicher wird man schon aus praktischen Gründen sich mit dem zweitgrößten Lande und dem größten Biererzeuger verständigen müssen. Es hat keinen Zweck, wegen Geldfragen einen Konflikt heraufzubeschwören. Aber dessen Vermeidung wird sich doch wohl in anderer Weise ermöglichen lassen. Von der Frage, ob die Ueberweisung der Biersteuer an die Länder verfassungsändernd ist, mag abgesehen werden. Man hat sich leider daran gewöhnt, bei jeder einer Partei oder einem Lande unangenehmen Regelung einen Eingriff in die Verfassung zu sehen. Der Einwand der mittelbaren Verfassungsänderung gehört allmählich zum stehenden Requisit des politischen und wirtschaftlichen Kampfes. Das Hauptbedenken aber fließt doch wohl daraus, daß man den ganzen Gedanken des jetzt bestehenden Steuersystems durchlöcherte. Die Rücküberlassung einer Konsumsteuer auf die Länder muß als Stärkung des Partikularismus wirken. Hat man diesen Weg begonnen, so werden weitere Schritte auf ihm folgen. Dazu die praktischen Schwierigkeiten, die aus verschiedener Höhe der Biersteuer in den verschiedenen Ländern erwachsen würden. Auch sie führen zu einer Abschließung des einen Landes gegen das andere oder auch zu einer Nacherhebung von Steuern beim Export des einen in das andere. Wieder bildete das eine Begünstigung des eigenstaatlichen Charakters eines Landes. Es ist zu hoffen, daß die ganze Idee, nachdem die politischen Gründe für sie wegfielen, auch wieder verschwindet.

Während man versucht, eine Umgestaltung der Gerichte aus Ersparnisgründen herbeizuführen, zwingt die Ueberlastung des Reichsgerichts zu Maßnahmen, die in der entgegengesetzten Richtung wirken. Das Reichsjustizministerium hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht vorgelegt[1]). Das Reichsgericht kann die ihm obliegende Arbeit nicht mehr bewältigen. Man hatte mit der letzten Novelle vom 8. Febr. 1929 die Erhöhung der Revisionssumme auf 6000 RM. durchgeführt. Die Zahl der beim Reichsgericht eingereichten Revisionen hat eine gewisse Abnahme erfahren. „Der Rückgang hat aber das erhoffte Ausmaß nicht annähernd erreicht." Die Revisionen in Ehesachen sind weiter gestiegen. Damit ist die kleine Minderung nahezu völlig ausgeglichen. Die Zahl der am 1. Jan. 1930 anhängigen Sachen betrug 2351 gegen 2304 am gleichen Tage des Vorjahres. Die Folge ist, daß zwischen der Einlegung der Revision und dem Urteil durchschnittlich 10—12 Monate liegen. Daß dies für die Rechtsuchenden auf die Dauer untragbar ist, gibt die Regierungsvorlage zu. Sie sieht aber keine andere Möglichkeit, als durch die Einrufung von Hilfsrichtern zunächst die Aufarbeitung der Rückstände und dann die Kürzung der Spanne zwischen Revision und Urteil auf etwa 4—6 Monate zu erreichen. Vorübergehend wird ein weiterer Zivilsenat gebildet werden. Auch für die Strafsenate erscheint es sachgemäß, die Heranziehung von Hilfskräften zu ermöglichen. Es sind etwa 8—10 Hilfsrichter in Aussicht genommen. Man hofft, daß in etwa 3 Jahren die derzeitige Stockung im Geschäftsgang allmählich behoben wird. Bei der in der Begründung, aus der die vorstehenden Bemerkungen entnommen sind, geschilderten Notlage wird nichts übrig bleiben, als den angegebenen Weg zu beschreiten. Sehr verlockend ist er nicht. Auch wenn es gelingt, einen Teil der Rückstände aufzuarbeiten, so ist doch kaum anzunehmen, daß damit eine dauernde Besserung geschaffen wird. Die Bedenken gegen eine Vermehrung der Senate des Reichsgerichts sind bekannt. Sie werden vorübergehend zurückgestellt werden können. Es mag dann vielleicht eine kurze Zeit kommen, in der das Reichsgericht rascher arbeitet. Die Erfahrung lehrt, daß immer wieder der alte Zustand zurückkehrt. Auch dies führt zu der Frage einer gründlichen Neugestaltung unseres Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung. Auch hier muß man erkennen, daß man schließlich mit Notbehelfen auf die Dauer nicht arbeiten kann. Davon, daß durch die Einstellung der Hilfsrichter Kosten erwachsen, welche zum Teil die bei den unteren Gerichten erhofften Ersparungen wieder aufzehren, soll nur im Vorbeigehen gesprochen werden. Eine dauernde Entlastung des Reichsgerichts ist nur dann zu erwarten, wenn die Richter und ihre Urteile im Reich solches Vertrauen erwecken, daß die Rechtsmittel geringer werden. Die Heraufsetzung der Revisionssumme hat bisher nichts genützt. Hilfsrichter sind nur ganz vorübergehende Maßnahmen. Die Gesundung muß von innen kommen. Je besser ausgestaltet und ausgestattet die untere Instanz ist, desto weniger wird das oberste Gericht in Anspruch genommen werden müssen.

Der Akademische Senat der deutschen Universität in Prag hat am 19. Febr. 1930, am 10. Jahrestag der Entrechtung der Universität, eine Kundgebung erlassen. Das heute noch geltende Gesetz über das Verhältnis der Prager Universitäten war in der tschechoslowakischen Nationalversammlung ohne Aussprache angenommen worden. Die Deutschen dieses Staates waren darin nicht vertreten. Schon am 24. März 1920 hat der Akademische Senat Verwahrung eingelegt dagegen, „daß das von beiden Völkern im Jahre 1882 vereinbarte Universitätsgesetz nunmehr unter Ausnutzung der augenblicklichen Machtverhältnisse durch eine einseitige Oktroyierung ersetzt wurde". Nun wendet er sich von neuem an die Regierung und an beide Häuser der Nationalversammlung. Das der deutschen Universität zugefügte Unrecht soll wieder gutgemacht werden. Dabei verlangt der Senat nur die Annahme des versöhnenden Standpunktes, daß beide Prager Universitäten, die deutsche

[1]) Das Ges. v. 1. März 1930 ist inzwischen bereits im RGBl. I S. 31 veröffentlicht.

und die tschechische, die Fortsetzerinnen der alten Karlsuniversität sind. Der deutschen Universität in Prag ist nicht nur ihr alter Name „Karl-Ferdinand-Universität" aberkannt. Es ist auch der tschechischen Universität allein der Name „Karls-Universität" zugesprochen worden. Mit Recht hat darin der Senat der deutschen Universität eine Degradierung und ideelle Schädigung erblickt. Mit dieser neuen Kundgebung wendet er sich nicht nur an die zuständige Stelle der Tschechoslowakei. Sein Aufruf rüttelt auch an dem Gewissen der ganzen gebildeten Welt. Man halte das Verlangen nach der Wiedergewinnung des geschichtlichen Namens für einen Kampf um eine Aeußerlichkeit. Auf dem Gebiete der Wissenschaft sollte doch zuerst die Völkerversöhnung eintreten. Das historische Recht, das der Sieger im Rausche des Augenblicks beiseite schob, sollte auch hier wieder hergestellt werden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Die Reform des deutschen Presserechts. In der Juristischen Studiengesellschaft München sprach am 12. März deren erster Vorsitzender, Staatsrat Dr. K. Meyer, Präsident des OLG. München, über die Reform des deutschen Presserechts. In den einleitenden Worten erwähnte er seine langjährigen persönlichen Beziehungen zur Presse, in die er auch jetzt noch schreibe, seine Mitarbeit und seinen Vorschlag in der Strafrechtskommission, das Schutzrecht des § 193 StrGB. für die Presse auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen auszudehnen. Er hob hervor, daß seine Darlegungen vom pressefreundlichen Standpunkt aus getragen seien, aber auch die Interessen des Staats, der Allgemeinheit und des einzelnen nicht außer acht ließen und erörterte dann in seinem sachlichen, von Politik nicht berührten Vortrag nach der Entwicklung des Pressewesens ihren notwendigen Schutz, die Preßfreiheit, d. h. die Freiheit vor behördlichen Eingriffen. Die Freiheit der Presse, die, aus der Nachrichten- eine Meinungspresse geworden, jetzt eine öffentliche Funktion ausübe, Weltmacht, Regulator des öffentlichen Gewissens und mitleitender Faktor im Staat geworden ist, sei eine notwendige Grundlage des Volks- und Rechtsstaats. Die Preßfreiheit sei aber verfassungsrechtlich in Art. 118 RVerf. nicht gesichert, der für die Presse lediglich das Zensurverbot verankere und nur das allgemeine Recht der freien Meinungsäußerung und damit einen Teil der Preßfreiheit schütze. Bei der Reform des Preßgesetzes werde darüber zu reden und inzwischen zu sorgen sein, daß nicht eine Abbröckelung der Preßfreiheit durch die Augenblicksgesetzgebung der Gegenwart eintrete. Der Vortragende berührte dann die Reform des Presserechts im weiteren Sinn, die alle Rechtsgebiete, vom Persönlichkeitsrecht, dem Journalistenrecht bis zum Urheberrecht durchkreuze. Er erwähnte hierbei die bisherige Selbstverwaltung der Presse, besonders die Maßnahmen der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse, ihr Tarifwerk und ihre Ehrengerichtsordnung, dann das zugleich mit der Reform des Preßgesetzes in Aussicht genommene Journalistengesetz, den Schutz der inneren Freiheit der Presse gegen wirtschaftliche Einflüsse, besonders auf dem Wege über den Inseratenteil, die Sicherung der Unabhängigkeit des Redakteurs gegenüber dem Verleger, Maßnahmen gegen die Vertrustung der Presse, gegen die Bildung von Konzernen und Meinungsfabriken und aus diesen Reformproblemen auch die Fragen aus den neuzeitlichen technischen Errungenschaften, das Verhältnis zwischen Rundfunk und Presse.

Der Vortragende wendete sich dann der Reform des Presserechts im engeren Sinn, der Reform des StrGB. und des Preßges. selbst zu. Das neue StrGB. lege das Recht der freien Meinungsäußerung für die Presse auf Jahrzehnte lang fest. Komme es nicht zustande, so müsse bei der Reform des Preßges. durch eine Novelle der Schutz des § 193 zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen auf die Presse ausgedehnt werden. Die Reformfragen für die Presse durchzögen fast das ganze Strafges., voran den Allg. Teil, Ehrenstrafe, Strafzumessungsgründe bei achtungswerten Beweggründen, Abkürzung der Preßverjährung durch nur einmalige Verlängerung auf drei Monate, Vorsorge, daß nicht bei dem bedingten Straferlaß durch Auflagen Eingriffe in die Preßfreiheit gemacht würden, dann auch den Besonderen Teil und hier vor allem im Abschnitte Beleidigung die Erfordernisse eines stärkeren Ehrenschutzes und die Schaffung der magna charta, die Erweiterung des § 193 für die Presse. In einer Uebersicht über die bisherigen Beratungen des Strafrechtsausschusses des Reichstags hielt Redner die dort zur Verstärkung des Ehrenschutzes aus dem Entwurfe angenommene Vorschrift des Ausschlusses des Wahrheitsbeweises bei übler Nachrede für gerechtfertigt, wenn jemand in der Absicht zu schmähen, aus Gewinnsucht oder einem anderen niedrigen Beweggrunde Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens eines anderen, die das öffentliche Interesse nicht berühren, öffentlich aufstellt oder verbreitet, und erörterte im einzelnen den Werdegang der Erweiterung des § 193. Die Vorschrift im Regierungsentwurf mit dem Erfordernisse einer Interessenabwägung lehnte er als Kautschukbestimmung ab, bezeichnete die Bestimmung im Entwurfe von 1919 als für die Presse besser, die in ihrer öffentlichen Funktion eine sichere Rechtsgrundlage haben müsse und hielt eine Ueberprüfung in zweiter Lesung für erforderlich, ob die vom Strafrechtsausschuß nun in 1. Lesung am 14. Jan. d. J. angenommene Vorschrift, die die Interessenabwägung ablehne und erfordere, daß der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen Interesses handle, und sich erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden habe, insbes. durch das Erfordernis der Erweislichkeit, wofür den Redakteur die Beweislast nicht treffen, die Berufung auf das Redaktionsgeheimnis aber nicht genügen solle, eine wirkliche und genügende Erweiterung des § 193 darstelle. Den Zusatz in der österreichischen Formulierung zu der deutschen Fassung, wenn der Täter die Aeußerung nur in solcher Form oder auf solche Weise aufgestellt oder verbreitet hat, so wie es zur Wahrnehmung des Interesses erforderlich war, hielt er für keine Verbesserung der deutschen Fassung. Er bezeichnete als gesetzgeberisches Ziel für eine befriedigende Reform Schutz der verantwortungsbewußten und gewissenhaften Presse uud ihres Rechtes auf öffentliche Kritik mit der Folge, daß der Redakteur dann straffrei sein solle, wenn er alle ihm möglichen Maßnahmen getroffen habe, sich über den Tatbestand objektiv zu unterrichten. Dabei erwähnte der Vortragende auch, daß der Strafrechtsausschuß mit Rücksicht auf die Erweiterung des § 193 für die Fälle der üblen Nachrede auch eine Feststellungsklage des Beleidigten im Strafverfahren auf gerichtliche Feststellung der Unwahrheit der aufgestellten ehrenrührigen Behauptung ohne Bestrafung des Täters beschlossen und dem Einführungsgesetz vorbehalten habe. Ein sicheres Urteil hierüber, insbes. in Ansehung des Redaktionsgeheimnisses sei jedoch erst möglich, wenn die formulierten Vorschriften vorlägen. Der Vortragende hielt es im übrigen für nötig, daß die Gesetzgebung hier ganze Arbeit tue, damit die Klagen über den unzureichenden Schutz der Presse aus § 193 und über den unzureichenden Ehrenschutz endgültig verschwinden.

In seinen weiteren Ausführungen besprach er die notwendige Reform des Preßgesetzes, die unter Zuziehung der Presseorganisationen als Ganzes erfolgen müsse und keine Teilreform sein dürfe. Das Gesetz habe i. J. 1874 den Bedürfnissen entsprochen, sei aber jetzt durch die Entwicklung der Verhältnisse, insbes. der Technik (Lichtspiel, Lichtwanderschrift, Rundfunk) gesprengt und zu eng geworden. Das Gesetz sei veraltet, löse zahlreiche Streitfragen aus und habe den Begriff des Preßvergehens und des verantwortlichen Redakteurs nicht festgelegt, der ebenso wie die Anonymität der Presse unentbehrlich sei und in dessen Begriffserfordernissen die Rechtsprechung des RG. nicht einheitlich gewesen sei. Mit Ministerialdirigent Dr. Haentzschel, Berlin, dem unermüdlichen Kämpfer

für die Reform des Presserechts, sei er der Ansicht, daß die Erfordernisse für den verantwortlichen Redakteur im neuen Preßgesetz genau festzustellen sind. Dabei berührte Redner zwei Unterfragen, einmal die parlamentarische Immunität des verantwortlichen Redakteurs, die nach den dem Reichstage vorliegenden Anträgen und den Erörterungen in der Oeffentlichkeit bei aller Selbstdisziplin der Parlamente ähnlich wie in Oesterreich gesetzgeberisch dahin gelöst werden müsse, daß ein Reichstags- oder Landtagsabgeordneter als verantwortlicher Redakteur nicht zeichnen dürfe. Denn es sei staats- und rechtspolitisch auf die Dauer untragbar, daß die Bestimmungen über die Immunität der Abgeordneten dazu führen, daß dadurch Zeitungen oder Zeitschriften immun werden und daß sie, wenn für sie ein Abgeordneter zeichnet, vor anderen Zeitungen eine privilegierte Stellung einnehmen. Dann sprach sich der Vortragende, das Gesetz v. 27. Dez. 1926 nur für eine Etappe haltend, für eine völlige Beseitigung des Zeugniszwanges gegen die Presse aus. Mit Rücksicht auf die öffentliche Funktion der Presse und auf die Erweiterung des § 193 werde sie in der gesetzgeberischen Entwicklung zwangsläufig aus dem grundsätzlichen Recht kommen, daß die Presse für das, was ihr anvertraut ist, ebenso eine Vertrauensstellung einnimmt, wie die Rechtsanwälte und die Aerzte. Es entspreche dies auch der früheren Partikulargesetzgebung in Baden und Württemberg, auch dem Kommissionsentwurf des Preßgesetzes und der Strafprozeßordnung, wo die Bestimmungen über die Aufhebung des Zeugniszwanges gegen die Presse in dritter Lesung im Wege des Kompromisses gestrichen worden seien. Die Verhängung des Zeugniszwanges gegen die Presse löse staatspolitisch ärgerliche Erörterungen aus, und eine statistische Uebersicht über den staats- und justizpolitischen Gewinn aus seiner Anwendung würde ein ganz geringes oder gar kein Ergebnis liefern. Der Vortragende erörterte hierauf das in jeder Hinsicht reformbedürftige, unvollkommene, in der Rechtsprechung verschieden angewandte, sachlich aber unentbehrliche Berichtigungsrecht des § 11 Preßges., das insbes. durch Zusätze wirkungslos gemacht werden könnte und dessen Befristung andererseits zum Schutze der Presse nötig sei. Aus den weiteren preßrechtlichen Reformfragen hob er dann noch hervor die Aenderung der komplizierten Sukzessivhaftung des § 21, Aenderung der Vorschriften über Beschlagnahme, Beseitigung des § 30 Abs. I durch die AusfGesetzgebung zu Art. 48 RVerf. und empfahl die Streichung des in der Zeit der Verfolgung des internationalen Verbrechertums und der amtlichen Vorberichte über große Strafprozesse veralteten § 17 (Verbot der Veröffentlichung amtlicher strafprozessualer Schriftstücke). Im Anschluß daran streifte Redner auch das Verhältnis zwischen Justiz und Presse, das am Kölner Richtertag unter sachgemäßer Zuziehung von Vertretern der Presse und erst jüngst bei dem Presseempfang im bayer. Landtag am 25. Jan. d. J. erörtert worden sei. Es hat sich hier in einer Reihe von Grundfragen eine erfreuliche Uebereinstimmung ergeben. Justiz und Presse, die voneinander unabhängig sind, hätten die Notwendigkeit des Zusammenwirkens erkannt. Die Presse hat in ihrer öffentlichen Funktion auch eine rechtspolitische Aufgabe, sie sei Vermittler zwischen Recht und Volk und habe durch ihre Berichte und ihre Kritik nach den verschiedensten Richtungen zur Rechtsentwicklung und zur Hebung des öffentlichen Rechtsgefühls beizutragen, jedoch ohne Herabsetzung der Rechtseinrichtungen, denn auch die Presse lebe im und vom Rechtsstaat und unter seinem Schutze. Ihre Kritik könne nur subjektiv sein wie jede Kritik. Der Richter, der an das Gesetz gebunden sei und den das Gebot der Gesetzestreue, voran gegenüber der Verfassung treffe, habe dieses Recht der Presse zur subjektiven Kritik anzuerkennen und die Aufgaben gegenüber der Rechtspflege, namentlich durch die möglichst weit auszubauenden Pressestellen, tunlichst zu erleichtern. Für Jurisprudenzstudierende empfahl er hierzu das Hören eines Pflichtkollegs über Pressewesen an der Universität. Er erwähnte dabei, daß sich auch in der Gerichtsberichterstattung eine Einigung anbahne und führte hierzu zwei Stimmen aus verschiedenen Lagern, dem Richterstande und der Presse, den früheren Leiter der Deutschen Richterzeitung, Reichsgerichtsrat Dr. Bewer, und den Verfasser des großen zweibändigen Werkes „Die Zeitung", Schriftleiter Dr. Groth, an, der in Erörterung der Aufgaben der Presse gegenüber der Rechtspflege auch die Hebung und bessere Ausbildung des Standes der Gerichtsreporter vorschlägt. Der Vortragende wies schließlich in grundsätzlichen Worten auf die Aufgaben und Pflichten der deutschen Presse hin, insbes. den Staatsgedanken zu fördern und am Wiederaufbau unseres notleidenden Reiches mitzuarbeiten, dem einzig unbestritten Einigenden in der Gegenwart, und führte über die Aufgaben und Pflichten der Presse noch die Worte dreier Männer an, die in ihrem öffentlichen Wirken über 100 Jahre auseinanderliegen, des publizistischen Gegners Napoleons, Josef Görres, der für die Leitung einer Zeitung insbes. Wahrhaftigkeit fordere, des Präsidenten des Vereins der deutschen Zeitungsverleger, Kommerzienrat Dr. Krumbhaar, Liegnitz, der das Wort geprägt hat, in den Händen der Verleger und Redakteure ruhe die nationale Würde, und des Kardinalstaatssekretärs Pacelli, der am 8. Mai 1929 bei dem Empfange der ausländischen Presse in Berlin das Wort gesprochen hat, der Mann des Wortes und der Feder sei geistiger Miturheber des Schicksals, des Glücks und Unglücks seines Volkes. Der Vortragende schloß mit dem Wunsche, daß den Deutschen jetzt und in der Zukunft allezeit eine gute Rechtspflege, eine gute Presse und ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Justiz und Presse in einem nach innen einigen und glücklichen und nach außen machtvollen Deutschen Reich beschieden sein möchte, dessen Einheit — Reichs- und Rechtseinheit — diese großen Errungenschaften der Bismarckschen Reichsgründung — über allem stehen muß.

Der Fall Groß vor dem Reichsgerichte. Der Gotteslästerungsprozeß gegen Groß und Gen. hat seit langem die weitesten Kreise, besonders den deutschen Juristenstand, lebhaft beschäftigt. Das Schöffengericht hatte auf 2000 M. Geldstrafe erkannt, in der Berufungsinstanz vor dem LG. Berlin III wurde jedoch Groß freigesprochen. Der II. Strafsenat des RG. hat nunmehr aber ein Urteil (2 D. 750/29) am 27. Febr. 1930 gefällt, das weit über diesen Fall hinaus von besonderer Bedeutung erscheint. Das Urteil ist noch nicht endgültig, weil die Sache vom RG. in die Vorinstanz zurückverwiesen worden ist. Trotzdem die schriftliche Begründung noch nicht vorliegt, glauben wir gegenüber den dürftigen und zum Teil entstellten Zeitungsberichten im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache die sehr eingehend gefaßten mündlich ausgesprochenen Urteilsgründe erstmals in authentischer Fassung nachstehend wiedergeben zu sollen. Die Begründung entspricht im wesentlichen der von dem Reichsanwalt vertretenen Rechtsauffassung.

Wir behalten uns vor, sobald die Sache rechtskräftig ist, sachlich zu ihr Stellung nehmen zu lassen.

„Die Vorinstanzen haben bei ihrer Beurteilung die erste Begehungsform des § 166 StrGB.: „Aergernisgeben dadurch, daß jemand öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert", schon deshalb ausgeschieden, weil nur durch mündliche oder schriftliche beschimpfende „Aeußerungen" dieser Tatbestand erfüllt werden kann, nicht durch bildliche Darstellungen. Abgesehen davon, daß die unter den Bildern stehenden Unterschriften nicht außer Betracht bleiben können, und es sich demgemäß nicht um rein bildliche Darstellungen handelt, steht der Senat, im Gegensatz zu einer im Schrifttum allerdings vielfach vertretenen Auffassung, mit dem Oberreichsanwalt auf dem Standpunkt, daß weder der Wortlaut noch der Zweck der Vorschrift noch ihre Entstehungsgeschichte zu einer solchen Einengung des Begriffes „Aeußerungen" nötigt. Aeußerung ist vielmehr, ebenso wie in § 193 StrGB., in dem ganz allgemeinen Sinne der gedanklichen Kundgebung zu verstehen. Gerade auch durch beschimpfende bildliche Darstellungen kann der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch getan werden. Gerade ein Bild kann sich durch seine unmittelbare Anschaulichkeit als besonders anstößig erweisen. Daß auch eine Lästerung Christi unter diese Begehungsform fallen kann, ist anerkannte Rechtsprechung. Voraus-

setzung für eine Verurteilung des Angeklagten nach der ersten Begehungsform des § 166 StrGB. würde sein, daß das Bild unter (mindestens bedingtem) Einverständnis des Angeklagten bei dem unbefangenen Betrachter den Eindruck erweckt, als solle dadurch die Person Christi an sich, ihrem Wesen nach, gekennzeichnet und herabgewürdigt werden. Sollte die Darstellung dagegen nur die Meinung hervorrufen, das habe die Kirche oder ihre berufenen Vertreter aus Jesus Christus gemacht, so würde damit der Tatbestand der Gotteslästerung im eigentlichen Sinne nicht gegeben sein. Nach dieser Richtung wird das BerGer. den Sachverhalt hinsichtlich des Bildes Nr. 10 von neuem zu prüfen haben.

Soweit die zweite Begehungsform des § 166 StrGB.: öffentliche Beschimpfung der christlichen Kirchen oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche in Betracht kommt, hat das BerGer. nicht verkannt, daß durch einzelne Zeichnungen (Nr. 2, 9 und 10) kirchliche Einrichtungen und Gebräuche (Predigtamt, Priestertum, Christusverehrung) betroffen werden können; es verneint aber, daß dies in beschimpfender Weise geschehen sei. An sich ist die Frage, ob eine Kundgebung beschimpfend ist, d. h. die Mißachtung in roher, besonders verletzender Form zum Ausdruck bringt, im wesentlichen eine Tatfrage und insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Voraussetzung hierfür aber ist, daß die Betrachtungsweise, von welcher der Tatrichter ausgegangen ist, rechtlich einwandfrei ist. Der rechtliche Ausgangspunkt des BerGer. unterliegt aber nach mehrfacher Richtung durchgreifenden Bedenken. Auch hierbei ist die Zeichnung Nr. 10 in den Vordergrund zu rücken.

Das BerGer. geht davon aus, daß es dem Angeklagten Groß mit seinen Zeichnungen neben dem allgemeinen künstlerischen Zwecke darauf ankam, die Leiden, die Rohheit und Sinnlosigkeit des Krieges darzutun und so die Idee des Krieges in denjenigen Kreisen zu bekämpfen, welche zum Kriege hetzen. Da dieser Zweck nicht zu mißbilligen sei, könne von einer Beschimpfung nicht die Rede sein. Für den äußeren Tatbestand der Beschimpfung entscheidet in erster Linie aber nicht der vom Täter verfolgte Zweck seiner Kundgebung; es kommt wesentlich darauf an, ob die Angehörigen der christlichen Kirche in ihren religiösen Empfindungen durch eine in roher Form erfolgende Mißachtung ihrer Einrichtungen und Gebräuche verletzt werden. Denn durch § 166 StrGB. soll das religiöse Gefühl der Anhänger der christlichen Kirche und anderer anerkannter Religionsgemeinschaften geschützt werden. Deshalb kommt es nicht darauf an, wie die Zeichnungen allgemein auf das Publikum wirken, noch weniger kann allein der Eindruck auf Menschen, die mit besonderer künstlerischer Urteilsfähigkeit ausgestattet sind, entscheidend sein. Maßgebend ist vielmehr, welche Wirkung bei überzeugten Anhängern der christlichen Kirchen die vom Angeklagten gewählte entstellende Art der Darstellung, namentlich ihres höchsten Symbols, des leidenden und sterbenden Christus am Kreuz, hervorzurufen geeignet war und hervorrief; ob durch die Bilder das religiöse Gefühl solcher Mitglieder der christlichen Religionsgemeinschaften (Kirchen) verletzt wird, die normal empfinden, sich also ebenso von übergroßer Reizbarkeit wie von Gleichgültigkeit fernhalten. Dabei können auch nicht, wie das BerGer. meint, solche Anhänger der christlichen Religionen ganz ausscheiden, die sich weniger mit dem Sinn beschäftigen, den der Künstler mit seinen Zeichnungen verbindet, sondern mehr das Aeußere auf sich wirken lassen. Das Gesetz will vielmehr auch das schlichte Gefühl des einfachen religiös gesinnten Menschen schützen, der mehr sieht als denkt. Zu betonen ist allerdings, daß durch § 166 StrGB. nicht eine scharfe Kritik an den Einrichtungen und Gebräuchen der christlichen Kirchen verboten ist, selbst wenn sie ihre Anhänger verletzt. Aber auch eine scharfe Kritik darf nicht in eine Beschimpfung ausarten. Sie muß jedenfalls Maß halten, namentlich in der Form, und darf nicht durch eine rohe Form das herabsetzen, was Millionen hoch und heilig ist. Je heiliger und verehrungswürdiger ein Gegenstand für andere ist, um so leichter wird die Grenze überschritten. Christus am Kreuz bedeutet für die ganze Christenheit ihr höchstes Symbol. Mit Rücksicht hierauf mußte besonders geprüft werden, ob eine entstellende Darstellung, ein Mißbrauch in der Benutzung dieses Symbols, nicht von gläubigen Christen als eine besonders rohe Form der Mißachtung empfunden werden mußte und empfunden wurde. Es ist auch nicht einzusehen, wie die hohe Aufgabe der Kunst beschimpfende Ausschreitungen in der Form rechtfertigen soll; auch die Kunst hat die religiösen Gefühle der Anhänger der Religionsgemeinschaften zu achten, soweit das Gesetz ihnen Schutz gewähren will. Auch die Kunst ist denjenigen Schranken unterworfen, die das StrGB. aufgestellt hat. Die Kunst ist nur ein Zweig an dem Baume der Kultur und kann für sich nicht den Vorrang vor anderen, mindestens gleichwertigen Betätigungen des Kulturlebens beanspruchen, sondern muß auf sie Rücksicht nehmen.

Was in erster Linie in Beziehung auf die Zeichnung Nr. 10 ausgeführt ist, gilt mit gewissen Einschränkungen auch für die anderen beiden Zeichnungen.

Hiernach war die Betrachtungsweise des angefochtenen Urteils, aus der heraus es zur Verneinung des äußeren Tatbestands der Beschimpfung gelangt ist, verfehlt. Diese Auffassung über den äußeren Tatbestand hat auch die Erwägungen des BerGer. beeinflußt, aus denen es den inneren Tatbestand verneint hat. Dadurch, daß die Absicht des Angekl. Groß bei Herstellung der Zeichnungen lediglich auf die Kriegsbekämpfung und im Zusammenhange damit auf Geißelung von Auswüchsen der Kirche in Gestalt ihrer kriegshetzenden Vertreter gerichtet gewesen ist, wird nicht, wie das BerGer. meint, der direkte Vorsatz ohne weiteres ausgeschlossen. Denn der Angekl. konnte sich zur Erreichung seines Zweckes mit Bewußtsein einer beschimpfenden Ausdrucksform bedient haben. Ebensowenig kommt es darauf an, ob durch die Bilder eine rohe Gesinnung zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Das BerGer. führt allerdings auch aus, dem Angekl. Groß habe die Annahme, daß seine Bilder nicht oder gar falsch verstanden werden könnten, völlig fern gelegen. In Verbindung mit dem vorangehenden Satze, es sei durch nichts erkennbar, daß Groß neben dem festgestellten Zwecke noch das Bewußtsein gehabt haben könnte, seine Bilder drückten Mißachtung kirchlicher Einrichtungen aus, und noch dazu in roher, verletzender Form, würde allerdings der Vorsatz, und zwar sowohl der unbedingte wie der bedingte, ausgeschaltet werden, wenn das BerGer. von dem richtigen Begriffe der Beschimpfung ausgegangen wäre. Da hiergegen aber die hervorgehobenen Bedenken bestehen, vermögen auch die Ausführungen des BerGer. zum inneren Tatbestande nicht die Freisprechung des Angekl. Groß zu rechtfertigen.

Bez. des Mitangekl. Herzfeld begnügt sich das BerGer. mit dem Hinweise, daß seine Mittäterschaft aus denselben Gründen wie die Täterschaft des Angekl. Groß entfalle. Deshalb konnte bei der Fehlerhaftigkeit jener Gründe auch seine Freisprechung nicht aufrechterhalten werden. Es ist aber vom BerGer. auch übersehen, daß der innere Tatbestand bei den beiden Angekl. nicht ohne weiteres der gleichen Beurteilung unterliegen muß. Vielmehr kann der eine das Vorhandensein des äußeren Tatbestandes erkannt oder für möglich gehalten und trotzdem absichtlich oder doch bewußt auf die Gefahr hin die Veröffentlichung vorgenommen haben, während dem anderen ein solches Bewußtsein gefehlt hat."

Beschlüsse des weiteren Vorstandes des Preuß. Richtervereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG. und einiger Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gegen die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der süddeutschen Gemeindegerichte von 60 M. auf 100 M. (§ 14 Nr. 3 GVG.) ist nichts einzuwenden.

Gegen die Bestellung eines Amtsrichters bei mehreren AG. (§ 22 Abs. 2 GVG.) bestehen keine Bedenken.

Zu der durch den § 22a vorgeschlagenen Ueberweisung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der Konkurs- und Vergleichsverf. für die Bezirke mehrerer AG. an eines dieser Gerichte ist folgende Entschließung gefaßt:

„Die Vereinigung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nebst Konkurs- und Vergleichsverf. mehrerer AG. bei einem AG. kann nicht empfohlen werden. Sie widerspricht einem Grundsatze der Rationalisierung, wonach zur Ersparung von Zeit, Kraft, Material und Geld solche Geschäfte, die untereinander in Wechselwirkung stehen, bei geeigneten Behörden zu vereinigen sind. Durch eine Zerteilung der Behörden wird auch die Bevölkerung mit unnötigem Aufwand von Zeit, Kraft und Geld belastet und der Wirtschaft entzogen. Das rechtsuchende Publikum der kleinen Gerichte hat stets großen Wert darauf gelegt, seine Angelegenheiten der streitigen und freiw. Gerichtsbarkeit an demselben Gerichte zu erledigen. Es dient endlich dem Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege, daß die freiw. Gerichtsbarkeit, in welcher der Richter das Vertrauen der Bevölkerung genießt, mit der streitigen Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt bleibt."

Zu § 23 Nr. 1 ist beschlossen: Gegen eine Erhöhung der Grenze der Zuständigkeit der AG. ist nichts einzuwenden, jedoch darf die Zuständigkeitsgrenze den Betrag von 1000 M. nicht überschreiten.

Zum neuen Abs. 2 des § 157 GVG.: Die Vereinigung der Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer AG. bei einem von ihnen wird nur für die Großstädte empfohlen, in denen es mehrere AG. gibt.

Zum neuen § 511a Abs. 1 ZPO.: Die Erhöhung der Berufungssumme wird abgelehnt. Sollte eine Erhöhung der Berufungsgrenze beschlossen werden, so hat der Richter das Recht, jede Sache für berufungsfähig zu erklären.

Zu den übrigen Aenderungsvorschlägen wurden keine Beschlüsse gefaßt. —

Der weitere Vorstand hat sich schließlich gegen eine etwa noch beabsichtigte Einschränkung der Kollegialgerichtsbarkeit bei den LG. ausgesprochen.

Verwaltungs-Akademie Berlin (Präsident: Reichsminister a. D. Dr. Schiffer). Auch das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1930 enthält wieder eine reiche Auswahl an Vorlesungen und Uebungen auf den Gebieten der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Fachwissenschaften, die für jeden Beamten von Wichtigkeit sind. Der Studienplan gestattet sowohl Anfängern als auch Fortgeschrittenen, ihre Ausbildung durch systematische wissenschaftliche Arbeit zu vervollständigen. Besonders wichtig ist es, daß die von den Beamtenorganisationen geschaffene Bildungsstätte im Rahmen der Verwaltungsreform diejenige Einrichtung ist, die auf Grund langjähriger Erfahrungen das Wissen zu vermitteln vermag, das für die Beamten zur Uebernahme größerer Arbeitsgebiete unbedingt erforderlich ist. Auch in dem kommenden Semester wird unter der Leitung von Senatspräs. Mühlenfeld ein Rechtspflegerkursus abgehalten, in dem Registerwesen, Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollstreckung behandelt werden. Beginn der Vorlesungen: 28. April 1930. Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Akademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51.

In der **Vortragsreihe des Bezirksverbandes Groß-Berlin des Preußischen Richtervereins** werden in den Monaten April bis Juni 1930 Vorträge über Psychiatrie abgehalten, zu denen die höheren Justizbeamten und Referendare eingeladen sind. Mit Rücksicht auf die engen Grenzbeziehungen sind diese Vorträge für die Förderung der Rechtspflege besonders wichtig. Der Vorstand des Bezirksverbandes und der eigentliche Veranstalter dieser Vorträge, Geh. JR., KGR. i. R. Hauchecorne, haben sich durch diese neue Darbietung wieder besonders verdient gemacht. Es werden u. a. sprechen: Prof. Dr. med. Birnbaum über die Bedeutung der medizinischen Psychologie für Strafrechtswissenschaft und -Praxis (8. April), Geh. MedRat, Prof. Dr. Bonhoeffer über Bewußtseinsstörungen und PrivDoz. Dr. med. Joßmann über organische und nichtorganische Unfallsfolgen (29. April), Prof. Dr. Kramer über jugendliche Kriminelle (6. Mai), Priv.-Doz. Dr. Pohlisch über Alkoholismus und Oberarzt Dr. Schwarz über Morphinismus und Kokainismus (27. Mai), Sanitätsrat Dr. Bratz über die verschiedenen Typen der Psychopathen und ihre gerichtlichen Beziehungen nebst Besichtigung der Wittenauer Heilstätten (3. Juni). Teilnehmerkarten durch den Preußischen Richterverein, Kantstr. 163.

Ferienkurse der Universität Bonn v. 7.—17. April 1930. Im Rahmen dieser Kurse finden in diesem Jahre erstmals auch Vorlesungen aus den Gebieten des Wirtschaftsrechts, des Verwaltungsrechts und der Rechtswissenschaft statt für Juristen, Verwaltungsbeamte und Wirtschaftswissenschaftler. Auf verfassungsgeschichtlichem und verfassungspolitischem Gebiete halten u. a. Vorträge die Proff. E. Kaufmann, Berlin: Reich und Länder in der Bismarckschen Verf., Graf zu Dohna: Reich und Länder in der Weimarer Verf., Peters, Berlin: Die Wandlungen der kommunalen Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert und die Neugestaltungspläne der Gegenwart, Geh. Rat Schreuer: Die französische Staatsentwicklung im Vergleich zur deutschen; auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft: RGPräs. i. R. Prof. Simons, Berlin: Verfassungsgerichtsbarkeit und Staatsgerichtshof, Prof. Schulz: Der franko-italienische Entwurf eines Obligationenrechts, Prof. Dölle: Ausgewählte Fragen aus dem internat. Ehe- und Kindschaftsrecht, MinRat Brandis, Berlin: Die künftige Rechtsstellung der unehelichen Kinder, Wirkl. Geh. Rat, Prof. Göppert: Ausgewählte Fragen aus dem Kartellrecht und arbeitsrechtliche Probleme; auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiete u. a.: Prof. Rößle: Wirtschaftliche Grundlagen des Aktienrechts und Prof. Pribram, Frankfurt a. M: Reform des Schlichtungswesens. — Anmeldungen sind zu richten an: Ferienkurse der Univ. Bonn, Poppelsdorfer Allee 25. Die Hörerkarte für alle Vorlesungen kostet 8 M.

Festabend der Berliner Anwaltschaft. Die Anwaltskammer zu Berlin und der Berliner Anwaltsverein gaben am 19. März ihren 2. großen Festabend, zugleich aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Freien Berliner Rechtsanwaltschaft. Auch dieses Bankett verlief in glänzender Weise. Unter den 800 Anwesenden befanden sich zahlreiche Botschafter und Gesandte, mehrere Reichsminister und Minister von Preußen, an der Spitze der Reichsjustiz- und preuß. Justizminister, die Spitzen der Behörden, der Gerichte, der Hochschulen, viele Abgeordnete, Vertreter von Kunst, Literatur, Handel, Wirtschaft und Industrie. Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin, RA. Dr. Ernst Wolff, hielt die erste Ansprache, worauf die Anwesenden das Deutschlandlied sangen. An Stelle des verreisten Reichsaußenministers Dr. Curtius hielt der neue amerikanische Botschafter Sackett in englischer Sprache eine inhaltsreiche Rede, die von einem Rechtsanwalt übersetzt wurde. Sackett stellte sich als früherer Rechtsanwalt der Festversammlung vor und sprach in interessanter Weise über die Rechtsentwicklung der Ver. Staaten. Max Slevogt hatte 2 interessante Blätter über Justizreform und Ausbildungsprobleme gezeichnet. Die Berliner Anwaltschaft darf auf den glänzend gelungenen Abend stolz sein, insbesondere auch die Veranstalter des Festes.

Der Arbeitsgerichtsverband hielt v. 8. bis 12. Febr. d. J. unter Leitung seines Vorsitzenden, des Präsidenten des Berliner Arbeitsgerichts Dr. Depène, in Essen und Duisburg eine Landestagung für Rheinland und Westfalen ab, deren Bedeutung weit über die Grenzen dieser Provinzen hinausgeht. Anwesend waren Vertreter der Reichs- und preuß. Ministerien, der Provinzialverwaltungen, der OLG. Düsseldorf und Hamm, darunter OLGPräsident Dr. Schollen, Düsseldorf, der Regierungen von Köln, Düsseldorf und Münster, der jur. Fakultäten der Univ. Köln und Münster, Landesarbeitsämter, des Oberbergamtes in Dortmund, der Stadt Essen, der Anwaltskammer und zahlreiche Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Am Vorabend veranstaltete die Vereinigung für die bergbaulichen Interessen in Essen einen Begrüßungsabend, bei dem die Proff. Schultz-Schäffer, Marburg, und Lehmann, Köln, Vorträge über arbeitsrechtliche Fragen

hielten. Großes Interesse fanden die Vorträge des Prof. Dr. Nipperdey, Köln, über „Neuregelung des Gesamtvereinbarungsrechts unter Berücksichtigung der deutsch-österreichischen Rechtsangleichung“ und Vorträge des Landesarbeitsrichters Herschel über „Unbillige Härte“, des RA. Mansfeldt über „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Betriebsratswahlen“, der LGDir. Kramer über Rechtsfragen aus dem Hafen- und Schiffahrtsgebiet und Denecke über „Gruppenakkord“. Im Mittelpunkte der Tagung stand die Diskussion über 21 Streitfragen des formellen und materiellen Arbeitsrechts. Der Gang der Verhandlungen und die Vorträge werden in der Zeitschrift des Arbeitsgerichtsverbandes, „Das Arbeitsgericht“, erscheinen. Neben den wissenschaftlichen Verhandlungen fanden gesellschaftliche Veranstaltungen sowie eine Besichtigung der Duisburger Hafenanlagen statt.

Amtsgerichtsrat Glückstein, Berlin.

Ernst Heymann zum 60. Geburtstag. Am 6. April vollendet der Ordinarius in der Berliner Juristenfakultät, Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Heymann sein 60. Lebensjahr. Wenn die DJZ., zu deren Freunden und Mitherausgebern er gehört und in deren Spalten er oft das Wort ergriffen hat, ihm zu diesem Tage ihren Gruß entbietet, so gilt dieser Gruß einer Persönlichkeit von ungewöhnlichem Ausmaß des Wirkens, einem Manne, der zu den markantesten Erscheinungen des heutigen Berliner Rechtslebens zählt. Schon in jungen Jahren wurde er aus seiner schlesischen Heimat als Extraordinarius nach Berlin berufen, wo er drei Jahre lang eine umfangreiche Lehrtätigkeit entfaltete. Nachdem er in Königsberg zwei Jahre und in Marburg zehn Jahre ord. Professuren verwaltet hatte, kehrte er 1914 zur Berliner Juristenfakultät zurück, deren Historiograph er unterdessen geworden war[1]) und an der er nunmehr auf eine Wirksamkeit von insgesamt 19 Jahren zurückblicken kann. Aber sein Aufgabenkreis erschöpft sich bei weitem nicht in dem an sich schon pflichtenreichen Lehramt an Deutschlands größter Hochschule. Heymann ist Mitglied und beständiger Sekretar der preuß. Akademie der Wissenschaften; Mitglied des Zentraldirektoriums der Monumenta Germaniae; Mitglied und stellv. Vorsitzender der preuß. Sachverständigenkammern; er ist ein häufiger Berater der Ministerien in den in sein Arbeitsgebiet einschlagenden Fragen; er leitet den Verlagsausschuß der Notgemeinschaft der Wissenschaften; ihm untersteht das Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht an der Berliner Universität; er gehört als Mitglied des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften an. Eine solche zentrale Stellung kann nur derjenige erwerben und versehen, der, wie Heymann, über ein enzyklopädisches Wissen verfügt. Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, das allgemeine bürgerliche Recht, das Handelrecht und das Immaterialgüterrecht mit ihren weitverzweigten Spezialdisziplinen werden von seinem Lehr- und Forschungsgebiet umfaßt; seine Feder dient mit der gleichen Hingabe und dem gleichen Erfolge der Textkritik der Leges barbarorum wie der Kommentierung des HGB.; mit tiefster rechtsphilosophischer Bildung verbindet er, der kein Assessorexamen abgelegt hat, den praktischen Blick und das lebendige Interesse für die aktuellsten Probleme des modernen Wirtschaftsrechtes, denen er in seinen „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht“ eine fruchtbare Pflegestätte bereitet hat. Als einer der ersten hat Heymann für den deutschen Juristen die Kenntnis ausländischen Rechtes und rechtsvergleichende Schulung gefordert, und er hat die Erfüllung dieser Forderungen durch eine Reihe hervorragender Darstellungen fremder Rechte erleichtert. Durchdrungen von dem hohen Beruf des akademischen Lehrers, ist er in Wort und Schrift um dauernde Verbesserungen des Rechtsunterrichtes und seiner Methoden bemüht gewesen, und daß er dabei im Sinne des Dichterwortes verfahren ist: „Aeltestes bewahrt mit Treue, freundlich aufgefaßtes Neue“, soll ihm besonders gedankt sein in einer Zeit, in der die Reformfreudigkeit größer als die Reformbedürftigkeit ist.

Möge dem auf der Höhe des Lebens stehenden, unermüdlich schaffenden Manne noch ein langes Wirken in ungebrochener Arbeitskraft beschieden sein zum Segen der Wissenschaft und zur Freude derjenigen, die ihm in engster Arbeitsgemeinschaft verbunden sind, und die in ihm nicht nur den großen Gelehrten, sondern ebenso den warmherzigen Menschen und liebenswerten Kollegen verehren.

Professor Dr. Titze, Berlin.

[1]) Siehe die vortreffliche Darstellung „Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät“ von Ernst Heymann in: „Die Juristische Fakultät der Universität Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart“. Festgabe der DJZ. zur Jahrhundertfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, herausg. von Dr. Otto Liebmann.

Die (41.) Spruchsammlung der DJZ. zum BGB. 1928/1929 ist, was wir auf vielfache Anfragen mitteilen, mit dem Hefte vom 15. März nur an die Abonnenten des 1. Vierteljahres 1930 der DJZ., und zwar unentgeltlich, geliefert worden. Am 1. April erst neueingetretene Abonnenten können diese Spruchsammlung nachträglich für 2 M. beziehen. Der Ersparnis wegen, und um später den Jahrgang 1930 vollständig einbinden lassen zu können, empfiehlt sich jedoch der nachträgliche Bezug des ganzen 1. Vierteljahres. Dann wird die Spruchsammlung kostenlos mitgeliefert.

Unsere Abonnenten können auch weitere Stücke der Spruchsammlung für 2 M. erhalten, aber nur zum eigenen Gebrauch. An Nichtabonnenten wird diese Sonderbeilage grundsätzlich auch käuflich nicht abgegeben.

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

Engisch, Karl, Dr., Privatdozent, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht. 493 Seiten. 21 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** nur 18,50 M.

Fritz, Robert, Dr., Landgerichtsrat, Aus dem amerikanischen Rechtsleben. 46 Seiten. 1,50 M.

Heinsheimer †, Karl, Dr., Geh. Hofrat, Professor, Uebungen im Bürgerlichen Recht. **5.,** vermehrte Auflage. Herausgg. von Professor, Rechtsanwalt Dr. Karl Geiler. (Praktika des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Herausgg. von den Proff. G. Anschütz, A. Graf zu Dohna, K. Geiler, W. Groh, K. Heinsheimer †. Band III.) 79 S. 2,20 M.

Mügel, O., Dr., Staatssekretär i. Preuß. Justizministerium a. D., Justizreform (Werdendes Recht, Beihefte der Deutschen Juristen-Zeitung, herausgg. von Staatssekr. a. D. Dr. O. Mügel u. Reichsminister a. D. Dr. E. Schiffer, Heft 1). 51 S. 1,60 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. oder Subskribenten auf diese neue Sammlung für ein Jahr** 1,30 M.

Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Oberstaatsanwalt Floegel, Reichsanwalt Dr. Schneidewin u. Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz. II. Band, 3. Lieferung, enthaltend: Schneidewin, Gesetze, betr. die Verkehrsanstalten u. Nachtrag zu den Polizeigesetzen; Feisenberger, Gesetze, betr. das See- und Schiffahrtswesen; Schwarz, Arbeitsrechtliche und gewerbliche Gesetze. Preis dieser Lieferung 17 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. 15 M.** Der vollständig vorliegende I. Band (1156 Seiten) kostet 51 M., in Halbleder geb. 57 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** nur 46 M., geb. 52 M. II. Band Lieferung 1—3 (800 Seiten) 38,50 M., **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ,** nur 34,30 M. Einzelne Bände, Teile oder Lieferungen des Werkes werden nicht abgegeben.

Strutz, Georg Dr., weiland Senatspräsident am Reichsfinanzhof, Ergänzungsband zum Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925, enthaltend: 1. Gesetz zur Aenderung des Einkommen- (und Körperschaft)steuergesetzes v. 29. Juni 1929 (Verlustvortrag usw.). Erläutert von Regierungsrat Gustav Hefner. 2. Nachträge zu Band I u. II. Bearbeitet von † Georg Strutz. 312 Seiten. Einzelpreis 14 M., geb. 16,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** 12 M., geb. 14,50 M.

Der jetzt einschl. Ergänzungsband 3 bändige Strutzsche Kommentar zum Einkommensteuerges. wird den **Abonnenten der DJZ. vorübergehend bis 1. Juli 1930 zum herabgesetzten Preise von zusammen 110 M. geb.** (statt 137 M.) geliefert.

Triepel, Heinrich, Dr., Geh. Justizrat, o. ö. Prof., Die Staatsverfassung und die politischen Parteien. (Oeffentlichrechtliche Abhandlungen. Heft 10.) **2.,** unveränderte Auflage. 37 S. 1,20 M.

Personalien. Der um die Wirtschaft hochverdiente Präsident des Reichsbankdirektoriums Dr. Schacht, Berlin, ist von seinem Amt zurückgetreten. An seiner Stelle wurde der frühere Reichskanzler Dr. Luther ernannt. Mit Luther, der auch dem deutschen Juristenstande durch seine verdienstvolle Tätigkeit im Städtetag, als Oberbürgermeister von Essen und durch seine politische Wirksamkeit weithin bekannt ist, tritt

wiederum ein überaus kenntnisreicher und hervorragender Mann an die Spitze des Reichsbankdirektoriums. — Der bisherige Reichstagsabgeordnete LGDir. Dr. Hans Wunderlich, Leipzig, ist zum Reichsgerichtsrat ernannt worden. Schon vor 2 Jahren war davon die Rede. Nunmehr war die Ernennung sehr überraschend. Bereits am 1. April tritt Wunderlich sein neues Amt an. Eine erfreuliche und schmerzliche Nachricht zugleich. Den obersten Gerichtshof des Deutschen Reiches kann man restlos zu dieser Berufung beglückwünschen. Wunderlich ist ein geborener Richter. Die eigenen Standesgenossen im Deutschen Richterbund haben seine Bedeutung durch Bestellung zum 2. Vorsitzenden anerkannt. Vollendete Beherrschung des Rechts, unbeugsamer Wille zur Gerechtigkeit, offener Blick für die Bedürfnisse des Lebens, Vertrauenswürdigkeit bis ins letzte, diese und andere unentbehrlichen Eigenschaften für die Ausübung des höchsten Richteramtes besitzt Wunderlich in hervorragendem Maße. Auch persönlich wird er gewiß die herzlichsten Glückwünsche nicht ablehnen. Denn je und je hat er in der Ausübung des Richteramtes sein höchstes Berufsglück gefunden. Anderswo aber herrscht lebhaftes Bedauern. Im Reichstage, dem er seit 1921 angehörte, empfindet man das Ausscheiden dieses hervorragenden Mitgliedes als einen schweren Verlust. Durch seine unermüdliche Arbeitskraft, seine Pflichttreue, seine reichen Kenntnisse hat er in einem Jahrzehnt Erstaunliches geleistet. Als wirksamer Redner ist er zur Vertretung des Reichsjustizetats und bei wichtigsten Gesetzesvorlagen, z. B. jüngst beim Republikschutzgesetz, hervorgetreten. Die Hauptarbeit hat er in der Stille geleistet. Kein Gesetzgebungswerk ist durch die Rechtsausschüsse gegangen, an dem Wunderlich nicht einen Hauptanteil gehabt hätte. Mochten es bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Probleme gewesen sein, immer und überall war sein klares und scharfsinniges Urteil von entscheidendem Gewicht, von Freunden und Gegnern gleichermaßen gewürdigt und hoch eingeschätzt. Dem großen Werk der Strafrechtsreform hat er sein reiches Wissen und Können unermüdlich zur Verfügung gehalten. Im Strafrechtsausschuß wird Wunderlich in Wahrheit unersetzlich sein. Sein dogmatischer Scharfsinn und seine gesetzgeberische Gestaltungskraft haben hier oft den richtigen Weg gezeigt. Es ist aufrichtig zu beklagen, daß er diesem nationalen Rechtswerke nicht bis zu seinem Abschluß erhalten bleibt. Auch die DJZ. bleibt ihm immer zu aufrichtigem Danke für seine ausgezeichneten Berichte über den Fortgang der Strafrechtsreform u. a. verpflichtet. Sie hofft, daß er ihr auch in seinem neuen Amt die Treue bewahrt; denn der praktische und wissenschaftliche Jurist ist in ihm in seltener Weise vereint. — An Stelle des bayerischen Staatsrates von Nüßlein, der infolge Erkrankung in den Ruhestand versetzt und aus dem Reichsrat ausgeschieden ist, wurde Ministerialrat im bayer. Staatsministerium der Justiz Dr. Dürr zum stellv. Bevollmächtigten Bayerns beim Reichsrat bestellt. — Der bisherige verdienstvolle Leiter der Strafvollzugsabteilung im preuß. Justizministerium: Ministerialdirigent Dr. Hasse, Berlin, wurde zum Direktor bei der Ober-Rechnungskammer ernannt. Mit ihm verliert die preuß. Justizverwaltung einen besonders sachkundigen Kenner des Strafvollzuges. An seiner Stelle wurde Ministerialrat Dr. med. Bürger ernannt, der früher Obermedizinalrat am Untersuchungsgefängnis Moabit war. Die Stelle ist nunmehr, nachdem sie von jeher von Juristen verwaltet worden ist, mit einem Arzt besetzt worden. — Der weitere Vorstand des Preuß. Richtervereins hat in seiner Sitzung v. 8. März LGDir. Dr. Schmidt, Berlin, bisher 1. Staatsanwalt beim KG., zu seinem 1. Vorsitzenden gewählt. — Prof. Dr. Langheineken, Halle, der verdienstvolle Lehrer des bürgerlichen und Zivilprozeßrechts, wird am 3. April 65 Jahre alt. Ihm verdankt die Wissenschaft eine Reihe wertvoller Schriften und Abhandlungen (auch in unserer DJZ.), in denen er mehrfach auch die mathematische Wissenschaft zur Auslegung und zum Verständnis der Rechtswissenschaft herangezogen hat. — Prof. Dr. Siber, Leipzig, wird am 10. April 60 Jahre alt. Der bekannte Lehrer und Gelehrte des römischen und bürgerlichen Rechts ist Mitherausgeber von Jherings Jahrbüchern und des Planckschen Kommentars zum BGB. Er hat uns viele wertvolle und tiefgründige Schriften überliefert; genannt seien u. a. nur die über Kompensation und Aufrechnung, Prozeßführung des Vermögensverwalters, Römisches Recht in Grundzügen usw. — Reichsfinanzrat i. R., Geh. OberRegRat Dr. Trautvetter, Bad Reichenhall, beging am 11. März seinen 70. Geburtstag. Er stammt aus der Zollverwaltung, war von 1908 an im Reichsschatzamt, dann im RFM. tätig, v. 1. Jan. 1920 bis 1. März 1926 Mitglied des RFH. Er ist Herausgeber der Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. Durch Abhandlungen und Werke über Zölle und Verbrauchssteuern, u. a. gab er in Gemeinschaft mit Hoffmann, Kloß und Cuno den großen Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen heraus, hat er sich als kenntnisreicher Fachmann und anerkannte Autorität bewährt. — Prof. Dr. Erik Wolf, der erst kürzlich einen Ruf nach Kiel annahm, hat neuerdings den Ruf nach Freiburg i. B. vom Wintersemester 1930/31 ab angenommen. — Ord. Prof. Dr. Eckhardt, Kiel, wurde zum Prof. für Rechtswissenschaft, insbes. Verkehrsrecht, an der Handelshochschule Berlin ernannt. — Dem Altpräsidenten der österreich. Rechtsanwaltskammer Dr. Pfeiffer, Wien, wurde aus Anlaß seines 50jährigen Doktorjubiläums von der Wiener Fakultät das Diplom eines Doktors der Rechte erneuert. — OLGPräs. a. D. Dürbig, Augsburg, ist im 69. Lebensjahr verstorben. Er gehörte von 1887 ab dem Richterstande an und war von 1919—1929 Chefpräsident des OLG. Augsburg. — In Basel verstarb Bundesrichter Dr. Oser. Er wurde 1893 Prof. in Freiburg (Schweiz), 1912 Mitglied des Bundesgerichts, und war Mitarbeiter Eugen Hubers am neuen Zivilrecht; sein Kommentar des Obligationenrechts hat grundlegende Bedeutung erlangt, und sehr beliebt sind seine Taschenausgaben des schweizer. Zivilgesetzbuchs und Obligationenrechts.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Altersgliederung und der Familienstand der Rechtsanwälte im Deutschen Reich. Bei der letzten Berufszählung im Juni 1925 ist, wie bei früheren Erhebungen gleicher Art, wieder eine Aufgliederung der Erwerbstätigen nach Altersgruppen und ihrem Familienstand vorgenommen worden, die für die Rechtsanwaltschaft zu folgenden Ergebnissen führt:

Die Zählung ergab insges. 13376 selbständig tätige Rechtsanwälte, von denen 13333 männlich und 43 weiblich waren. Am stärksten war die Altersgruppe der 40—50 jähr. mit 4888 = 36,5 % Anwälten besetzt. Es folgen die Altersgruppen der 30—40 jähr. (3246 RA. = 24,3 %) und die der 50—60 jähr. (2542 RA. = 19,0 %). 1023 Anwälte (= 7,6 %) standen bei der Erhebung im Alter von 25 bis 30 Jahren. 17 übten bereits den Anwaltberuf im Alter von 20—25 Jahren aus. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese beiden letzten Altersgruppen infolge des in der Nachkriegszeit besonders großen Zustroms zum Rechtsstudium inzwischen stärker besetzt sind, während sich die übrige Altersgruppierung der Anwälte trotz des fast 5 jähr. Zurückliegens der Zählung kaum nennenswert verändert haben dürfte. 1660 Anwälte = 12,4 % waren über 60 Jahre alt, davon entfallen 784 auf die Altersgrupe der 60—65 jähr. und 575 auf die 65—70 jähr., während im Alter von über 70 Jahren noch 301 RA. = 2,3 % standen.

Dem Familienstande nach waren von den 13333 RA. 2888 = 21,7 % ledig, 9935 = 74,5 % verheiratet und 510 verwitwet und geschieden. Von den 43 Rechtsanwältinnen waren 27 = 62,8 % ledig, 12 = 27,9 % verheiratet und 4 verwitwet und geschieden.

Weiterhin wurden 653 (darunter 11 weibliche) nicht selbständige RA. ermittelt, die entweder in leitenden Posten als Direktoren, Geschäftsführer oder als Angestellte bei Behörden, Wirtschaftsverbänden und sonstigen Unternehmungen tätig waren. Bei der Altersaufgliederung dieser Anwälte zeigt sich, daß die jüngeren Altersgruppen relativ eine stärkere Besetzung aufweisen als die selbständig tätigen RA., was die Schwierigkeiten bei der Gründung

einer selbständigen Anwaltsexistenz unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit nur allzu deutlich kennzeichnet. Es standen allein 128 Anwälte = 19,6 % im Alter von 20—30 Jahren, darunter 13 im Alter von 20—25 Jahren. Auf die Altersgruppe der 30—40 jähr. entfielen 209 Anwälte (32 %). 196 Anwälte = 30 % waren 40—50 und 86 = 13,2 % 50—60 Jahre alt. Im Alter von über 60 Jahren standen 34 Anwälte = 5,2 %; hiervon waren 4 mehr als 70 Jahre alt.

Ledig waren von den nicht selbständigen Anwälten 216, verheiratet 408, verwitwet und geschieden 18. Von den Rechtsanwältinnen, die im Angestelltenverhältnis standen, waren 9 ledig und je 1 verheiratet bzw. verwitwet und geschieden.

Sprechsaal.

Neues vom Strafregister. Die Reichsregierung hat nach Zustimmung des Reichsrats am 11. März 1930 (RGBl. I S. 36) eine V. zur Aenderung der StrafregisterV. v. 8. März 1926 (RGBl. I S. 157, 254) erlassen. Die V., die am 1. Mai 1930 in Kraft tritt, bringt zwar keine Neuerungen grundsätzlicher Art, enthält aber doch eine Reihe für die Praxis wichtiger Aenderungen und Ergänzungen der bestehenden Vorschriften.

Die V. nimmt im neuen § 2 Abs. 2 gewisse Verurteilungen aus dem Kreise der strafregisterpflichtigen Verurteilungen aus. Die Verurteilungen wegen Steuerordnungswidrigkeiten nach § 377 RAbgO. und § 144 BranntweinmonGes. und wegen Ueberschreitung der Polizeistunde nach Art. I § 2 in Verb. mit § 4 Abs. 2 und 3 des Notges. v. 24. Febr. 1923 werden in das Strafregister nicht mehr eingetragen. Bereits eingetragene Vermerke solcher Art werden aus dem Register entfernt. Man ging von der Erwägung aus, daß solche Bestrafungen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten in etwaigen späteren Strafverfahren ohne Bedeutung sind und für die mitteilenden Finanz- und Gerichts- und die Strafregisterbehörden eine erhebliche Arbeitsbelastung darstellen. Zur Vermeidung von Zweifeln ist im neuen § 2 Abs. 4 ausgesprochen, daß außer der Hauptstrafe auch alle angeordneten oder zugelassenen Nebenstrafen und Nebenfolgen, die im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe und die in den Fällen des § 27 b RStrGB. an sich verwirkte Freiheitsstrafe dem Strafregister mitzuteilen ist.

Im neuen § 4 Abs. 1 wird die Pflicht zur Mitteilung des Tages der Verbüßung einer Freiheitsstrafe an das Strafregister ausgedehnt auf die Fälle, in denen auf Gefängnisstrafe von 3 Monaten oder weniger und daneben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten erkannt ist. Dies ist geschehen, um in allen Fällen die Frist für den Beginn der beschränkten Auskunft nach dem Straftilgungsges. v. 9. April 1920 (RGBl. S. 507) aus dem Strafregister berechnen zu können. Ferner wurde die Pflicht zur Mitteilung des Verbüßungstages auf solche Zuchthausstrafen ausgedehnt, neben denen auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist. Dadurch wird ermöglicht, die Dauer dieser Nebenstrafen aus dem Register errechnen zu können. Schließlich ist die Mitteilung der teilweisen Verbüßung bei bedingtem Straferlaß vorgesehen. Dieser Tag hat, abgesehen von seiner Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bestraften, in Zukunft auch rechtliche Bedeutung[1]).

In § 9 Nr. 1 ist vorgeschrieben, daß dem Strafregister von dem Abschluß eines Strafverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit eines Beschuldigten Mitteilung zu machen ist. Diese Pflicht wird in Ergänzung einer Lücke auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein Strafverf. nicht durchgeführt werden kann, weil der Beschuldigte als Taubstummer die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß.

[1]) Vgl. EG. z. ADStrGB. u. z. StrafvollzGes. Art. 71 Ziff. 7 — § 6a Abs. 2 — der Reichsratsvorlage; Entw. eines Ges. z. Aendg. der Titel II bis V der GewO. Art. III Ziff. 6 — § 57 Abs. 3 — der Reichstagsvorlage.

Dem Strafregister ist im Vordruck A (Strafnachricht) der Tag der Entsch. mitzuteilen. Als Tag der Entsch. gilt nach § 13 Abs. 4, wenn sie in höherer Instanz in der Hauptsache geändert ist, der Tag der Entsch. der höheren Instanz. Da in einzelnen Ländern die Akten der höheren Instanz bei dem Gericht 1. Instanz verwahrt werden, erschien es, um Rückfragen bei Erhebung von Akten zu vermeiden, geboten, neben dem Aktenzeichen der höheren Instanz das Gericht 1. Instanz und dessen Aktenzeichen vermerken zu lassen.

Bedeutungsvoll sind die neuen Vorschriften der §§ 21a und 34 Abs. 2. Sie beseitigen den Mißstand, daß das Material über kriminalbiologische Untersuchungen verurteilter Personen bei den Untersuchungsanstalten brach liegt und Strafverfolgungsbehörden und Gerichte seinen Inhalt in späteren Strafverf. gegen den Untersuchten nicht verwerten können. § 21a bestimmt, daß die erfolgte Untersuchung und der Name der Untersuchungsanstalt auf der im Strafregister einliegenden Strafnachricht oder der Strafliste zu vermerken ist. Die Art der Mitteilung solcher Vermerke an die um Auskunft ersuchenden Behörden ist im § 34 Abs. 2 geregelt.

Der neue § 23a schließt eine Lücke in der StrafregisterV. Er schreibt vor, daß dem Strafregister auch mitzuteilen ist, wenn nach Feststellung der Strafvollstreckungsbehörde eine Strafe verjährt ist, die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Straftilgungsges. fällt. Dadurch ist sichergestellt, daß auch für diese Fälle die Fristen für den Beginn der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister festgestellt werden können.

Die StrafregisterV. sah bisher schon (§ 35) die Erteilung eines abgekürzten Strafregisterauszugs vor. Die neue Vorschrift des § 35a führt einen weiteren Fall ein, wie ihn Preußen und Sachsen bisher schon für ihre Strafregister vorgesehen hatten. Wird in einer Uebertretungssache um Auskunft ersucht, so genügt, falls nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, die Mitteilung der Verurteilungen wegen Uebertretungen und die Mitteilung der Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen.

Nach § 37 Abs. 1 bestimmt der Reichsminister der Justiz, inwieweit ausländischen Behörden Auskunft aus dem Strafregister zu geben ist. Zur Behebung von Zweifeln werden in der V. den ausländischen Behörden die Behörden und Stellen gleichgestellt, die von der deutschen Regierung gemeinsam mit ausländischen Regierungen eingerichtet sind, z. B. die gemeinsam mit anderen Staaten gebildeten Gerichte.

An rein praktischen Neuerungen sind zu erwähnen, daß die Strafregister oder Teile von ihnen in Kartothekform oder in einer anderen von der allg. Einrichtung der Strafregister abweichenden Art geführt werden können (§ 28a), daß für die Vordrucke A (Strafnachricht), F (Ersuchen um Auskunftserteilung) und G (Steckbriefnachrichten) das Din-Format B 5, für die Vordrucke F auch das Din-Format A 4 eingeführt ist (§ 43 Abs. 1), und daß bei Ausfüllung des Vordrucks F mit Maschinenschrift durch die Strafregisterbehörden die Einteilung des Vordrucks in Spalten unbeachtet bleiben kann, wenn dadurch die Klarheit der Mitteilung nicht beeinträchtigt wird. Für diese Fälle ist zur Verhütung von Unvollständigkeiten angeordnet, daß der Vermerk in seinen Einzelheiten in der Reihenfolge der Spalten über die ganze Mitteilung hinweg niederzuschreiben ist (§ 33 Abs. 2 Satz 5).

Amtsgerichtsrat Dr. Doerner, Hilfsreferent im Reichsjustizministerium, Berlin.

Arbeitsrechtliche Revisionszulassung im Uebermaß. Das Arbeitsgerichtsgesetz (AGG.) sieht eine absolute, vom Streitwert abhängige und eine relative Revisionszulassung vor. Die relative Revisionszulassung kommt in Betracht, wenn das Landesarbeitsgericht (LAG.) der Annahme ist, daß der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Als man diese Bestimmung geschaffen hatte, regten sich Bedenken, ob die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht allzu selten erfolgen würde. Die Praxis hat das gerade Gegenteil ergeben.

Sieht man die statistischen Feststellungen über die Tätigkeit der AGBehörden durch, so kommt man zu unangenehmen Ergebnissen. Diese statistischen Feststellungen liegen z. Zt. nur für 1928 vor. Sie besagen, daß in jenem Jahre 762 Revisionen das RAG. beschäftigt haben. Nur 22% der Sachen lagen über der damaligen Revisionsgrenze. Der Rest beruhte auf besonderer Revisionszulassung. Von den vorgelegten Revisionen wurden nur 393 erledigt, also etwa die Hälfte. Im Jahre 1929 ist der Eingang etwas zurückgegangen. Amtliche Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht. Schätzungsweise werden gegen 600 Revisionen eingegangen sein. Sicherlich gelangten jetzt ebenfalls die meisten Sachen vor das RAG., weil die Sache angeblich grundsätzliche Bedeutung hatte. Auch 1929 wird nur ein Bruchteil der Rechtsstreitigkeiten erledigt worden sein. Wie stark das RAG. in Anspruch genommen ist, ergibt sich daraus, daß zwischen der Entsch. des LAG. und der des RAG. nach Publikationen durchschnittlich 9 Monate liegen. Gewiß bedeutet das gegenüber dem ordentlichen zivilprozessualen Verfahren schon einen großen Fortschritt. Aber hier könnte noch erhebliche Besserung eintreten, der Beschleunigungstendenz des AGG. noch mehr Rechnung getragen werden, wenn die LAG. die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung auf das erforderliche Maß zurückführen würden. Sieht man einmal die in der Zeitschrift „Arbeitsrecht" veröffentlichten Prozeßberichte durch, so findet man, daß einige westliche und einige mitteldeutsche LAG. weit zahlreicher vor dem RAG. eine Rolle spielen als die anderen. Sie können doch nicht allgemein so viel mehr Sachen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln haben als die anderen Mittelinstanzen unter den AGBehörden! Offenbar macht man an manchen Stellen von der Revisionszulassung einen allzu schrankenlosen Gebrauch. Gewiß ist nichts dagegen einzuwenden, wenn gesetzliche Bestimmungen der Auslegung des RAG. unterbreitet werden. Das ist sogar geboten. Aber man muß dabei die Einschränkung machen, daß nicht immer wieder dieselbe Frage vor das oberste Gericht gebracht zu werden braucht. Auch die Auslegung der Tarifverträge wird vielfach einer Nachprüfung durch das RAG. zugeführt werden müssen. Hier aber ist zu bedenken, daß man nicht jede tarifliche Auslegung nachprüfen lassen sollte. Handelt es sich um einen Reichstarifvertrag oder einen Tarifvertrag für einen sonstigen größeren Bezirk, so kommt Revisionszulassung z. B. in Frage, wenn die Beantwortung der aufgeworfenen Frage bereits für zahlreiche Personen Wirkung ausübt oder der Vertrag noch einige Zeit in Geltung bleibt oder eine nicht selten in anderen Tarifverträgen wiederkehrende Fassung aufweist. Unzweckmäßig aber ist es, Fragen über demnächst ablaufende örtliche Tarifverträge vor das RAG. zu bringen, die keinerlei allgemeine Bedeutung im Einzelfall haben und nur auf der so häufig vorkommenden schlechten Fassung des einzelnen Vertrages beruhen. Unangebracht ist es auch, an sich bedeutungsvollere Fragen aus Tarifverträgen immer wieder durch das RAG. entscheiden zu lassen, nachdem die oberste Instanz sich schon mehrfach mit diesen Themen befaßt hat.

Es ist also dringend erforderlich, daß die LAG. sich bei der Revisionszulassung erhebliche Beschränkung auferlegen. Der Wille zur Verantwortung wird sie häufig den rechten Weg weisen und sie hindern, die Sache nur deswegen vor die Revisionsinstanz zu bringen, weil die Frage zweifelhaft ist, ohne daß der Rechtsstreit allgemeine Bedeutung aufzuweisen hat. Auf einer der Tagungen des AGVerbandes hat ein Mitglied des RAG. auf die übermäßigen Revisionszulassungen hingewiesen. Erhebliche Wirkungen scheint dieser Hinweis nicht gehabt zu haben. Wer die Arbeitsgerichtsbarkeit fördern will, muß hier immer wieder zur Einschränkung mahnen.

Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts Dr. Jadesohn, Breslau.

Anstalt des öffentlichen Rechts. Die preuß. Staatsbank (Seehandlung) ist eine Anstalt des öffentl. Rechts (Ges. v. 22. Febr. 1930, GS. 19 § 1). Wenn hier gesagt wäre: die Staatsbank ist zahlungsfähig und kreditwürdig, so läge es zweifellos auf der Hand, daß das Eigenschaften sind, die nicht durch Gesetzesbefehl verliehen werden können. Aber mit der Eigenschaft als Anstalt des öff. R. ist es nicht anders, denn das ist nicht eine gesetzliche Zusammenfassung von Vorrechten und Pflichten, sondern nur rechtswissenschaftliche Abstraktion, und diese ist noch jetzt äußerst bestritten[1]). Ich sehe die Eigenschaft einer Anstalt als öffentl. darin, daß die Verwaltung von einer Geschäftsstelle geführt wird, die schon an und für sich als öffentl. Behörde anerkannt ist (das liegt vor). Jellinek hält für wesentlich, daß die Anstalt hoheitliche Befugnisse über die Untertanen ausübe (und das liegt nicht vor)[2]). In Bayern gelten als öffentl. alle Stiftungen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen[3]). Die Frage, ob die Geschäfte als öffentl.-rechtliche gegen Benutzungsgebühren oder als privatrechtl. gegen Werklohn betrieben werden, hat mit der Eigenschaft als Anstalt des öffentl. Rechts nichts zu tun[4]). Ein Unterschied zwischen Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts besteht nicht. Eine Anstalt kann rechtsfähig sein oder nicht; wenn sie rechtsfähig und nicht Körperschaft ist, so ist sie Stiftung. In § 89 BGB. werden die Anstalten nur aus Vorsicht besonders erwähnt. Es gibt auch Körperschaften und Stiftungen, die keine Anstalt betreiben, auch gibt es Anstalten, die zweifellos rechtsfähig und öffentl. sind, bei denen aber zweifelhaft ist, ob das zugrunde liegende Rechtssubjekt Körperschaft oder Stiftung sei[5]).

Justizrat Karl Friedrichs, Ilmenau.

Die Pfändung von Lohnsteuererstattungsansprüchen. In letzter Zeit sind bei der Reichsfinanzverwaltung Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß Firmen, die vollstreckbare Forderungen haben, bei den Wohnsitzfinanzämtern ihrer Schuldner Pfändungen oder Vorpfändungen von Ansprüchen auf Lohnsteuererstattung (LStE.) eingereicht und Anträge gestellt haben, durch die sie mit Hilfe des Finanzamts (FA.) die Vollstreckung ihrer Forderung durchzusetzen versuchen. Fälle solcher Art sind nicht nur für die FAe., d. h. praktisch, wichtig; auch die Rechtsfragen sind wissenschaftlich interessant.

1. Sind Ansprüche von Steuerpflichtigen auf LStE. gegen das zuständige FA. (§ 93 EinkStGes.) pfändbar? Betont sei, daß es sich, wie sich aus § 93 EinkStGes. ergibt, bei Ansprüchen auf LStE. um Erstattungsansprüche, also solche aus Rechtsgründen, nicht aus Billigkeitsgründen, handelt. Wenn auch bedingte (§ 844 ZPO.) und selbst (hinreichend bestimmbare) künftige Forderungen pfändbar sind (so die h. L.; vgl. insbes. RGZ. 82, 229 und Baumbach, ZPO., 5. Aufl., 1930, A. 1 zu § 829 mit weiteren Nachweisungen), sei doch bemerkt, daß bei einem LStEAnspruch weder ein künftiger noch ein bedingter Anspruch vorliegt. Der Anspruch ist ein gegenwärtiger: das ist schon aus § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 RAbgO., der seinem Wortlaut nach allerdings nur Steuerschulden trifft, zu folgern. Der Anspruch ist auch unbedingt; dem steht nicht entgegen, daß § 93 EinkStGes. die Erstattung von der Stellung eines Antrages binnen bestimmter Frist abhängig macht; dieses Erfordernis bedeutet nur eine Verfahrensvoraussetzung. Daß eine dem Grunde nach bestehende Forderung auch pfändbar ist, wenn ihre Höhe noch festzustellen ist, ist bereits außerhalb des Steuerrechtes ausgesprochen (JW. 15, 1457 II). § 136 Satz 2 RAbgO. geht somit mit Recht davon aus, daß LStEAnsprüche pfändbar sind. Die Pfändung ist auch vor der Feststellung der Erstattungsansprüche zulässig, wie § 136 Satz 1 RAbgO.: „die über den Anspruch . . . zu entscheiden hat", ergibt[6]). Das gleiche gilt für die Vorpfändung (§ 845 ZPO.).

2. Mehr Schwierigkeiten bereitet die Frage, inwieweit LStEAnsprüche pfändbar sind. Hier gilt folgendes: Die Ansprüche sind Ansprüche von Steuerpflichtigen gegen

[1]) Friedrichs in VerwArch. 23, 16 (1915); W. Jellinek, VerwR. 166 (1929).
[2]) Ohne bestimmte Meinung Predari, GrundbuchO. 141, Vorbem. 7 vor § 13; 1907.
[3]) Bayr. VGH. in JW. 1926, 2317. [4]) Jellinek, VerwR. 495.
[5]) Friedrichs in VerwArch. 23, 5.
[6]) Vgl. Becker, RAbgO., 6. Aufl., 1928, Anm. 1 zu § 136.

das Reich, vertreten durch das zuständige FA., auf Erstattung von Lohnsteuer, nicht auf Erstattung von Lohn.

Die Pfändungsbeschränkungen des Ges. v. 21. Juni 1869 (n. Fass.) betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes und der V. über Lohnpfändung v. 25. Juni 1919 (n. Fass.) finden keine Anwendung. Weiter sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob das FA. bei Erledigung des Erstattungsantrages trotz Vorliegens sonstiger Voraussetzungen die Pfändung und Ueberweisung deshalb nicht zu berücksichtigen hat, weil das Einkommen des Steuerpflichtigen in dem für die Erstattung in Frage kommenden Jahre nicht die steuerfreie Grenze überschritten hat. Die Frage ist m. E. zu verneinen. Einen Erstattungsantrag kann der Steuerpflichtige stellen auf Grund des § 93 EinkStGes., nicht des § 50 EinkStGes. (vgl. auch § 50 Abs. 3 EinkStGes.). Wie der Erstattungsanspruch aus § 93 EinkStGes. nicht auf die Fälle des § 50 EinkStGes. beschränkt ist, kann trotz Vorliegens des § 50 Abs. 1 und 2 EinkStGes. kein Erstattungsanspruch gegeben sein[1]). Im Erstattungsverf. nach § 93 EinkStGes. ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Paragraphen, nicht auch, ob die des § 50 EinkStGes. vorliegen. Das steht im Einklang mit § 136 RAbgO. und § 93 EinkStGes.

3. Will der Gläubiger praktisch etwas erreichen, so muß er den Erstattungsanspruch nicht nur pfänden, sondern ihn sich auch überweisen lassen.

Daß die Pfändung von LStEAnsprüchen auch vor deren Feststellung zulässig ist, ist bereits erwähnt. Wird er von einem Gläubiger gestellt, so gilt nach § 136 Satz 2 RAbgO. das FA. als Drittschuldner i. S. der §§ 829, 845 ZPO.; mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an das FA. ist die Pfändung bewirkt (§ 829 Abs. 3 ZPO.). Es hat auch die Erklärungspflicht nach § 840 ZPO.; dieser prozessualen, durch die Pfändung begründeten Pflicht steht § 10 RAbgO. nicht entgegen. Unzulässig ist es nach § 10 RAbgO., Auskunft darüber zu erteilen, welche Schuldner eines Gläubigers, gegen die sich Pfändungen von LStE.-Ansprüchen richten, Erstattungsanträge gestellt haben.

Ein Recht auf Befriedigung aus den gepfändeten Erstattungsansprüchen erlangt der Gläubiger erst mit Ueberweisung des Anspruches, die mit der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an das FA. bewirkt ist (§§ 835 Abs. 3, 829 Abs. 3 ZPO.). Der Gläubiger kann jetzt von dem Schuldner die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft und die Herausgabe der Urkunden verlangen (§ 836 Abs. 3 ZPO.). Kann er auch an Stelle des Schuldners den nach § 93 EinkStGes. erforderten Erstattungsantrag stellen? Die Frage ist zu bejahen. § 836 Abs. 1 ZPO. wird hier gelten müssen, selbst dann, wenn die Ueberweisung nur zur Einziehung erfolgt. Auch bei dieser Art der Ueberweisung ist anerkannt, daß der Gläubiger Forderungen des Schuldners sogar kündigen kann (Baumbach, A. 3 B zu § 835); um so mehr muß er das rein verfahrensmäßige (allerdings öffentlich-rechtliche) Recht des Schuldners zum Zwecke seiner Befriedigung ausüben können. Da er aber dieses Recht erst auf Grund der wieder auf Grund der Pfändung erfolgenden Ueberweisung des LStEAnspruches hat und dieser für das vorangegangene Kalenderjahr nach § 93 EinkStGes. spätestens bis 31. März gestellt sein muß, so muß der Gläubiger auch den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß bereits vor dem 31. März erwirkt haben. Hat der Gläubiger z. Zt. der Pfändung bereits den LStE.-Anspruch geltend gemacht und den zu erstattenden Betrag erhalten, so sind der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß ein Schlag ins Wasser. Das FA. wird in diesem Falle dem Gläubiger die im vorigen Satze erwähnten Tatsachen mitteilen müssen.

4. Für die Vorpfändung (§ 845 ZPO.) gilt das Ausgeführte entsprechend. Hier müssen noch die Voraussetzungen des § 845 Abs. 2 ZPO. vorliegen. Die prozessuale Auskunftspflicht trifft das FA. gemäß § 840 ZPO. erst mit der Pfändung, nicht schon mit der Vorpfändung (so mit Recht auch Baumbach, 1 zu § 840).

Regierungsassessor Dr. Mattern, Berlin.

[1]) Vgl. Strutz, EinkStGes., 2. Bd., 1929, 8b zu § 50, 3 zu § 93.

Mitarbeit preußischer Richter in den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen. Wie OLGR. Ermel S. 92 d. Bl. ausführt, besteht noch immer ein Verbot für die Richter, sich in den Rechtsauskunftsstellen zu betätigen. Nur Hamburg sei hiervon ausgenommen. Dieses Verbot wurde aber dem gemeinnützigen Verein für Rechtsauskunft in Berlin gegenüber niemals angewendet. Die zur Uebernahme dieser Beschäftigung erforderliche Genehmigung ist den Richtern, die für uns tätig waren, fast ausnahmslos erteilt worden. Wenn in einigen Fällen die Genehmigung verweigert wurde, so geschah es, weil jene Richter bereits andere Nebenbeschäftigungen ausübten und wohl angenommen wurde, daß sie bei Uebernahme weiterer Tätigkeiten ihrem Hauptamte zu sehr entzogen würden. Die Uebung geht also jedenfalls dahin, daß seitens der vorgesetzten Stellen keine Bedenken bestehen, Richtern die Tätigkeit eines Rechtsberaters in den öffentlichen Rechtsauskunftsstellen zu gestatten.

Die Erteilung solcher Genehmigungen liegt, wie auch Ermel anführt, sogar vorzugsweise im Interesse der Justizverwaltung. Gleich dem Richter ist der Leiter einer Rechtsauskunftsstelle in der Führung seines Amtes vollkommen unabhängig. Er ist nur dem Gesetz und seinem Gewissen verantwortlich. Hinzukommt, daß die Auskunftsstellen dem Recht, nicht der Partei dienen wollen und sie nicht die Prozeßführung, sondern die Einigung erstreben. Dadurch, daß sie unentgeltlich wirken, ist ihre Unparteiischkeit gesichert. Abgesehen davon, daß also die Tätigkeit der Rechtsberater der der Richter vielfach gleicht, ist sie aber auch so vielseitig, daß jeder Jurist Gelegenheit nehmen kann, sich fortlaufend in allen Rechtsgebieten zu betätigen. Wichtig ist dabei auch für die Richter, daß sie in enge Berührung mit allen Volkskreisen kommen, sie also die Lebensverhältnisse von Grund auf kennen lernen und Erfahrungen in jeder Hinsicht sammeln können. Ihre juristischen Kenntnisse sind nur als ein Rüstzeug zur Erreichung sozialer Zwecke anzusehen. Daher wäre es erwünscht, daß in Preußen, nicht nur in Berlin, Richter zur gemeinnützigen Rechtsberatung herangezogen würden oder sich selbst ihr zur Verfügung stellen wollten. Damit könnte auch dem Rechtsfrieden gedient werden.

Das eingangs erwähnte Verbot ist aber auch völlig veraltet. Es geht davon aus, daß die Richter ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit der treuen und prompten Besorgung ihrer Amtsgeschäfte zu widmen verpflichtet sind und deshalb durchgehends mit auskömmlichen „Salarien" versorgt würden[1]). Konsulentschaften gegen Entgelt sollen untersagt sein. Zu damaliger Zeit waren sich die Justizbehörden über die junge Bewegung der gemeinnützigen Rechtshilfe noch nicht klar, zumal sie über die Ziele dieser Rechtsfürsorgetätigkeit wenig unterrichtet waren. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse so geändert, daß kaum noch ein Zweifel daran bestehen kann, daß nicht nur die Ausübung dieser Tätigkeit eine gute ist, sondern daß sie auch der Rechtsprechung zugute kommen kann.

Magistratsrat Reckhard,
Leiter der öffentlichen und gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen in Berlin.

[1]) Müller, Preuß. Justizverwaltung, 6. Aufl. 1909.

Die DJZ. nimmt grundsätzlich keine Beiträge an und auf, die irgendwo anderweitig bereits erschienen sind, gleichzeitig anderweitig erscheinen sollen oder anderen Organen bereits angeboten waren.

Die DJZ. gestattet nur Nachdruck der Arbeiten im Auszug unter genauer, unverkürzter Quellenangabe.

Die DJZ. erteilt grundsätzlich keine Rechtsauskünfte oder Auskünfte privater Art.

Die Vergebung der Bücherbesprechungen für die Literaturbeilage ist fest geregelt. Angebote, Bücher zu besprechen, sind daher zwecklos.

Jeder nichtverlangten Einsendung von Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Sendungen mit Strafporto werden nicht angenommen. Empfangsanzeigen erfolgen nicht.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 7

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Zu § 66 AufwGes. Der Kl. war Kommanditist der Firma K. und hatte der Bekl. gegenüber zugunsten der Fa. K. im Jahr 1909 eine Ausfallbürgschaft von 50 000 RM. geleistet und sich verpflichtet, bei der Fa. K. oder der Bekl. für die Dauer des Abkommens ein Guthaben in mindestens dieser Höhe zu unterhalten. Dieses Guthaben des Kl. bestand schon 1909, diente damals der Bekl. als Sicherheit. Diese Schuld der Fa. K. ging i. J. 1913 im Wege der Schuldübernahme auf die Bekl. über. Die Verbindlichkeiten der Fa. K. gegen die Bekl. wurden im Dez. 1922 abgedeckt, so daß mit diesem Zeitpunkt die 50 000 RM. auf dem Konto des Kl. verfügbar wurden. Der Betrag wurde nicht abgehoben, sondern das Konto verfiel der Entwertung. Der Kl. forderte Aufwertung. Das LG. wies die Klage ab. Das BerGer. erklärte den Grund des Anspruchs für gerechtfertigt. Die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen. Der Kl. habe das Guthaben von 50 000 RM. bei der Bekl. zu dem ausgesprochenen vertraglichen Zweck begründet, daß es der Bekl. als Pfand für eine etwaige Bürgschaftsschuld des Kl. haften solle. Es sei also weder ein Darlehen noch ein Vertrag i. S. des § 700 BGB. beabsichtigt, vielmehr der Charakter der Schuld als Gegenstand pfandrechtlicher Sicherheit ausschlaggebend. Gelder, die bei einer Bank zum Zweck der Sicherstellung eingezahlt wurden, seien keine Bankguthaben, auch wenn sie als solche gebucht seien. Sie verlören die Eigenschaft einer Kaution auch nicht, wenn der Kautionssteller von der Möglichkeit der Abhebung keinen Gebrauch machte, wenn nicht das Guthaben in eine gewöhnliche Bankeinlage umgewandelt worden sei. Diese Ausnahme vom Grundsatz des § 66 AufwGes. rechtfertige sich dadurch, daß das fragliche Geschäft durch seine Eigenart vollständig aus dem gewöhnlichen Bankbetrieb, der im § 66 vorausgesetzt werde, herausgehoben sei. Das Wesentliche bei solchen Geschäften bestehe nicht darin, daß durch die Hingabe des Geldes an die Bank die Schuldnerschaft der Bank entstehen, sondern dadurch einem Dritten gegenüber eine Sicherheit gegeben werden solle. Nicht um Gläubiger der Fa. K. zu werden, sondern um auf diese Weise der Bekl. einen Pfandgegenstand zur Verfügung zu stellen, sie durch ein Pfandrecht an der Forderung des Kl. gegen die Fa. K. zu sichern, habe der Kl. die Einzahlung gemacht uud die Fa. K. sie entgegengenommen. Auch wenn der Kl. bereits vor dem Vertrag von 1909 eine Einlage bei der Fa. K. auf Grund sonstiger Beziehungen gehabt und nunmehr die Vereinbarungen über Sicherstellung der Bekl. getroffen hätte, würde die Einlage nur nach Art der Kaution zu beurteilen sein. An Stelle der bisherigen rechtlichen Beziehungen zu Kl. und Fa. K. nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Bankguthabens wäre nun die Beziehung getreten, daß die Kontoeinlage pfandrechtliche Sicherheit der Bekl. werden sollte, so, als wenn von vornherein die Einzahlung der 50 000 RM. zu diesem Zweck erfolgt wäre. Auch wenn die Einzahlung statt bei der Fa. K. bei der Bekl. erfolgt wäre, hätte der Schwerpunkt des Geschäfts nicht darin gelegen, daß eine Schuldnerschaft der Bekl. nach Art eines Bankguthabens gegenüber dem Kl. begründet würde, sondern darin, daß ihr nach Art der Kaution Geld mit dem Recht der Empfängerin überantwortet wurde, in dem Geld wegen ihrer ev. Bürgschaftsforderung Sicherung oder Deckung zu finden. In solchem Falle sei die Geldhingabe nicht Vermögensanlage, sondern Bestandteil eines gegenseitigen Vertrages und unbeschränkte Aufwertung möglich. Daß die Bekl. auf dem Weg der Schuldübernahme die aus der Einzahlung bei der Fa. K. dieser erwachsenen Pflichten übernommen habe, sei für die Beurteilung der rechtlichen Beziehungen ohne Einfluß. Auch dann könne sich die Bekl. auf § 66 AufwGes. nicht berufen. (Urt. II. 85/29 v. 1. Nov. 1929.)

Goldmünzklausel. Die Kl. klagt auf Zahlung eines Goldmarkbetrages aus einer Darlehnshypothek vom Jahr 1898, da vereinbart ist, daß „sämtliche Zahlungen, selbst bei veränderter gesetzlicher Währung in Gold nach dem Nominalbetrag zu leisten sind". Die Kl. sieht darin eine Goldwertklausel, die Bekl. eine Goldmünzklausel. Die Klage wurde abgewiesen. Die Sprungrevision der Kl. hatte keinen Erfolg. Die Vereinbarung sei zwar schon 1898 getroffen, und es lasse sich daher als Auslegungsgrund nicht verwerten, daß nach der Rechtsprechung die Eintragung einer Goldwertklausel bei einer Hypothek nach den Vorschriften des BGB. nicht zulässig sei. Aber die Bedeutung als Goldmünzklausel ergebe sich unzweideutig aus dem Wortlaut, daß die Zahlung in Gold zu erfolgen habe, was bis auf weiteres nach der Bekanntmachung v. 28. Sept. 1914 nicht verbindlich sei. Daß in der Klausel nicht von deutscher Reichswährung, Goldmünzen oder Reichsgoldwährung die Rede und auf die Möglichkeit einer Aenderung der gesetzlichen Währung hingewiesen sei, stehe dieser Auslegung nicht entgegen. (Urt. V. 385/28 v. 6. Nov. 1929.)

Verwirkung. Der Kl. verkaufte im März 1914 sein Handelsgeschäft mit Inventar und Warenlager. Der Preis sollte in vierteljährlichen Raten ab 1. Juli 1915 gezahlt werden. Der Bekl. zahlte die Raten und einen verbleibenden Rest von 24 000 RM. am 12. Juni 1922. Der Kl. klagte im März 1928 auf Nachzahlung des aufgewerteten Betrages unter Berücksichtigung des GMWerts der Ratenzahlungen. LG. und OLG. verurteilten den Bekl. Auf seine Revision wurde die Klage abgewiesen. Es handle sich um einen Anspruch aus dem Kauf eines Geschäfts, also einem gegenseitigen Vertrag, der nach § 63 Abs. 3 AufwGes. nicht als Vermögensanlage gelte, sondern der freien Aufwertung unterliege ohne die Beschränkungen des § 63 Abs. 1 AufwGes. Vor der Entsch. des RG. v. 18. Febr. 1927 sei bei Ansprüchen, die nicht aus dem Grundstücksverkehr entstanden, mochten sie aus Geschäften des kaufmännischen Güterumsatzes und täglichen Wirtschaftslebens oder aus einem Geschäftskauf hervorgegangen sein, die Möglichkeit der Aufwertung nur dann anerkannt, wenn die Zahlung nach dem Aug. 1922 geleistet war. Erst das gen. Urteil habe dem Kl. die Möglichkeit geschaffen, mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg Aufwertung zu verlangen. Auch nach der Verkündung der Entsch. seien noch einige Monate vergangen, bis durch gleichartige Entsch. anderer Senate von einer gefestigten Rechtspr. des RG. habe gesprochen werden können, und dann wieder eine gewisse Zeit, bis diese in der Oeffentlichkeit bekannt wurde. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei auch eine etwa 8 Monate nach Erlaß der Entsch. v. 18. Febr. 1927 erhobene Klage nicht als verspätet angesehen worden. Auch ein längerer Zeitraum schließe die Klage nicht unbedingt aus. Der Zeitablauf allein bewirke nur mit der Verjährung den Untergang des einmal entstandenen Rechts. Es komme darauf an, ob die Erhebung eines AufwAnspruchs nach längerer Zeit nach allen Umständen des einzelnen Falles gegen Treu und Glauben verstoße oder nicht. Aber die Untätigkeit des Gläubigers werde um so mehr gegen ihn sprechen, je länger sie dauert, und es werde einer besonderen Rechtfertigung für diese Untätigkeit bedürfen, wenn in der nachträglichen Erhebung des Anspruchs ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht gefunden werden solle. Eine solche Rechtfertigung sei nicht im Alter des Kl. zu finden, der offenbar ein nicht unbeträchtliches Vermögen verwalte. Es sei davon auszugehen, daß Besitzer größerer Vermögen, die AufwAnsprüche zu haben glaubten, die AufwRechtsprechung verfolgten, durch die Tagespresse dazu auch in der Lage seien und sich auch bei Banken, Anwälten und anderen Stellen unterrichten könnten. Spätestens im Herbst 1927 habe sich deshalb der Kl. entscheiden können, ob er seinen Anspruch geltend machen wolle oder nicht. Es entschuldige ihn nicht, daß er sich zuletzt etwa ein Jahr vor Klagerhebung bei einem Rechtsanwalt über die Aussichten einer Klage erkundigt und, weil damals die Entsch. v. 18. Febr. 1927 noch nicht bekannt gewesen sei, eine ungünstige Auskunft erhalten habe. Es sei dem Kl., da die Kosten des Rechtsstreits für ihn nicht ruinös

wirkten, zuzumuten gewesen, auch eine in ihrem Ausgang nicht ganz sichere Klage zu erheben, wenn er seinen Anspruch nicht aufgeben wollte. Dieses Wagnis hätten auch die auf sich genommen, die durch die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche die Rechtsprechung in Aufw.-Sachen erst zur Klärung gebracht hätten. Der Kl. habe sich auch bis Febr. 1928 nie wegen Aufwertung an den Bekl. gewandt. Die Abwicklung des Geschäfts liege weit zurück. Klägers Existenz werde durch die Aufwertung nicht berührt, während die Lage des Bekl. durch allerdings schon vor Klärung der AufwFrage erfolgte Aufgabe des Geschäfts ungünstiger geworden sei. Unter Beachtung all dieser Umstände verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn der Kl. im März 1928 seinen AufwAnspruch erhob, nachdem er sich lange Zeit untätig verhalten hätte. (Urt. II. 121/29 v. 8. Nov. 1929.)

Haftung für Bankauskunft des Vorstehers einer Depositenkasse. Der Kl. nimmt die beklagte Großbank wegen Schadensersatz in Anspruch, weil er sich bei einer ihrer Depositenkassen im Mai und Nov. 1925 durch Ferngespräch über die Geschäftslage der Firma X, die mit dem Kl. wegen Warenlieferung gegen Wechsel in Verbindung getreten war, erkundigt habe, und vom Vorsteher dieser Depositenkasse in beiden Fällen sehr günstig lautende Auskünfte erhalten habe, die den Kl. bewogen hätten, der Kundin im Jahr 1925 Kredit zu gewähren. Die Bekl. habe sich das gesamte Vermögen dieser Kundin im Laufe des Jahres 1925 übereignen lassen, so daß deren übrige Gläubiger über die wahre Geschäfts- und Kreditlage getäuscht worden seien und die Firma ihre Bewegungsfreiheit verloren habe. Die Klage wurde abgewiesen, auf Revision die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Es komme nur eine außervertragliche Haftung der Bekl. in Betracht. § 31 BGB. beziehe sich auf Aktiengesellschaften, also die Bekl. Sie hafte also für unerlaubte Handlungen des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters. Nach § 30 BGB. könne die Satzung neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zulassen. Die Satzung der Bekl. sehe die Errichtung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen vor. Das BerGer. habe abgelehnt, die Depositenkasse unter diesen Begriff zu bringen. Das wird mißbilligt. Der Inhalt der Satzung sei durch Auslegung zu ermitteln. Der buchstäbliche Sinn sei nicht entscheidend. Es komme darauf an, ob das als Depositenkasse bezeichnete Unternehmen nach der Art und dem Umfang seiner Geschäfte ein solches ist, daß es unter den Begriff einer Zweigniederlassung oder einer Agentur gebracht werden könnte. Bei Prüfung der Frage, ob die Depositenkassen als satzungsmäßige Einrichtungen anzusehen seien, dürfe an der tatsächlichen Entwicklung der Dinge nicht vorübergegangen werden. Es sei also erheblich, ob von den Depositenkassen der Großbanken täglich die umfangreichsten Bank- und Börsengeschäfte aller Art abgewickelt werden, die Großbanken das Publikum aufforderten, sich zu dem Zweck der Depositenkassen zu bedienen, und die Verkehrsauffassung auch dahin gehe, daß die Kundschaft bei den Depositenkassen alle bankmäßigen Geschäfte abschließen könne. Seien nach erneuter Prüfung durch das BerGer. die Depositenkassen der Bekl. als satzungsmäßige Einrichtungen anzusehen, so sei zu erörtern, ob die Leiter dieser Kassen besondere Vertreter i. S. des § 30 BGB. seien. Das würde davon abhängen, ob sie in der Satzung selbst bestellt oder auf Grund einer Bestimmung der Satzung zu rechtsgeschäftlicher Vertretung der Bank für einzelne oder alle Geschäfte berufen und ermächtigt seien. Es sei Tatfrage, ob die Erwägung, daß eine satzungsmäßige Zweigniederlassung regelmäßig die Bestellung eines Leiters notwendig machen würde, der damit zu einem in der Organisation der Bank vorgesehenen verfassungsmäßigen werde, auf die Organisation der Bekl. in B. zutreffe. Die Erteilung einer Handlungsvollmacht, die in erster Linie das Innenverhältnis treffe, schließe die Vertretereigenschaft nicht aus. Die Vorsteher müßten nur nach außen eine selbständige Stellung für einen gewissen Geschäftskreis haben, wenn auch die Selbständigkeit allein noch nicht für § 30 BGB. entscheide. Bedeutungsvoll könne auch die Behauptung des Kl. sein, daß eine jahrelange den Bedürfnissen der Bank entsprechende Uebung bestand, daß zwei Angestellte der Depositenkasse diese vertraten. Es würde auch eine Billigung des Vorstandes und eine stillschweigende Zustimmung des Aufsichtsrats rechtlich möglich sein. Falls der Angestellte nur Rechte zur Kollektivzeichnung gehabt hätte, würden diese nicht der Haftung der Bekl. aus unerlaubter Handlung des Angestellten entgegenstehen. Wenn eine Haftung aus § 31 BGB. nicht festzustellen sei, käme § 831 BGB. in Betracht. Auch aus ihm sei eine Verpflichtung des Geschäftsherrn zur allg. Beaufsichtigung des Angestellten herzuleiten. Es genüge nicht, daß die Eignung bei der Anstellung und Auswahl des Angestellten bestand. Bei längerer Dauer der Anstellung sei der Geschäftsherr verpflichtet, sich über die allg. Dienstführung auf dem Laufenden zu halten. Der dem Geschäftsherrn obliegende Entlastungsbeweis habe sich bei längerer Anstellung auf eine regelmäßige Ueberwachung von selbst zu erstrecken. Auch ein Knebelungsvertrag könne zwischen der Bekl. und der Fa. X vorliegen. Es reiche nach der subjektiven Seite das Bewußtsein der Möglichkeit aus, daß die übrigen Gläubiger durch die Sicherungsübereignung geschädigt werden. Selbst die Absicht, dem Schuldner bei Vertragsabschluß aufzuhelfen, schließe das Handeln gegen die guten Sitten nicht aus, wenn nur der Schädigungsvorsatz in dem eben bezeichneten Sinn vorliege. Ob in objektiver Hinsicht der Schuldner seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt und die anderen Gläubiger über seine wahre Geschäfts- und Kreditlage getäuscht wurden, sei klarzustellen. (Urt. VI. 142/29 v. 9. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 133 StrGB. Zum Merkmal „amtliche Aufbewahrung". Auf ihre Revisionen sind die beiden Angekl. unter Aufhebung der verurteilenden Vorentsch. freigesprochen worden. Aus den Gründen: Das angef. Urt. erblickt ein Vergehen gegen § 133 StrGB. darin, daß der Angekl. T. (PolWachtm.) auf Anordnung des Angekl. G. (PolHauptm.) eine Maschinenpistole aus dem für Waffen bestimmten Lagerraum der zweiten Bereitschaft der B.er Schutzpolizei entfernt und durch Zerlegen und Werfen in einen Kanal vernichtet hat. Voraussetzung für diese Verurteilung ist, daß sich die Maschinenpistole in amtlicher Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befunden hat. Daß der Lagerraum als ein solcher Ort anzusehen sei, ist von dem BerGer. mit Recht angenommen worden. Es irrt aber, wenn es meint, daß die Maschinenpistole dort in amtlicher Aufbewahrung war. Nach den Feststellungen gehörte die Maschinenpistole nicht zu den Beständen der Bereitschaft, der G. als Führer und T. als Waffen- und Geräteverwalter angehörte, war vielmehr von T. gelegentlich eines Umzugs unter einem Regale in einem bis dahin unsichtbaren Zwischenraum vorgefunden und beim Umzuge nach der neuen Waffenkammer mit hinübergenommen worden. Er meldete den Fund seinem Bereitschaftsführer G., der vorerst nichts veranlaßte, nach einiger Zeit aber dem T. erklärte, daß die überzählige Waffe verschwinden müsse, worauf T. dies in der angegebenen Weise ausführte. Da die Maschinenpistole nicht zu den Beständen der Bereitschaft gehörte und ihr Dasein bis zum Auffinden den Bereitschaftsmitgliedern unbekannt war, bestand bis zu diesem Zeitpunkte keine amtliche Aufbewahrung. T. wollte einen amtlichen Gewahrsam nicht begründen, tat dies auch nicht durch die Mitnahme in den neuen Lagerraum, es würde ihm hierzu auch die Zuständigkeit gefehlt haben. Er tat, was seine Pflicht war, und meldete den Fund der Maschinenpistole seinem Vorgesetzten G. Dieser lehnte die Aufnahme in den amtlichen Gewahrsam ab, indem er zuerst nichts verfügte, dann aber ihre Vernichtung mit der Begründung veranlaßte, daß diese ohnehin auf Grund des Friedensvertrages von Versailles zu erfolgen habe. Ohne den Willen, amtlichen Gewahrsam zu begründen, wird er nicht erworben, und zwar muß diesen Willen eine dazu berufene Amtsperson betätigt haben. Daran fehlt es hier in beiden Richtungen auch dann, wenn G. als Bereitschaftsführer als die berufene Amtsperson anzusehen sein sollte. Dadurch wird eine Bestrafung aus § 133 StrGB. ausgeschlossen. Die Wegnahme zwecks Vernichtung bedeutete

auch keine Aneignung. Zu dieser Verfügung über die Maschinenpistole waren sie mangels Anordnung einer höheren Stelle nicht auf Grund der Bestimmungen des VersVertr. berechtigt. Sie hatten aber lediglich die Beseitigungs- und Vernichtungsabsicht. Selbst wenn die Maschinenpistole nicht herrenlos war, kommt deshalb weder Diebstahl nach § 242, noch Unterschlagung nach § 246, noch Amtsunterschlagung nach § 350 StrGB. in Frage. Auch Sachbeschädigung nach § 303 StrGB. scheidet dann aus, wenn die Maschinenpistole herrenlos war. Im übrigen würde es an dem erforderlichen Strafantrag fehlen. — (Es folgt der Nachweis, daß die Strafvorschriften des Republikschutzges. sowie des Gesetzes über Kriegsgeräte v. 27. Juli 1927 (RGBl. I S. 239) nicht Platz greifen.) Da auch eine Verfehlung gegen ein sonstiges Strafgesetz nicht vorliegt, so sind die beiden Angekl. . . . freizusprechen. (Urt. II 1170/29 v. 14. Nov. 1929 g. T. u. Gen.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Geltungsbereich eines TV. Zahlreiche große Zigarettenfabriken haben eine eigene Versandstelle gegründet, die die von ihnen verkauften Waren verpackt und versendet. Ein Gewinn wird dabei nicht erzielt. Die Arbeiter dieser Stelle wurden bisher nach den im Transportgewerbe geltenden Löhnen bezahlt, sie fordern die des TV. der Zigarettenindustrie. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, die Revision blieb ohne Erfolg. Der TV. findet Anwendung auf alle in der Zigaretten-, Zigarettentabak- und Zigarettenhülsenindustrie beschäftigten Arbeiter, so hat auch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung den beruflichen Geltungsbereich umgrenzt. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt wird, die ihrer Art nach die gleichen sind wie die in der Zigarettenindustrie geleisteten, sondern auch darauf, ob der Betrieb als solcher unter den Bereich des TV. fällt. Es sollten auch die Arbeiter erfaßt werden, die nicht mit einer wesenseigentümlichen, sondern auch mit einer damit verbundenen Hilfstätigkeit beschäftigt sind. Sie sind aber in der Zigarettenindustrie nur dann tätig und fallen nur dann unter den TV., wenn sie in einem Betriebe arbeiten, der als ein zur Zigarettenindustrie gehöriger anzusehen ist. Nun ist die Bekl. ein juristisch und wirtschaftlich selbständiger Betrieb, übt nur eine Tätigkeit aus, die mit der Zigarettenindustrie im eigentlichen Sinne nichts zu tun hat. Wird diese Tätigkeit aber nicht mehr als eine mit dem Betriebe der Zigarettenherstellung verbundene Nebentätigkeit ausgeübt, sondern bildet sie, losgelöst von ihr, den Gegenstand eines besonderen selbständigen Betriebes und Unternehmens, so kann dieses auch nicht mehr als ein zur Zigarettenindustrie gehöriges Unternehmen i. S. des TV. und der Allgemeinverbindlichkeit angesehen werden. (Urt. 372/29 v. 8. Jan. 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Umsatzsteuerfreier Zwischenhandel beim Zeitschriftenbezug.** Werden im Buchhandel Zeitschriften oder in einzelnen Lieferungen erscheinende Werke von den Beziehern für einen bestimmten Zeitraum und zu festem Preise bestellt, so daß der einzelne Bezieher das für ihn bestimmte Stück abnehmen muß, dann sind die einzelnen Hefte und Teillieferungen vorverkauft, wenn sie vom Verleger beim Händler eintreffen. Läßt der Buchhändler die Zeitschriften durch seine Organe den Kunden zustellen, so hat er i. S. des § 7 UmsStGes. nach den Grundsätzen des Urt., Entsch. des RFH. Bd. 22 S. 239 (DJZ. 1928 S. 178), nur zur Beförderung den unmittelbaren Besitz erworben und übertragen. Die beim Buchhändler vorgenommenen Handlungen mit der vorverkauften Ware wie die Prüfung der vom Verlag eingehenden Sammelsendungen auf ihre Vertragsmäßigkeit, das Aus- und Umsortieren sind ebensowenig wie das Umpacken und Versenden solche, die über den Rahmen der Beförderung hinausgehen, da nach ständiger Rechtsprechung auch das Verteilen einer Sendung auf mehrere Abnehmer diesen Rahmen nicht überschreitet. Auch das vorübergehende Lagern in den Geschäftsräumen des Buchhändlers ist, sofern es nicht besonderen, über die Beförderung hinausgehenden Zwecken dient, der Steuerbefreiung unschädlich. Auch die Fälle, in denen ausnahmsweise der Buchhändler dem Dauerbezieher die Zeitschriften nicht ins Haus bringen läßt, sondern sie vom Bezieher in der Geschäftsstelle des Buchhändlers abgeholt werden, sind nicht anders zu beurteilen. Wenn der Große Senat als Sinn des Gesetzes erkannt hat, daß einem darin vorgesehenen Verkehrsvorgang ein anderer vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogener, im Gesetz nicht erwähnter Vorgang gleichzustellen sei, weil jeder von beiden wirtschaftlich zu demselben Erfolg und das Gegenteil die Wirtschaft auf Abwege führe, entspricht es auch im vorl. Falle dem Grundgedanken der Entsch., wenn zwei Verkehrsvorgänge mit gleichem wirtschaftlichen Ergebnis steuerlich gleichbehandelt werden. Schon vor der Entsch. des Großen Senats würde, wenn im Falle der Besitzvermittlung durch einen Beförderungsunternehmer der Abnehmer des Zwischenhändlers selbst die Ware beim Beförderungsunternehmer abgeholt hätte, niemand auf den Gedanken gekommen sein, daß dessen Besitzvermittlung deshalb aufgehört hätte, unschädlich zu sein. Nachdem der Große Senat es auch für unschädlich erklärt hat, wenn der Zwischenhändler selbst befördert, wäre es sinnwidrig, seinem ausschließlich zur Beförderung ausgeübten Besitz die Unschädlichkeit deshalb abzusprechen, weil er nicht befördert, sondern der Abnehmer dafür die Ware bei ihm holt, solange der Zwischenhändler nichts weiter tut, als die Ware zur Beförderung bereit zu halten. Es kann nicht der Zwischenhändler, der weniger tut mit der Ware, ungünstiger gestellt werden als der, der mehr tut. Das Abholen der vorverkauften Ware durch den Kunden ist daher in den Fällen der vorliegenden Art dem Ueberbringen durch den Zwischenhändler gleichzubehandeln. (Urt. V A 616/29 v. 21. Okt. 1929.)

Eine GmbH. mit politischen Zwecken ist kein politischer Verein i. S. des § 11 Nr. 5 KörpStGes. Gegenstand des Unternehmens der beschwerdef. GmbH. ist nach ihrer Satzung die Förderung der pazifistischen Bewegung, besonders auf literarischem Wege durch Verlag und Vertrieb entsprechender Druckwerke. Sie begehrt Anwendung des § 11 Nr. 5 KörpStGes., wonach bei politischen Vereinen nur gewisse Einkünfte steuerpflichtig sind. Der Begriff des politischen Vereins ist aus § 3 RVereinsGes. v. 19. April 1904 zu entnehmen. Danach ist jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, ein politischer Verein. Der Begriff des Vereins i. S. dieser Vorschrift ist im RVereinsGes. nicht definiert „mit Rücksicht auf die Bedenken, die jeder Begriffsbestimmung auf dem flüssigen Gebiete des öffentl. Lebens entgegenstehen“ (Motive S. 22). Die unter den Kommentatoren zum Gesetze betr. die GmbH. herrschende Meinung nimmt aber an, daß eine GmbH. mit politischen Zwecken nicht als politischer Verein i. S. des RVereinsGes. zu gelten habe. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Oeffentlich-rechtlich ist nicht jede Korporation, mag man sie auch zivilrechtlich unter den Sammelbegriff Verein bringen können, als Verein anzusehen. Die Zusammenstellung von Versammlungen und Vereinen im RVerG. ist dahin zu verstehen, daß sich diese beiden Veranstaltungen nur durch das Moment der Dauer unterscheiden sollen, und diese Zusammenstellung spricht dafür, daß das RVerG. die besonderen, handelsrechtlich geordneten Personenvereinigungen mit juristischer Persönlichkeit, deren Wesen in der Kapitalzusammenballung liegt, nicht in seinen Geltungsbereich einbeziehen wollte. Nach Ansicht des Senats soll sich die Abgrenzung im RVerG. nur auf Vereinigungen mit nicht geschlossener Mitgliederzahl beziehen, nicht die handelsrechtlich besonders geregelten Körperschaften umfassen. Danach ist aus der Tatsache, daß die GmbH. sich politisch betätigt, eine Beschränkung ihrer Steuerpflicht gemäß § 11 Nr. 3 KörpStGes. nicht herzuleiten. Maßgebend für die Besteuerung bleibt ihr bilanzmäßig richtig ausgewiesener Gewinn. (Urt. I. A a. 185/29 v. 5. Nov. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Rechtsmittelbeschränkung im Kriegsschädenschlußgesetz (KSSG.). Im EndentschVerf. hat die Spruchkammer die Verdrängung des Antragstellers (A.) festgestellt, der

Anspruch des A. wegen Verschleuderung der Landwirtschaft aber, ohne die Frage der Verschleuderung zu prüfen, abgelehnt, weil die nach der GewaltschV. mögliche Entschädigung geringer sei als der hierauf anzurechnende, vom A. eingetauschte Gegenwert. Die Frage der Verdrängung blieb im EndentschVerf. offen, insofern fehlt es an jeder Feststellung in positiver wie negativer Beziehung. Daraus folgt, daß die Frage im späteren Verfahren zuungunsten eines A. entschieden werden kann, ohne daß dadurch der Weg der Rechtsbeschwerde eröffnet ist. Der A. kann demgegenüber nicht einwenden, daß er alsdann zu Unrecht des gerichtlichen Schutzes entbehre. Das KSSG. hat keineswegs in allen Fällen, in denen ein A. beschwert ist, die Rechtsbeschwerde an das RWG. zugelassen, sondern sie auf den Fall beschränkt, daß Feststellungen des EndentschV. im späteren Verf. abgeändert sind, und ausdrücklich in § 21 Abs. 4 KSSG. bestimmt, daß in allen übrigen Fällen der Präsident des REntschA. endgültig entscheidet. Der Gesetzgeber hat mithin bewußt das RWG. nicht in allen Fällen zur Entscheidung berufen. (Urt. 13. S. XXXIIId. 139/29 v. 6. Nov. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 1 Ges. über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923. Wechsel im Wertmaßstab wertbeständiger Hypotheken. Bei einer wertbeständigen Hypothek ist ein Wechsel in dem für die Wertbemessung festgesetzten Maßstab, z. B. der Uebergang von Roggen zum Gold, nicht zulässig. (Beschl. 1 X. 648/29 v. 31. Okt. 1929.)

§ 8 Grundstücksverkehrsgesetz v. 10. Febr. 1923. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährende Entsch. der für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das Grundbuchamt nicht bindend. (Beschl. 1 X. 679/29 v. 21. Nov. 1929.)

§ 29 GBO. Fremdsprachliche Eintragungsbewilligung. Ist die Eintragungsbewilligung oder eine sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärung i. S. des § 29 GBO. in einer in fremder Sprache abgefaßten öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde enthalten, so darf der Grundbuchrichter die Eintragung von der Beibringung einer von einem beeidigten Dolmetscher gefertigten, mit der vorgenannten Urkunde durch Schnur und Siegel eines Notars verbundenen Uebersetzung der Urkunden und von der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift des Uebersetzers abhängig machen. (Beschl. 1 X. 757/29 v. 21. Nov. 1929.)

§§ 2100, 2111 BGB.; § 52 GBO. Grundbucheintragung des Nacherbenrechts ohne Nachweis der Zugehörigkeit des Vorerbrechts zur Erbschaft. Der Grundbuchrichter kann die Eintragung eines Rechts für einen Vorerben als solchen und die gleichzeitige Eintragung des Rechts des Nacherben nicht von dem Nachweise abhängig machen, daß das für den Vorerben einzutragende Recht der Nacherbfolge unterliegt, insbes. unter den Voraussetzungen des § 2111 BGB. von ihm erworben wird. Er hat jedoch die Eintragung abzulehnen, wenn er weiß, daß das für den Vorerben einzutragende Recht der Nacherbfolge nicht unterliegt. (Beschl. 1 X. 755/29 v. 21. Nov. 1929.)

§ 17 ReichsheimstättenGesetz. Zustimmung des Ausgebers zur Vormerkungseintragung. Auch zur Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer Sicherungshypothek bedarf es der Zustimmung des Ausgebers. (Beschl. 1 X. 719/29 v. 5. Dez. 1929.)

B. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Ist in dem Vermerk in einer Löschungsbewilligung „in Papiermark in gleicher Höhe" ein Vorbehalt i. S. des § 14 AufwGes. zu erblicken? Das KG. hat die Frage bejaht: Ein solcher Vorbehalt liegt vor, wenn der Gläubiger zu erkennen gab, daß er die Zahlung des Nennbetrages nicht als volle Erfüllung seiner Forderung gelten lassen und sich die Möglichkeit späterer Nachforderung wahren wollte (RG. v. 28. April 1928 bei Ring 3 S. 517). Es ist daher nicht erforderlich, daß der Vorbehalt ausdrücklich als solcher oder mit ähnlichem Ausdruck erklärt wird; andererseits genügt nicht der bloße Ausdruck des Mißvergnügens über die geringe Leistung. Ob ein Vorbehalt erklärt ist oder nicht, ist nach Lage der Umstände des Falles zu beantworten. Es lassen sich Fälle denken, in denen Worte der hier fragl. Art nur den Ausdruck eines Aergers ohne besondere Rechtsverwahrung enthalten. Wenn aber eine Großbank eine solche Klausel in eine formularmäßige Löschungsbewilligung aufnimmt, kann nicht angenommen werden, daß sie damit nur ihrem Mißvergnügen über die unzureichende Leistung einen im übrigen folgenlosen Ausdruck habe geben wollen, sondern daß sie die Tatsache der Papiermarkzahlung deshalb habe feststellen wollen, um damit die Grundlage für spätere Nachforderung zu schaffen. Nur dahin kann bei verständiger Würdigung die Klausel aufgefaßt werden. Der Senat erachtete daher einen Vorbehalt als vorliegend (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 92, wo das RG. in ähnlichem Falle die Annahme eines Vorbehalts nicht beanstandet hat). Soweit das OLG. Dresden, Entsch. v. 11. Okt. 1928, Ring 3 S. 1001, einen abweichenden Standpunkt vertritt, kann ihm nicht beigetreten werden (vgl. auch Entsch. des 29. ZivSen. des KG. v. 3. Nov. 1928 — 29 U. 10 410/28). (Urt. 8 U. 6921/29 v. 20. Sept. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Sonntagsruhe im Konditorgewerbe. Schickt ein Konditor Sonntags aus seiner Konditorei dort hergestellte Ware mit einem Kraftwagen nach einem von ihm betriebenen Café, um sie dort abzusetzen, so beschäftigt er den betr. Chauffeur nicht im Handelsgewerbe. Es steht auch nicht fest, daß er ihn im Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigt. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Besch. nicht lediglich ein Ausfluß des produktiven Konditorgewerbes ist und als solche gegen § 12 [6] der BäckerarbZV. v. 28. Nov. 1918 verstößt. (Urt. 3 S. 537/29 v. 12. Sept. 1929.)

Strandjagd in Schleswig. Im Gebiete des ehem. Herzogtums Schl. ist nach dem insoweit noch geltenden Jütschen Low die Jagd auf dem Meeresstrande, insofern dieser keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk zugehört, frei. Dieser Zustand ist auch durch die preuß. Gesetzgebung, insbes. die JagdO. v. 15. Juli 1907 nicht geändert. Maßgebend für die Jagdberechtigung ist der Standpunkt des Wildes, nicht der des Jägers. Irrtum über die örtliche Jagdberechtigung entschuldigt. (Urt. 1 S. 226/29 v. 17. Sept. 1929.)

Ambulanter Gewerbebetrieb. Die Erlaubnis zum a. G. am Wohnorte ist, wo sie nach § 42 b RGewO. vorgeschrieben ist, auch dann erforderlich, wenn der Gewerbetreibende einen Wandergewerbeschein nach § 55 RGewO. besitzt. (Urt. 3 S. 410/29 v. 23. Sept. 1929.)

Befreiung vom Erscheinen. Der in Abwesenheit des Angekl. ergehende Beschluß auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StrPO.) ist dem Angekl. persönlich zuzustellen; der Angekl. ist trotz erfolgter Befreiung zur Hauptverhandlung zu laden, und zwar beides auch dann, wenn der Verteidiger bei Erlaß des Beschlusses zugegen war und es übernommen hatte, den Angekl. zu benachrichtigen. (Urt. 1. S. 459/29 v. 24. Sept. 1929.)

Schokoladeverkauf auf Sportplätzen. Ein Sportplatz, zu dem während eines Wettspieles jedermann gegen Lösung einer Eintrittskarte Zutritt hat, ist während dieser Zeit ein öffentl. Ort, ein auf ihm betriebener Schokoladenkiosk eine offene Verkaufsstelle i. S. der ArbZeitV. f. Angest. v. 18. März 1919. Er muß daher um 19 Uhr geschlossen werden. Eine Ausnahme von den betr. Vorschriften kann nur durch Kundgabe einer Einzelperson oder einem bestimmten Kreise von Personen gegenüber für diese stattfinden, nicht aber durch eine allg. Anweisung an die Polizeiorgane betr. die Erstattung von Anzeigen wegen Uebertretung der Vorschriften. (Urt. 3. S. 544/29 v. 23./30. Sept. 1929.)

Mißbräuchl. Verwendung von Eintrittskarten. Ein Besitzer mehrerer Lichtspieltheater, der für das eine bestimmte Eintrittskarten für ein anderes verwendet, verstößt zwar nicht gegen die in Anlehnung an Art. II § 10 der Reichsratssteuerordnung v. 12. Juni 1926 erlassene Vorschrift einer GemStO. (Berlin, 12. Okt. 1927), daß der Unternehmer

einer steuerpflichtigen Veranstaltung bei deren Anmeldung die auszugebenden Karten der Steuerbehörde vorzulegen habe, wohl aber gegen die gem. Art. II § 12 RRStO. erlassene Vorschrift, daß die nicht ausgegebenen Karten 3 Monate aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzuzeigen, also zur Verfügung der Steuerbehörde zu halten sind. Strafvorschrift § 377 RAbgO., nicht § 72 KommAbgGes. (vgl. Art. II § 26 RRStO.). Feststellung eines Verschuldens nicht erforderlich. (Urt. 4 S. 96/29 v. 10. Okt. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Selbständige Pächter von Bahnhofswirtschaften bedürfen der Schankerlaubnis. Das OVG. hat im Urt. v. 10. Dez. 1925 (Entsch. 80, 365) entschieden, daß auf einen Gewerbebetrieb, der nicht vom Eisenbahnunternehmer selbst, sondern von einem Dritten selbständig und auf eigene Rechnung und Gefahr, wenn auch im äußeren Rahmen der Eisenbahnunternehmung und mit deren Duldung in Eisenbahnräumen betrieben wird, § 6 der GewO. nicht anwendbar sei, daß daher auch Bahnhofswirte der Schankerlaubnis nach Art. I § 1 Notges. v. 24. Febr. 1923 bedürfen. Die dagegen z. B. bei Landmann, 8. Aufl. I S. 122 gerichteten Ausführungen sind nicht überzeugend, auch nicht an der Stelle, an der sie behaupten, die vom OVG. gewählte rechtliche Struktur führe zu dem Ergebnisse, daß derjenige, der den Gesamtbetrieb einer Eisenbahnunternehmung pachtet, nicht als Eisenbahnunternehmer i. S. des § 6 anzuerkennen sei. Wer den ganzen Eisenbahnbetrieb pachtet, betreibt die Eisenbahn und fällt unter § 6, der den Betrieb der Eisenbahnunternehmung von der Unterstellung unter die GewO. ausnimmt ohne Rücksicht darauf, ob der Eisenbahnunternehmer Eigentümer oder Pächter der Bahnanlagen ist. Landmann vertritt den im Urt. v. 10. Dez. 1925 abgelehnten Standpunkt, daß die Entsch. über die Frage nur unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt, ob die Bahnhofswirtschaft den Zwecken des Eisenbahnunternehmens zu dienen bestimmt ist oder nicht, zu erfolgen habe. Das ist rechtsirrtümlich. Die Frage, ob ein Bahnhofswirt einer Schankkonzession bedarf, darf nicht nach wirtschaftlichen Verhältnissen der die Räume verpachtenden Stelle, sondern muß aus dem wirtschaftlichen Verhältnisse des Pächters heraus entschieden werden. Dann ergibt nicht nur die rechtliche Struktur des Pachtvertrags, sondern auch die wirtschaftliche Situation des Pächters, daß dieser im wirtschaftlichen Sinne selbständiger Unternehmer ist und als solcher einer Konzession bedarf. Die Rechtsauffassung des OVG. wird gebilligt von Hoffmann, Komm. z. GewO. (v. Brauchitsch, Verwaltungsges., V., 21. Aufl. S. 17) und wird vertreten von Schmölders, im Reichs- und Preuß. Verwaltungsbl. 49, 497 und 50, 198. Gegenüber dem Urt. des RG., 2. StrSen. v. 7. Okt. 1926, das an dem vom 3. Sen. des RG. in der Entsch. v. 3. April 1924 (RGStr. 58, 137) eingenommenen Standpunkt, ohne auf das Erkenntnis des OVG. v. 10. Dez. 1925 einzugehen, festhält, sei hervorgehoben, daß, wenn der Betrieb der Eisenbahnunternehmung bzw. jetzt der Betrieb der Reichsbahngesellschaft, nach § 6 GewO. bzw. § 16 Abs. 5 Reichsbahnges. v. 30. Aug. 1924 von der GewO. ausgenommen wird, es nicht angängig erscheint, neben diesem Eisenbahnbetrieb auch Nebenbetriebe, die selbständig von anderen Personen auf ihre Rechnung und Gefahr unterhalten werden, der Unterstellung unter die GewO. zu entziehen. (Urt. III. B. 10/29 v. 13. Juni 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Indirekte Kreis- und Gemeindesteuern. Doppelbesteuerung. Der Kl. ist wegen desselben Tatbestands zweimal zur Schankerlaubnissteuer herangezogen worden, nämlich einmal vom Kreise auf Grund einer KreissteuerO. und einmal von einer kreisangehörigen Gemeinde (Gemeinde-SchanksteuerO.). Die gerügte Doppelbesteuerung ist nicht unzulässig, da sie nicht ausdrücklich verboten ist. § 6 des Kreis- und ProvAbgG. gestattet den Kreisen, selbständig, also auch neben den kreisangehörigen Gemeinden, indirekte Steuern zu erheben. Doch ist nach § 6 auf einen billigen Ausgleich zwischen den beiderseitigen SteuerO.en Rücksicht zu nehmen; bei Streitigkeiten hierüber beschließt der Bezirksausschuß. Hierdurch werden aber nur die Beziehungen zwischen den Steuergläubigern behandelt (Kreis und Gemeinden), nicht zwischen dem Steuerschuldner und dem Steuergläubiger. Die Materialien zu der den § 6 abändernden Novelle v. 26. Aug. 1921 (GS. S. 495) enthalten nur den Hinweis auf AusfAnweisungen, die eine Abgrenzung der Zuständigkeiten regeln sollen. Letzteres ist aber nicht geschehen. Die AusfAnw. (MinBl.i.V. 1922 S. 300) enthält keine festen Anordnungen und überläßt es im wesentlichen den Aufsichtsbehörden, auf eine Einigung der beiden Steuergläubiger hinzuwirken. Danach hat allerdings die Aufsichtsbehörde eine angemessene Verteilung der Steuersätze zwischen Kreis und Gemeinde zu betreiben. Die Gültigkeit der SteuerO. des Kreises wird aber durch die gleichzeitig erlassene und die gleichen Steuerfälle behandelnde SteuerO. einer kreisangehörigen Gemeinde nicht berührt. (Urt. II. C. 62/29 v. 19. Nov. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Lichtspielunternehmen als Handelsgewerbe nach § 2 HGB. Daß Lichtspielunternehmungen an sich zu den gewerblichen Unternehmungen gehören, die unter § 2 HGB. fallen können, ist nicht zweifelhaft. Eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister besteht also, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Kaufmännische Einrichtungen sind solche, wie sie notwendig sind, um den Betrieb übersichtlich und zuverlässig abzuwickeln, und deshalb in einem Vollhandelsbetrieb vorhanden sein müssen. Hierher gehört Buchführung, Aufstellung von Inventar, Aufbewahrung des Schriftwechsels. Für die Frage, ob das Bedürfnis nach solchen Einrichtungen besteht, kommt es nicht allein und nicht vorwiegend auf die Belange des Unternehmens, sondern ebenso auf die Belange der mit ihm in Rechtsverkehr tretenden Personen an. Hiernach ist es rechtlich nicht fehlerhaft, wenn bei der Würdigung der Eintragungspflicht eines Lichtspieltheaterunternehmens die Höhe des Umsatzes in den Vordergrund gerückt wird, obwohl sie hauptsächlich durch die Kosten des Leihgeschäfts bedingt ist. Denn auf die Sicherung des Rechtsverkehrs mit den Filmverleihgeschäften wurde mit Recht besonderes Gewicht gelegt. (Beschl. III. 130/1929 v. 11. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Verbrauch der Strafklage wegen unerlaubten Handels durch einen wegen Hausiersteuerzuwiderhandlung erlassenen Strafbescheid. Zusammentreffen von unerlaubtem Handel mit Betrug. §§ 20, 28 der V. über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923; § 387 RAbgO.; § 263 StrGB. Eine nach Art. 16 BayHausierStG. durch Strafbescheid des Finanzamts erfolgte Verurteilung wegen Betriebs eines Wandergewerbes ohne Besteuerungsnachweis verbraucht nicht die Strafklage wegen unerlaubten Handels nach §§ 20, 28 HandBeschrV., selbst wenn beide Verfehlungen eine Tateinheit bilden; denn das FinA. ist nach § 387 RAbgO. nicht für beide Verfehl. zuständig, weil die Strafe aus der die schwereren Strafen androhenden HBeschrV. zu entnehmen ist. — Ein Händler, der auf betrügerische Weise Bestellungen auf Waren entgegennimmt, die er von vornherein nicht ausführen will, und dadurch die Besteller um die Anzahlungen schädigt, kann nicht wegen Betrugs und wegen unerlaubten Handels in Tatmehrheit bestraft werden. Wenn er von Anfang an die bestellten Waren nicht liefern wollte, stellt die rein äußerlich erfolgte Entgegennahme der Bestellungen nicht einen Handel, nämlich nicht eine eigennützige auf Güterumsatz gerichtete Tätigkeit dar, sondern nur ein Täuschungsmittel zur Verübung des geplanten Betrugs. Bei ernstlicher Lieferungsabsicht entfällt der Betrug. Es kann daher nur entweder unerlaubter Handel oder Betrug in Frage kommen. (Urt. R. II. 433/29 v. 28. Okt. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 7

Reichsgericht und Wirtschaftsrecht. Ein Bild deutscher Praxis. Von Prof., OLGR. a. D. Dr. Justus Wilhelm Hedemann. (Heft 8 der Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Univ. Jena.) 1929. Jena, Fischer. Geb. 20 M.

Einer der besten Kenner des Wirtschaftsrechts gibt hier unter besonderer Wertung der Entscheidungen des RG. ein umfassendes Bild der deutschen Rechtsprechung und zeigt, wie sich in ihr der wirtschaftliche Grundzug unserer Zeit spiegelt und wirksam erweist. Ueber Einzelheiten mag man hier und da anderer Ansicht sein als der Verf. Es ist aber immer von hohem Reize, zu sehen, wie Hedemann, dem das Wirtschaftsrecht nicht ein stofflich begrenztes Rechtsgebiet, sondern, wie das Naturrecht, den im Rechte zum Ausdruck gelangten Geist der Zeit bedeutet, mit verständnisvoller Einfühlung den hinter den „Entscheidungsgründen" liegenden Motiven richterlicher Entscheidungen nachgeht und überall den Geist unserer von wirtschaftlichen Erwägungen und Zwecken beherrschten Gegenwart am Werk sieht, um das Recht zu durchdringen und sich selbst Geltung zu verschaffen. Durch diese tiefschürfende Art der Betrachtung ist Hedemanns Werk unter den Händen des Verf. aus einer kritischen Darstellung der Rechtsprechung zu einem System des Wirtschaftsrechts und zu einer Methodik seiner Anwendung geworden. Was Hedemann dabei gegenüber „der Leichtigkeit des ökonomischen oder soziologischen Gedankenspiels" über den „Grundwert der Gesetzestreue" (S. 232), über die Problematik der Interessenabwägung und über die Gefahren eines rechtlichen Primats von Treu und Glauben sagt, aus dem er „eine Verweichlichung der Justiz" drohend hervorwachsen sieht (S. 348), reicht in seiner Bedeutung weit über das Gebiet des Wirtschaftsrechts hinaus und verdient an allen Stellen nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung gehört zu werden.

Präsident des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Lucas, Berlin.

Völkerbund und Staatssouveränität. Die Umwertung des völkerrechtlichen Souveränitätsdogmas im Zeitalter des Völkerbundes. Von Dr. Wilhelm F. Schubert. 1929. Berlin, Heymann. 7 M.

Die Arbeit nennt sich eine rechtspolitische Studie und will einen Beitrag zur Friedensarbeit geben. Sie geht von der vielfach dargelegten, aber richtigen Grundthese aus, daß Völkerrecht und absolute einzelstaatliche Souveränität unvereinbar sind. Der Grundgedanke läßt sich so zusammenfassen: Leider hat sich die Lehre von der absoluten einzelstaatlichen Souveränität bis vor kurzem in Doktrin und Praxis als herrschende durchgesetzt und damit jeden Fortschritt des Völkerrechts verhindert. Diese absolute einzelstaatliche Souveränität muß bekämpft werden. Sie existiert übrigens nicht mehr, ist bloß noch eine hartnäckig festgehaltene Fiktion; was besteht, ist nur noch ein Aberglaube. Der Völkerbundpakt als Kompromißschöpfung zeigt ebenfalls noch Spuren dieser alten Souveränitätskonzeption, etwa Art. 15 Abs. 8. Aber der Völkerbund soll und wird — dafür schon seine bisherige Praxis — diese Konzeption zertrümmern; damit wird sich der Primat des Völkerrechts auf der ganzen Linie siegreich durchsetzen. Zur Stützung dieses rechtspolitischen Postulats wird eine interessante rechtstheoretische Analyse des Paktes und der Tätigkeit des Völkerbundes gegeben. Dagegen sind die rechtstheoretischen Ausführungen des Verf. über den Souveränitätsbegriff unzulänglich, um so mehr, als ja der heutige Stand der rechtstheoretischen Literatur gerade über dieses Problem ein sehr hoher ist. Diese Ausführungen des Verf. stehen unter dem Niveau der Auseinandersetzungen z. B. von Duguit, Politis, Sukiennicki, Garner sowie der Autoren der „Wiener Schule".

Privatdozent Dr. Kunz, Wien.

Englands Privat- und Handelsrecht. Von Arthur Curti. 1. Bd. Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht. 2. Bd. Handelsrecht. 1927. Berlin, Springer. 1. Bd. geb. 13,50. 2. Bd. geb. 20,50 M.

Mit einer systematischen Darstellung des englischen Privat- und Handelsrechts dem Praktiker des Auslands einen brauchbaren, rasch unterrichtenden Führer durch die vielverschlungenen Wege dieses eigenartigen Rechtssystems in die Hand zu geben, hat der Verf. mit Erfolg unternommen. In schlichtem Stil gibt er im 1. Bd. eine eingehende Schilderung des Personen- und Sachen-, Familien- und Erbrechts, im 2. Bd. einen sorgfältigen Ueberblick über das Recht der Schuldverhältnisse und das Handelsrecht, in dessen Rahmen er insbes. auch das Gesellschaftsrecht gründlich behandelt, wenn auch die erst nach Erscheinen des Werks eingetretene neueste gesetzliche Entwicklung auf diesem Gebiete leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Eine Uebersicht über den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht sowie über die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren erhöht den praktischen Wert des Buches. Nur sollte bei einer Neuauflage dem befremdlichen Mangel der Nichtberücksichtigung der doch gerade für die Entwicklung des englischen Rechts, insbes. im Bereiche des Obligationenrechts, vielfach von schöpferischer Bedeutung gewesenen Rechtsprechung abgeholfen werden. Bringt doch Verf. selbst neben der regelmäßigen Anführung aller Gesetzesstellen häufig auch Beispiele aus der Praxis, ohne sie dann aber durch Entsch. zu belegen und damit dem mit der englischen Judikatur vielleicht weniger vertrauten Leser, für den das Buch doch in erster Linie bestimmt sein soll, eine Nachprüfung seiner Ausführungen zu ermöglichen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Wilke, Dresden.

Das Aufwertungsrecht im Saargebiet. Von Fr. Herlach. 1929. Saarbrücken, Verlag der Saarbrücker Druckerei- und Verlags-AG. Geb. 6,70 M.

Das Saargebiet ist reichlich spät zu einer gesetzlichen Regelung des Aufwertungsrechts gelangt. Das hatte den Vorteil, daß man nur nach dem bei uns bestehenden Vorbild zu greifen brauchte, was in der V. v. 22. April 1929 geschehen ist. Manche der in den deutschen Gesetzen geregelten Gebiete harren freilich im Saargebiet noch der Regelung; insbes. die Aufw. der Pfandbriefe, Sparkasseneinlagen, Industrieobligationen, Gemeindeanleihen. Im ganzen bestehen keine tiefergreifenden Abweichungen vom deutschen Recht. Am bedeutsamsten ist wohl, daß statt unseres Rückwirkungszeitpunkts v. 15. Juni 1922 für das Saargebiet der 1. Okt. 1921 gewählt ist. Ein Hilfsmittel für die Handhabung des saarländischen Rechts will dieses Buch bilden. Wer mit einer Frage des saarländischen AufwRechts befaßt ist, wird des Kommentars nicht entraten können. In jeder Einzelheit ist zu prüfen, ob und worin eine Abweichung gegenüber dem deutschen Recht besteht. Die Ausführungen des Kommentars benutzen das für das deutsche Recht erwachsene Schrifttum und unsere Rechtsprechung. Daneben wird in schwierigeren Fragen ein Zurückgreifen auf unsere Erläuterungsbücher nicht entbehrlich sein. Auch nach der saarländischen V. bleibt, was diese noch nicht regelt oder in Aussicht nimmt zu regeln, der freien Aufwertung nach den „allg. Vorschriften" überlassen. Ein Teil des Buches verarbeitet knapp die Ergebnisse des in Deutschland gesammelten Rechtsstoffs. Auch das wird die Handhabung des Rechts erleichtern.

Reichsgerichtsrat Zeiler, Leipzig.

Das Strafprozeßrecht. Systematisch dargestellt von Prof. Dr. Alexander Graf zu Dohna. 3., neubearb. Aufl. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 10 M.

Der im Jahr 1925 erschienenen 2. Aufl. des Werkes ist nach verhältnismäßig kurzer Zeit eine 3. Aufl. gefolgt. Sie berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretenen Aenderungen der StrPO. und setzt sich mit dem neueren Schrifttum (Rosenfeld, Gerland, Beling) auseinander. Die Eigenart des Werkes besteht wie in den früheren Aufl.

darin, daß es in erster Linie pädagogischen Zweck verfolgt. Unter gewolltem Verzicht auf Vollständigkeit in Einzelheiten und auf allzutiefes Eingehen auf systematisch-konstruktive Fragen werden in klarer Darstellung Entwicklung, Grund und praktische Bedeutung der verschiedenen Grundsätze und Einrichtungen in großen Linien geschildert und die wichtigsten Reformfragen behandelt. Unter den kritischen Erörterungen ist die Stellungnahme gegen die Voruntersuchung, gegen die inquisitorischen Teile der Hauptverhandlung und gegen die Berufung hervorzuheben. Der Entw. des EinfGes. zum StrGB. war zur Zeit des Abschlusses des Manuskripts noch nicht veröffentlicht. — Seinem Zweck, den Lernenden anzuregen und zu fesseln, wird das Buch sicher in vollem Maße gerecht.

Professor Dr. Kern, Freiburg i. B.

Automobilgesetz (Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) mit den einschlägigen Nebenbestimmungen insbes. der V. über Kraftfahrzeugverkehr und einem technischen Leitfaden mit Abbildungen von Geh. Reg.-Rat, Min.-Rat Dr. Fritz Müller. 5., erweiterte Aufl. 1929. Berlin, Stilke. Geb. 22 M.

Nach Erscheinen der 1. Aufl. (Dez. 1925) ist im Jan. 1929 bereits die 4. und im Juli 1929 die 5. Aufl. dieses Buches erschienen, das wohl als das z. Zt. führende und umfassendste Erläuterungswerk auf dem Gebiete des Kraftfahrrechts bezeichnet werden muß. Schon die überaus rasche Folge der verschiedenen Auflagen des Werkes, insbesondere der beiden letzten, ergibt seine Bedeutung und die große Anerkennung, die es mit Recht in den beteiligten Kreisen gefunden hat und die auch der jetzigen 5. Aufl. sicherlich nicht versagt bleiben wird. Der Umfang des Buches in der 5. Aufl. mit 1042 Seiten übersteigt — namentlich zufolge gewisser technischer Maßnahmen — den der 3. Aufl. mit 1008 Seiten fast gar nicht, und doch ist der Inhalt wesentlich gewachsen; hinzugekommen sind insbes. die ausführlich erläuterte KraftfahrlinienV. v. 20. Okt. 1928, die neuen AusfBest. zum Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 13. Juli 1928, ferner die V. über hintere Leuchtzeichen v. 27. April 1929 und die AbänderungsV. v. 18. Mai 1929 zur V. über internat. Kraftfahrzeugverkehr. Kaum der Erwähnung bedarf, daß das neuere Schrifttum und die neuere Rechtsprechung bis in die letzte Zeit an den entsprechenden Stellen berücksichtigt sind. Auch der wiederum gebrachte Abschnitt „Technischer Leitfaden" wird mit seinen anschaulichen Abbildungen allen Benutzern des Buches sehr willkommen sein.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Revue internat. de la théorie du droit. Ann. 4. No. 1: Horváth, Gerechtigkeit u. Wahrheit. Tassitch, Le principe de légalité dans les doctrines de Duguit et Kelsen à la lumière de la notion de la technique juridique. Ledig, Zur Klärung einiger Grundbegriffe. II: Einigung u. Vertrag.

Schweizer. Rundschau. 29. Jg. H. 12: Mathis, Die Tiefe d. katholischen Rechtsauffassung.

Bullettino dell' Istituto di diritto romano. Anno 37. Fasc. 1/3: Solazzi, Ancora sull' „Edictum de postulando." Pampaloni, Appunti sulla confusione e sulla commistione. Gradenwitz, Das Ausgießen des Weines u. L. 1 § 3 de periculo et commodo. Volterra, Intorno alla prescrizione dei reati in diritto romano. Segrè, A proposito della c. d. clausola al portatore nei documenti di credito Greco-Egizi. Brugi, Muzio Pampaloni †. Rossi, Carlo Manenti †. P. B., Francesco Brandileone † — Fasc. 4/6: Bossowski, Ancora sulla negotiorum gestio. Gradenwitz, Contamination im Theodosianus? Volterra, La L. 3 pr. de int. matr. 5, 6 e il principio „Rite contractum matrimonium ex post facto vitiari non potest".

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 9: Deerberg, Einzelrichter od. Kollegialgericht. Kisch, Ersparnismaßnahmen im Zivilprozeß. OLGPräs. i. R. Krüger, Die preußischen u. d. Reichsvorschläge zur Justizreform. Levin, Reform u. Ersparnisse bei d. Justizverwaltg. Oehlschläger, Justizreform? (Gegen Krücke, Ersparnismaßnahmen bei d. Justizverwaltg.) Priv.-Doz. Ernst Cohn, Zu den preuß. Justizreformvorschlägen. — H. 10: Heilberg, Die neuen Vorschläge zur Gerichtsverfassung u. Zivilprozeßordnung. Mosler, Zivilprozeß u. Amtsgerichtsanwaltschaft. Kann, Die Vorschläge zur Verbilligung d. Justiz. Falck, Um die Personalakten d. Rechtsanwälte. Schorn, Anfechtung v. Schiebungen zur Schädigung v. Aufwertgsgläubigern.

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 4 Nolting-Hauff, Die Kaffee- u. Koffeinfrage in wettbewerbs- u. lebensmittelrechtl. Beleuchtung. Kupfer, Der Beschluß auf Rücknahmeerklärung des Güteantrags n. § 499 f. ZPO. ErstStA. Alb. Schmidt, Gerichtl. Voruntersuchung?

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 5: Hellwig, Die Beweiskraft d. Daktyloskopie. Wolfsohn, Die Abtretung v. Straßenland. Crisolli, Streitwert u. Anträge im Abzahlungsgesetz.

Zeitschr. f. Ostrecht. 4. Jg. H. 1: Allerhand, Der Erwerb in Polen gelegener Immobilien durch Ausländer. Lachner, Das neue jugoslawische Wechselgesetz im Vergleich m. dem deutschen. Berent, Die Sprachenfrage in Lettland. Makarow, Ergänzungstabelle der v. den Sowjetrepubliken u. d. UdSSR. abgeschlossenen Verträge (bis Sept. 1929).

Verwaltungsarchiv. 35. Bd. H. 1: Wimpfheimer, Die Bankgesetznovelle in ihren rechtl. Voraussetzungen. Bähnisch, Polizeilastenausgleich. Holstein, Enteignungsrecht an Friedhöfen? Coester, Sind die gemäß § 7 des preuß. Kommunalabgabengesetzes ergehenden Beschlüsse d. Bezirksausschüsse d. materiellen Rechtskraft fähig?

Das Mietgericht. 5. Jg. Nr. 3: Günther, Der Anspruch auf untervermietbaren Ersatzraum. Ball, Bemerkungen zum Hauszinssteuerurteil des RG. v. 4. Juli 1929. Glückstein, D. Räumungsklage bei Dienst- u. Werkwohnungen. Schwarz, Ersatzraumstellung durch das Wohnungsamt auf Anweisung des Mieteinigungsamts.

Das Grundeigentum. 49. Jg. Nr. 9: RA. W. Simon, Unerfreuliche Rechtsentscheide d. Kammergerichts. — Nr. 10: Isay, Reform d. Straßenanliegerbeiträge. Jung, Anlegung u. Unterhaltung v. Bürgersteigen. Günther, Zur Kritik an den Rechtsentscheiden d. Kammergerichts.

Die Grundstückswarte. 5. Jg. Nr. 5: Culemann, Ein Entw. zu e. Reichskleingartengesetz. — Nr. 6: Günther, Fortsetzung des Mietverhältnisses m. d. Erben des Mieters. — Nr. 7: Ascher, Städtebaugesetz u. Entschädigung f. Eigentumsentziehung. — Nr. 8: Martin Friedländer, Die Wiederkehr d. Rentenhauses. Carl Stern, Vorauszahlung des Mietzinses u. Grundstücksveräußerung. Wolfsohn, D. Abtretg. v. Straßenland (Forts. folgt).

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 4: Paczkowski, Wer ist zur Instandsetzung einer beschlagnahmten Wohnung verpflichtet? — Nr. 5: Klausener, Preußen u. d. Gaststättengesetz. Oehler, Vorladungsrecht u. Aussagepflicht. Messer, Der Tierschutz im gegenwärt. u. künftigen Straf- u. Polizeirecht.

Zentralbl. f. Jugendrecht usw. 21. Jg. Nr. 10: Storck, Teilaktion od. Gesamtreform? (Zur Beratung d. Entw. üb. d. unehel. Kinder im Rechtsausschuß des Reichstages). Gertr. Israel, D. Kinder- u. Jugendlichenschutz i. Entw. e. Hausgehilfengesetzes. Hörst, Fürsorgeerziehung krimineller Jugendlicher üb. 16 Jahre in England. — Nr. 11: StadtR. Friedländer, Abänderungsvorschläge zur Fürsorgeerziehung. Hertz, Die rechtl. Grundlagen d. freiw. Fürsorgeerziehung.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 4: Boehm, Sozialversichergspflichten u. Sozialversichergsvergehen. — ö. Steuervortragszyklus d. Industrie- u. Handelskammer: Kennerknecht, Berichtigung u. Aenderung d. Steuerbilanz. Michalke, Zeitgemäße Steuerfragen. — H. 5: Elster, Wirtschaftlich bedeutungsvolle Gesichtspunkte d. patentrechtl. Entscheidungen d. letzten Jahres. Hanns Oppenheimer, Z. Frage des gemeinen Wertes bei Veranlagungen zur Grunderwerbsteuer. Freundlich, Die körperschaftssteuerl. Behandlung der durch Leistungen d. Gesellschafter herbeigeführten Sanierung. Michel, I.G. Farben gegen I.G. Deutscher Seifenfabriken u. d. RG. Lth., Wertgegenstand bei Eintragungen einer Zweigniederlassung im Handelsregister. — 6. Steuervortragszyklus: Blümich, Erlaubte u. verbotene Abzüge u. Abschreibungen bei d. Gewinnermittlung. Feilchenfeld, Das Steuerrecht der Personalgesellschaften.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 5: Schaarschmidt, Wesentl. Bestandteile u. Zubehör u. ihre Rechtsfolgen. Ludw. Simon, Einzelne Grundsätze d. öffentl.-rechtl. Versicherg. (Forts.). Wedde, Die Veräußerungsbeschränkung n. d. Reichsversorgungsgesetz u. d. Hypothekengläubiger.

Zeitung d. Vereins deutsch. Eisenbahnverwaltungen. 70. Jg. Nr. 6: Kröner, Haftung d. Eisenbahn f. Unfälle beim Aussteigen aus den Zügen. — Nr. 8: Seitz, Einsicht der bahnamtl. Ermittlungsakten durch den Frachtberechtigten. — Nr. 9: Schondorff, Rechtsfragen im Zusammenhang m. d. Hindenburgdamm (Reichsbahn Niebüll-Westerland). — Nr. 10: Eger, Die Ansprüche der Fahrgäste bei Eisenbahnunfällen im polnischen Korridor.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 9. Bd. H. 2: Hanel, Zwangshaftpflichtversicherg f. Kraftfahrzeughalter (Uebersicht üb. d. Recht ausländ. Staaten). Reif, Die neuen österreich. Kraftfahrzeuggesetze. Otto Loening, Berlin, Die Passivlegitimation d. Eisenbahn bei Ansprüchen auf Rückerstattung v. Zahlungen n. d. IUeG.

Jurist. Blätter. 59. Jg. Nr. 5: Seiller, Zur Reform d. österreich. Urheberrechtes. Leitich, Der privatrechtl. Pensionsanspruch. Rappaport, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen (122. Bd.). Lelewer, Die Neuordnung d. französ. Militärgerichtswesens.

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 48. Jg. H. 3: Satter, Zum Problem der internat. Zuständigkeit. Schludermann, Die Ausnutzung des Buchranges f. artverschiedene Hypotheken. Petschek, Die Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft.

Oesterr. Richterzeitg. 23. Jg. Nr. 2: Policky, Zur Verfassungsreform. Koropatnicki, Der Verzicht im öffentl. Rechte. Heller, Notariat u. Rechtspflegertum. Graner, Z. Angleichung im Abhandlungswesen. Reinold, Gerichtsentlastgsbestrebungen in der Tschechoslowakei.

Oesterreich. Anwalts-Zeitg. 7. Jg. Nr. 5: Joh. Fuchs, Die Strukturwandlungen d. Wirtschaft u. deren Einfluß auf unser Gesellschaftsrecht (Nach e. Vortrag). Ettinger, Zur Frage d. Behebung d. Anwaltsnot. Pollatschek, Ueber Armenvertretung und damit

Zusammenhängendes. Kreitner, Noch einmal § 42, 2 MG. Dronke, Ehe u. Strafrecht (Bericht üb. e. Vortrag).

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 11. Jg. Nr. 4: Ulrich, Gerichtl. Vergleich u. Wahlrecht n. Art. 354 HGB. (Schluß). Melzer, Beiträge zur Auslegung und Würdigung des allg. bürgerl. Gesetzbuches (Forts.). — Nr. 5: Eisinger, Zum Anwaltszwang im Rechtsmittelverfahren (Forts.). Steffel, Kündigung u. Mieterschutz.

Studi Senesi del Circolo giuridico della Università. Vol. 43. Fasc. 1/2 (Alla memoria di Carlo Manenti): Rossi, Carlo Manenti †. Funaioli, La vita e l'opera di Carlo Manenti. Vannini, Le condizioni estrinseche di punibilità nella struttura del reato. Rapisardi Mirabelli, Lo status internaz. dell' Italia nella documentazione dei suoi atti costitutivi. — Fasc. 3: Rossi, Muzio Pampaloni † .Pampaloni, Appunti sopra l' acquisto di proprietà per alluvione. Olivieri, L' esecuzione in Italia delle sentenze arbitrali straniere. Raselli, Se la magistratura del lavoro sia una giurisdizione speciale. — Fasc. 4/5: Vannini, Relazione sul Progetto preliminare del nuovo codice di procedura penale. Raselli, Le azioni competenti alle associazioni professionali per l' applicazione dei patti di lavoro. Rossi, Antonio Vanni †. Vannini, Omicidio colposo e legittima difesa.

Illinois Law Review. Vol. 24. No. 5: Weihofen, Partial insanity and criminal intent. Schechter, Paul Vinogradoff — „The pontiff of comparative jurisprudence." Sears, Judicial abuse of Habeas Corpus. — No. 6: Harper a. Heckel, The doctrine of worthier title. Lambert and Wigmore, An International Congress of comparative law in 1931. Dawson, Old rights of discovery in modern Federal Court practice. Scott, Röntgenograms and their chronological legal recognition.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 78. No. 2: Colvin, Property which cannot be reached by the power of eminent domain for a public use or purpose. Brown, The jurisdiction of the Federal Courts based on diversity of citizenship. McKean, British statutes in American jurisdictions. — No. 3: Billig, Extra-judicial administration of insolvent estates: a study of recent cases. Puente, The nature of the consular establishment. Hanna, Some legal aspects of life insurance trusts. — No. 4: Harper, Recovery of property by trustees in bankruptcy in the Federal Courts. McClain, Res judicata: unsatisfied judgments in trover. Black, Some prohibition forfeiture cases — the doctrine of vicarious liability.

Bürgerliches Recht.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 26. Jg. Nr. 4: Kiener, Uebertragung, Verpfändung u. Pfändung v. Sachen u. Rechten (Schluß).

Deutsches Mietrecht. 10. Jg. Nr. 2: Sontag, Der Mietwucher u. s. Bekämpfung. Boeck u. Carl Stern, Düsseldorf, Zeitliche Wirkung der die gesetzl. Miethöhe bestimmenden MEA.-Beschlüsse (insbes. FriedM.-Festsetzungsbeschlüsse). Ascher, Verwirkte Kündigung?

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 5: v. Owstien, Die Mehrverkehrseinrede in Geschichte u. Gesetzgebung. Cremerius, Die rechtl. Stellung d. Frau. Smolle, Einführung in d. österr. Personenstandsrecht.

Die Frau. 37. Jg. H. 6: Else Ulich-Beil, Das Anerbenrecht in s. Wirkung auf d. Frau. Lotte Mamlock, Erfahrungen aus d. juristischen Eheberatung.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 35. Jg. Nr. 3: Georg J. Meyer, Gedanken eines Ingenieurs üb. d. Nachbau fremder Konstruktionen (Vortrag). Momber, Einfluß d. Relativität d. Zeit auf d. gewerbl. Rechtsschutz. Wobsa, Benutzung d. technischen Zeichnung. Reinhold Wolff, Berlin, Der Patentschutz u. d. Antitrustgesetzgebung d. Vereinigten Staaten. Targonski, Der gewerbl. Rechtsschutz u. s. wirtschaftl. Bedeutung in der UdSSR. u. in den kapitalistischen Ländern. Duchesne, Eintragbarkeit sogenannter Systemzeichen. — Entw. eines Saat- u. Pflanzgutgesetzes (dem Reichsrat vorgelegt). Baumbach, Die Verwirkung im Wettbewerbsrecht. Wassermann, Der Verrat v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen durch d. Betriebspersonal. (Ein Reformvorschlag.) Schanze (†), Geschmacksmusterliche Streitfragen. (Forts.) Callmann, Kunstschutz u. Technik. Ostertag, Uebersicht d. wesentl. Ereignisse auf d. Gebiete d. Urheberrechts in d. Zeit vom Okt. 1928 bis Dez. 1929. Raymond Weiß, Vereinheitlichg. des Urheberrechts durch eine Annäherung d. Konventionen v. Bern u. Havanna. Cahn-Speyer, Zur Tonfilmfrage. Alexander, Anzeigenrecht.

Revue trimestrielle de droit civil. 28. Ann. No. 4: Nogaro, Les principes fondamentaux du droit monétaire. Kaftal, La réparation des dommages causés aux voyageurs dans les transports aériens.

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. H. 6: Vosen, Das neue französische Mietengesetz.

Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence. 7. Ann. No. 5: Lalou, Le jeu du mariage et du divorce et les changements de régime matrimonial (Loi du 4 janvier 1930).

Handelsrecht usw.

Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. 94. Bd. H. 2/3: Gargas, Die Reform d. niederländ. Aktienrechtes. Inhulsen, Englische Entscheidungen (1927/28). Bondi, Ort u. Zeit d. Generalversammlung. — H. 4: Gunzenhäuser, Die Steigerung d. landwirtschaftl. Absatzes als Problem neuerer amerikan. Gesetzgebung. Herzog, Zur Mängelhaftung beim Kauf v. Wertpapieren. Ein Beitrag zur Lehre vom subjektiven Recht u. Rechtsobjekt. Breit, Fusion u. Aktienrechtsreform (Forts. in Bd. 95, H. 1). — 95. Bd. H. 1: Göppert, Vom kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht an eigenen Sachen. Ernst Hirsch, Kann d. Vorstand einer Aktiengesellschaft zur Ausführung eines Generalversammlungsbeschlusses gezwungen werden? Inhulsen, Englische Entscheidungen (1928/29).

Zentralbl. f. Handelsrecht. 5. Jg. Nr. 1: Rechtsanw. Dr. Fritz Fick (Zürich) †. — Herzog, Die Musik im Rechtsleben. Hein, Die Bedeutung des Rechtsinstituts des Treuhänders f. d. Aktien-Bilanzrecht, beim Uebernahmevertrag, bei d. Stimmrechtsaktie u. d. Einmanngesellschaft. Dernis, Zwei Betrachtungen über d. Stimmrecht d. Aktionäre. Werneburg, Die Beitrittserklärung d. künftigen Mitgliedes d. Genossenschaft. Spohr, Die allgemeinen Voraussetzungen d. Anwendung d. Gesetzes gegen d. unlauteren Wettbewerb. — Nr. 2: Simonson, Haftung d. Banken f. die von ihnen entsandten Aufsichtsräte. Horrwitz, Aufsichtsrat u. Vorstand in d. Aktienrechtsreform. Homburger, Die Antworten d. Deutschen Anwaltsvereins auf d. Fragen d. Reichsjustizministers zur Reform des Aktienrechts. Fritz Koch, Das neue englische Aktienrecht u. die deutsche Aktienrechtsreform.

Deutsche Wirtschafts-Zeitg. 27. Jg. Nr. 10: Waldschmidt, Die Aktienrechtsreform.

Kartell-Rundschau. 27. Jg. H. 2: Herle, Grundsätze der Kartellaufsicht. Tschiersky, Die Preisbindung d. zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- u. Rechtsproblem. Herzog, Wettbewerbsgesetz u. monopolartiger Lieferungsvertrag.

Zeitschr. f. Binnenschiffahrt. 62. Jg. Nr. 2: Schumann, Das Reichsgericht u. s. Rechtsprechung bei Unfällen auf d. Binnenwasserstraßen.

Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr. 13. Jg. H. 2: Tsirintanis, Das neue griechische Versichergsvertragsgesetz (Entw.). Dörstling, Der Lebensversicherer als Darlehnsgläubiger. Möller, Die besonderen Folgen der Nichtzahlung einer Folgeprämie bei Abtretung des Hauptanspruchs gegen den Versicherer.

Die öffentlich-rechtl. Versicherung. 62. Jg. Nr. 5: Rahe, Aktie und Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung.

Mitteilungen des Internat. Transport-Versichergs-Verbandes. 20. Bd. Nr. 1: Ratinckx, Fragen aus d. Flußkaskoversicherung. — Nr. 3: Audouin, Anwendung d. Levantepolice oder d. französ. Güterpolice (Widerspruch in Vertragsbestimmungen). Fricke, Maklerbedingungen in der deutschen Transport-Versicherung.

Journal des Sociétés. 51. Ann. No. 1: Bosvieux, De la distinction entre les avantages particuliers soumis à la vérification et les avantages soumis à l'approbation d'assemblées spéciales.

Recueil jurid. des sociétés. 11. Ann. No. 1: Dalsace, Du caractère jurid. de la réserve mathématique dans les sociétés assurant les accidents du travail.

Zivilprozeß usw.

Hess. Rechtsprechung. 30. Jg. Nr. 2: Conradi, Die Reform des Rechtswesens n. d. Vorschlägen des Reichsministers Schiffer.

Zeitschr. f. d. Notariat. 75. Jg. Nr. 2: Carl Wilhelm Kockerols (Zum 50jähr. Dienstjubiläum). Wilhelm Pütz (Desgl.). — Nr. 3: Alb. Cohn, Ist ein Vollstreckungstitel f. d. persönl. Forderung aus einer auf Mark früherer Reichswährung lautenden Schuldurkunde gem. § 794 Z. 5 ZPO. nur durch Klageerhebung zu erlangen?

Notariats-Zeitg. Wien. 72. Jg. Nr. 2: Oelz, D. wiederhergestellte Wiener Grundbuch. Felzmann, Um die gesetzl. Erfordernisse zum Notariat. Herlinger, Lockerung des Vorbescheidsverbotes. (Schlußwort m. nochmaliger Erwiderung von Goldschmidt). Haeckl, Notar Hugo Mayburger †.

Strafrecht usw.

Archiv f. Kriminologie. 86. Bd. H. 1: Marbe, Der Psycholog als gerichtl. Sachverständiger. Salinger, Falsche Selbstbezichtigung im Kokainrausch. Dangel, Pseudotelepathie u. Kriminalistik. Sanders, Zur Psychologie des Giftmordes durch Aerzte. Stooß u. Ruzicka, Der Mordprozeß Halsmann.

Die neue Generation. 26. Jg. H. 1/2: Holub, Kriminelle Anlagen u. Erblichkeit. (Entgegnung).

Bank-Archiv. 29. Jg. Nr. 11: Sontag, Der Kreditbetrug in der Rechtsprechung des RG., im Entw. e. Allgem. Deutsch. StrGB. u. im ausländischen Recht.

Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel. 97. Jg. Nr. 55: Hellwig, Die Wirksamkeit v. Entscheidungen, durch die e. Schrift auf d. Liste d. Schund- u. Schmutzschriften gesetzt wird.

Kriminalist. Monatshefte. 4. Jg. H. 2: Gennat, Die Düsseldorfer Sexualverbrechen (Forts.). Wartenberg, Ermittlungen in Jagdsachen. Strewe, Der Exhibitionist.

Monatsblätter d. deutschen Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe usw. 5. Jg. H. 3: GerAss. Karl Meyer, Bonn, Was erwartet der Richter vom Gerichtshilfebericht? Doerner, Das Problem d. Arbeitsfürsorge f. intellektuelle Strafentlassene u. d. gemeinnützigen Schreibstuben.

Revue de droit pénal et de criminologie. 9. Ann. No. 12: De Rechter, L'affaire de Beernem. Identification du marteau ayant servi d'instrument du crime. — 10. Ann. No. 1: Wets, L'observation de l'enfant de justice. Vanparys, L'instruction contradictoire dans le Grand Duché de Luxembourg.

Archiv f. system. Philosophie u. Soziologie. 33. Bd. (Festgabe für Ludw. Stein): Barnes, American justice: The case of Sacco and Vanzetti.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Archiv des öffentl. Rechts. 18. Bd. H. 1: Gerber, Vom Begriff u. Wesen des Beamtentums. v. Hippel, Die Verbindlichkeit der Gesetze. Apelt, Die Wahlrechtsentscheidungen des Staatsgerichtshofs u. d. letzte Regierungsbildung im Freistaat Sachsen.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt. 51. Bd. Nr. 8: Borchard, Fachpolizei u. allgemeine Polizei. Rich. Treitel, Die Versicherg. der in Wanderbetrieben Beschäftigten. Cremerius, Die Stellung d. Bürgermeisters gegenüber d. Mitgliedern des Magistrats. — Nr. 9: Küsel-Glogau, Die Zukunft des Spargedankens (in der öffentl. Verwaltg.) Stier-Somlo, Die Kölner Vereinigg. f. rechts- u. staatswiss. Fortbildg. Verspohl, Lockerg. d. Zwangswirtsch. u. Eingemeindung. Loewenthal, Die Festschrift f. d. Bayer. Verwaltgsgerichtshof zur Feier seines 50jähr. Bestehens. Dierkes, Ankündigungssteuern.

Zeitschr. für badische Verwaltg. und Verwaltgsrechtspflege. 62. Jg. Nr. 2: Delcker, Auslandspaß u. gesetzl. Unterhaltspflicht (Schluß).

Staats- u. Selbstverwaltg. 11. Jg. Nr. 4: Nischk, Welches sind die Voraussetzungen d. Beendigung des Kommunalbeamten-Dienstverhältnisses? — Nr. 5: Lammers, Das Verbot v. Versammlungen unter freiem Himmel.

Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. Nr. 2: Ahrendts, Die Endinstanz im Verwaltungsbeschlußverfahren bei der preuß. Verwaltungsreform.
Der Schulverband. 4. Jg. H. 3: Möller, Der Schulhausmeister an der Volks-, mittleren u. höheren Schule (Schluß folgt).
Kommunale Umschau. 6. Jg. Nr. 5: Rath, Die neue württemb. GemeindeO. (Schluß folgt).
Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 20. Jg. Nr. 5: Maurach, Die Verwaltungsumteilung d. Sowjetunion („Rayonnierung").

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 3: Nörpel, Probleme d. Betriebsstillegung. Hawelka, Tarifangehörigkeit. Danielcik, Zur Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes bei unterbrochener Beschäftigung.
Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 3: RegR. Koch, Mainz, Arbeitsbescheinigungen u. Arbeitsgerichte. Erich Lange, Kündigungsschutzgesetz und Auslandsverträge.
Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 7: Fuisting, Die rechtl. Beziehungen zw. Fürsorgeverbänden u. Krankenkassen auf Grund d. Ersatzansprüche n. d. RVO. — H. 8: Elisabeth Bougnard, Die Entschädigung f. Berufskrankheiten als Problem d. internat. Gesetzgebung.

Steuerrecht.

Zeitgem. Steuer- u. Finanzfragen. 11. Jg. H. 1/2: Mirre, Der angebliche Konflikt zw. Aktienrecht u. Steuerrecht. Mirre, Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten. Zimmermann, Die Abgrenzung des steuerbaren Einkommens. Zitzlaff, Brandentschädigung beim buchführenden Kaufmann u. Landwirt. Hoeres, Die steuerl. Behandlung d. Mitarbeit d. Kinder im elterl. Geschäft. Wicht, Ist der Wert der n. § 24 ErbStG. angerechneten Dienstleistungen als Mitarbeit in e. landwirtschaftl. Betrieb einkommensteuerpflichtig? Ott, Ist d. rechtliche Eigentumsübergang nur dann steuerpflichtig, wenn ihm ein wirtschaftlicher Umsatz zugrunde liegt? W. Kaufmann, Leipzig, Was sind eingerichtete Räume i. S. d. Umsatzsteuer?

Völkerrecht usw.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 9. Jg. Nr. 2: Crusen: Zwischenstaatliche Dienstbarkeiten (Forts., Schluß folgt).
Nation u. Staat. 3. Jg. H. 2: v. Truhart, Völkerbund u. Minderheitenpetitionen. Krull, Der Ulitz-Prozeß in Kattowitz. — H. 3: v. Szász, Zum Problem des Minderheitenschutzes.
Nederlandsch Juristenblad. 5. Jg. No. 9: Goedehuis, Over de verantwoordelijkheid van den luchtvervoerder bij internationaal vervoer.

B. Bücher.

Allgemeines.

Bassenge, Fritz. Das Versprechen. Ein Beitr. zur Philosophie d. Sittlichkeit u. d. Rechts. (Sonderhefte d. Deutsch. Philosophisch. Gesellsch. 7; Diss.) Berlin, Junker & Dünnhaupt. (79 S.) M. 4.
Bruck, Eberh. Friedr. Römisches Recht u. Rechtsprobleme d. Gegenwart: Richterpersönlichkeit u. lebendiges Recht. Zugl. Grundfragen d. jurist. Studienreform. (Erg. Antrittsvorlesung.) (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. 69). Tübingen, Mohr. (36 S.) M. 1,80.
Eschmann, Ernst Wilh. Der faschistische Staat in Italien. Mit 16 Bildern. (Jedermanns Bücherei. Abt. Rechts- u. Staatswiss.) Breslau, Hirt. (144 S.) Hlw. M. 3,50.
Mirkine-Guetzevitch, B. La théorie générale de l'Etat soviétique. Paris, Giard. (203 p.) Fr. 25.
Schlegelberger, Franz. Die Entwicklung des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren. Ein Ueberblick in Vorträgen. Berlin, Vahlen. (189 S.) Lw. M. 8.
Sol, Bernard, et Daniel Haranger. Recueil général et méthodique de la législation et de la règlementation des colonies françaises. T. 1: Code civil. Code de procédure civile. Paris, Société d'éditions géographiques. (836 p.) Cart. Fr. 80.

Bürgerliches Recht.

Heinsheimer, Karl (†). Uebungen im bürgerl. Recht. 5., verm. Aufl., hrsg. von Karl Geiler. (Praktika d. bürgerl. u. öffentl. Rechts Bd. 3.) Berlin, Liebmann. (79 S.) M. 2,20.
Enneccerus, Ludw., Theod. Kipp u. Martin Wolff. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. Bd. 2: Recht d. Schuldverhältnisse. 11. Bearb. v. Heinr. Lehmann. 31. bis 35. Tausend. Hälfte 1. Marburg, Elwert. (336 S.) M. 25.
Gramse, Berth. Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen Nr. 10: 1929, 2. Halbjahr. Entscheidungen zum Mietrecht der Neubauwohnungen, Reichsmieten-, Mieterschutz- und Wohnungsmangelgesetz u. zu d. Ausführungs- u. Lockerungsverordnungen. Berlin-Wilmersdorf 2, Detmolder Str. 15, Reichsmieterdienst. (184 S.). M. 2,75.
Das landwirtschaftliche Pachtrecht in den europäischen Ländern. T. 3: Landwirtschaftl. Pachtverhältnisse in einzelnen Gebieten Deutschlands. (Berichte über Landwirtschaft. N. F. Sonderh. 17.) Berlin, Parey. (231 S.) M. 11,40.
Ross, Paul. Das Werkmängelrecht d. Verdingungsordnung f. Bauleistungen. Berlin, Heymann. (94 S.) M. 6.
Schenkel, Karl. Die Rechte des Rundfunkhörers geg. Rundfunkstörungen. Leipzig, Arnst. (31 S.) M. 1.
Meyer, E. H. Wilh. Das Stockwerkseigentum. Ein Vorschlag zur Förderung des Wohnungsbaues. Berlin SW. 68, Bauwelt-Verlag. (34 S.)
Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Karl. Erbverzicht u. Abfindungsvertrag. (Würzburger Diss.) Miltenberg, Halbig. M. 2.
Egger, Aug., Arnold Escher, Rob. Haab u. H. Oser. Kommentar zum Schweizer. Zivilgesetzbuch. Bd. 1: Einleitung. Personenrecht v. Egger. 2., umgearb. Aufl. Zürich, Schulthess. (528 S.) Lw. M. 26.
Regnault, H. Les ordonnances civiles du chancelier Daguesseau. Les donations et l'ordonnance de 1731. Paris, Recueil Sirey. (666 p.) Fr. 120.
Lemaire, A. Les origines de la communauté de biens entre époux dans le droit coutumier français. Paris, Recueil Sirey. (64 p.) Fr. 8.
Whitelock, Dorothy. Anglo-Saxon wills. Cambridge studies in English legal history. London, Cambr. Press. (244 p.) Sh. 15.
Gordon, R. A. A handbook of compulsory acquisition of land and compensation. London, Stevens & Sons. (302 p.) Sh. 12/6.

Handelsrecht usw.

Eiser, Ernst. Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit v. Generalversammlgsbeschlüssen d. eingetragenen Genossenschaft. (Gesellschaftsrechtl. Abh. H. 12.) Berlin, Heymann. (180 S.) M. 11.
Loose, Kurt. Vorgeschichte, Gestaltung u. Auswirkung d. Kohlenwirtschaftsgesetzes v. 23. März 1919. Bonn, Schroeder. (257 S.) M. 14.
Entwurf e. Ges. zur Aenderung des Bankgesetzes v. 30. Aug. 1924. (Reichstag. 4. Wahlper. 1928. Drucksache Nr. 1623.) Berlin, Heymann. (9 S.) M. 0,40.
Egger, Josef. Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs. 2. Aufl. Berlin, Springer. (291 S.) Lw. M. 16,80.
Ritter, Leo. Kreditsicherung durch Eigentumsvorbehalt (im Handel m. Besprechung v. 33 Klauseln d. Praxis). Heidelberg, Meister. (136 S.) M. 2,50.

Zivilprozeß usw.

Pagenstecher, Max. Prozeßprobleme. (Beitr. z. Zivilprozeß H. 9.) Mannheim, Bensheimer. (98 S.) M. 8.
Buhl, Herbert. Das Rechtsverhältnis des Notars zum Auftraggeber in Deutschland, zugl. in Vergleichung m. außerdeutschen Rechten. Lübeck, Westphal. (313 S.) M. 8.

Strafrecht usw.

Fox, J. C. The Lady Ivie's trial. London, Oxf. Press. Sh. 12/6.
Escarra, Jean. Code pénal de la République de Chine promulgué le 17 mars 1928. Paris, Giard. (214 p.) Fr. 40.
Phan Van Truong. Le droit pénal à travers l'ancienne législation chinoise. Paris, Mechelinck. (194 p.) Fr. 10.
Phan Van Truong. Essai sur le code Gia Long. Paris, Mechelinck. (80 p.) Fr. 5.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Dareste, F.-R., Dareste, P., Delpech, J., et Laferrière, J. Les constitutions modernes. T. 2: Hongrie à Vatican. 4. ed. entièrement refondue. Paris, Recueil Sirey. (912 p.) Rel. Fr. 122.
Hinrichs, Bernh. Die Grenzen d. Verfassungsautonomie der deutschen Länder. (Abh. zur RVerf., H. 5.) Berlin, Stilke. (110 S.) M. 6.50.
Polligkeit, Wilh. Das Reichsges. f. Jugendwohlfahrt. Kommentar, hrsg. in Verb. m. Paul Blumenthal, Hilde Eiserhardt, G. Fr. Storck. 2., neubearb. u. verm. Aufl. (des Kommentars v. Edm. Friedeberg u. Polligkeit). (Taschen-Gesetzsammlg. 110.) Berlin, Heymann. (581 S.) Lw. M. 20.
Salmon-Ricci, Charlotte. La naturalisation des étrangers en France. Étude critique des dispositions de la loi du 10 août 1927. Paris, Libr. des Juris-Classeurs. (212 p.) Fr. 25.
Padlovitch, B. L. La législation sur la liberté de la presse en Youngoslavie. Paris, Mechelinck. (260 p.) Fr. 30.

Arbeitsrecht.

Hoeniger, Heinr. Arbeitsrecht. Die reichsrechtl. Vorschriften üb. d. Arbeitsverhältnis nebst d. preuß. Bestimmungen üb. d. Bergarbeiterrecht. Textausg. m. Sachreg. unt. Mitw. v. Georg Hoeniger. 16. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze Bd. 53.) Mannheim, Bensheimer. (832 S.) Lw. M. 9.
Herrnstadt, Ernst. Das Gesetz zur Aenderung d. Ges. üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherg. v. 12. Okt. 1929. (Herrnstadt, Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherg. Nachtrag; Taschen-Gesetzsammlg. 124. Nachtr.) Berlin, Heymann. (99 S.) M. 3.
Heinersdorff, Ulrich. Das Arbeitsverhältnis im faschistischen Recht. Berlin, Springer. (58 S.) M. 3,30.

Steuerrecht.

Strutz, Georg. Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925. Erg.-Bd.: Gust. Hefner, Ges. z. Aenderung d. EinkStG. v. 29. Juni 1929. Georg Strutz (†), Nachträge zu Bd. 1 u. 2. (Die deutschen Finanz- u. Steuergesetze in Einzelkommentaren. Bd. 9: Erg.-Bd.) Berlin, Liebmann. (304 S.) Geb. M. 16,50, Vorzugspreis f. Bez. d. DJZ. oder f. Subskr. auf d. ganze Schiffersche Sammelwerk geb. 14,50 M. Preisherabsetzung f. d. vollst. Werk bis 1. Juli 1930 3 Bände geb. M. 125, Vorzugspreis f. Abonnenten d. DJZ. u. d. DWohnA. M. 110.
Winter, Paul. Der Umsatzbegriff in den Verkehrssteuern einschl. Umsatzsteuer u. in d. Betriebswirtschaftslehre. (Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen 2. Serie, H. 47.) Berlin, Spaeth & Linde. (151 S.) M. 5,40.
Rößler, Herm. Das Aufwertungs-(Mietzins-)Steuergesetz. Gesetz über d. Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (AufwSteuergesetz) nebst Erl. seiner wesentlichsten Bestimmungen. 3., verm. Aufl. Freiberg, Mauckisch. (171 S.) Hlw. M. 3,60.
Greune, Karl. Das Haus- u. Grundsteuergesetz m. Erl. 2., unveränderte Aufl. (Brügels bayer. Steuerkommentare Bd. 1.) Ansbach, Brügel. (399 S.) Lw. M. 9.

Kirchenrecht usw.

Sägmüller, Joh. Bapt. Lehrbuch d. kathol. Kirchenrechts. 4., auf Grund des Codex juris canonici vollst. umgearb. Aufl. Bd. 1. T. 3: Die kirchlichen Personen. Die Kleriker im Allgemeinen. Freiburg, Herder. (S. 279—459.) M. 7.

Völkerrecht usw.

Hold-Ferneck, Alex. Lehrbuch d. Völkerrechts. T. 1. Leipzig, F. Meiner. (257 S.) Lw. M. 9,50.
Entwurf e. Gesetzes üb. d. Haager Konferenz 1929/30. (Reichstag, 4. Wahlper. 1928. Drucksache Nr. 1619.) Berlin, Heymann. (344 S.) M. 4.
Bertholet, G. Les consuls. (Revue de droit belge. Vol. 8. p. 402—453; Pasicrisie belge 117. Ann. No. 1.) Bruxelles, Bruylant.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 7

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die Neuordnung des juristischen Studienplanes und der Referendarprüfung in Württemberg.[1])

Von Professor Dr. Stoll, Tübingen.

I. Der Hauptgrund für die Neuordnung der 1. juristischen Prüfung in Württemberg dürfte in der Erweiterung des juristischen Wissensgebietes und der erhöhten Bedeutung, die man heute den öffentlich-rechtlichen Fächern zuspricht, zu suchen sein. Auch hatte es sich gezeigt, daß die Studierenden von der ihnen bisher gewährten völligen Freiheit in der Wahl der Vorlesungen und Uebungen des öfteren einen recht ungeeigneten Gebrauch gemacht hatten; von den historischen Fächern ganz abgesehen, haben manche Prüflinge selbst Hauptgebiete wie Allgemeiner Teil des BGB., Verwaltungsrecht u. dgl. nicht gehört. Deshalb schien es angebracht, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und den Studierenden bestimmte Pflichtfächer vorzuschreiben. Endlich mag der Wunsch mitgesprochen haben, durch eine stärkere Betonung der Hauptfächer den Einfluß gedächtnismäßigen Wissens zurückzudrängen, um dadurch um so sicherer Befähigte ermitteln und Ungeeignete abweisen zu können (vgl. Justizminister Beyerle JW. 1930 S. 6).

II. In der angezeigten Richtung liegen die Aenderungen der neuen Prüfungsordnung, die am 1. Okt. 1930 in Kraft treten; für die Uebergangszeit von 2 Jahren ist Rücksichtnahme auf den bisherigen Studiengang vorgeschrieben.

1. Die Bewertung des öffentl. Rechts ist verstärkt (vorwiegend auf Kosten des bürgerlichen Rechts); dies zeigt sich in stärkerer Betonung der schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts (1 theoretische Aufgabe und 1 Rechtsfall oder 3 theoretische Aufgaben), ferner ist das öffentliche Recht Hauptfach geworden und in der Punktbewertung um 1 Wertzahl gestiegen. Das Völkerrecht ist als Prüfungsfach hinzugekommen, ebenso das Arbeitsrecht, das aber nicht als Fachgebiet behandelt wird, sondern als Teil des Verwaltungsrechts, Privatrechts und Prozeßrechts gilt und bei diesen Fächern mitzuprüfen ist.

2. Für den Studiengang werden Pflichtfächer und Pflichtübungen vorgeschrieben; in deren Auswahl hält sich die V. im Vergleich zu andern Ländern in engen Grenzen (s. §§ 29, 26 VollzV.); zu den Pflichtübungen gehört die Digestenexegese. Bemerkenswert als Versuch, die Studenten zu wissenschaftlicher Arbeit anzuhalten, ist die Bestimmung, daß erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar einen Uebungsschein ersetzen kann. Leider ist über die Preisarbeit nichts bestimmt. Neben den Pflichtvorlesungen werden sonstige Vorlesungen „empfohlen", die sog. Philosophika sind „erwünscht". In der Unterscheidung liegt m. E. eine richtungweisende Bewertung des Fachstoffes, die in der Prüfung zu berücksichtigen sein wird. Dafür spricht auch die neue Fassung des § 18 Abs. II, nach der Fragen auch aus andern Gebieten als denen der schriftlichen Arbeiten gestellt werden „können" (nicht: zu stellen „sind"!). Die notwendige Einengung des Examensstoffes ist damit wenigstens angedeutet.

3. Die Mindesterfordernisse für das Bestehen der Prüfung sind erschwert. Der Kandidat muß 3 Klippen überwinden: er muß die Mindestpunktzahl (35) erreichen, die allerdings, wie bisher, noch recht niedrig bemessen ist; er muß in den 3 Hauptfächern: Bürgerliches Recht, Strafrecht, Staats- und Verwaltungsrecht ein Fachzeugnis erhalten; er muß in den 3 Hauptgebieten (Hauptfächer einschließlich Nebenfächern) die sog. Quersumme bekommen.

Diesen Erschwerungen steht für die Zeugnisbildung beim „Zeugnis 1. Klasse" (ausgezeichnet) eine Erleichterung gegenüber: § 19 Ziff. 1 erfordert u. a. „volle Beherrschung des Faches ohne erhebliche Lücken" usw. (statt bisher ohne irgend erhebliche Lücken). Ich sehe darin einen freundlichen Wink der V., es möchte in Zukunft von der Note „ausgezeichnet" häufiger Gebrauch gemacht werden. Württemberg hat 18 — falls man „ungenügend" als Note mitrechnet — sogar 19 Wertzahlen, von denen allein 9 die Note „ausgezeichnet" differenzieren. Die V. geht also doch wohl davon aus, daß es Prüflinge gibt, die die Erfordernisse dieser Noten erfüllen können. Die hervorragenden Leistungen, die sich zum Glück in jedem Examen wieder finden, wenn man das „Hervorragend" nur unter den Bedingungen eines Examens versteht, sollten dafür auch entsprechend den 9 Noten für ausgezeichnet aus der Masse hervorgehoben werden.

III. Obwohl die Aenderung der württ. Prüfungsordnung gewiß nicht dem geplanten umfassenden Reformwerk und reichsrechtlicher Vereinheitlichung vorgreifen oder im Wege stehen will, verdient sie doch in der Zeit der Reformbestrebungen ganz besondere Beachtung sowohl in dem, was sie ändert, wie in dem, was sie beibehält, und in dem, was sie ablehnt.

1. Die stärkere Betonung des öffentlichen Rechts bedarf bei der erhöhten Bedeutung dieses Fachgebietes (seit der letzten V. von 1903!) keiner weiteren Rechtfertigung. Wohl aber ist es notwendig, hervorzuheben, daß eine abermalige Steigerung der Bewertung des öffentlichen Rechts und eine Vermehrung der Anforderungen in diesem Teil der juristischen Ausbildung zu einer ernsten Gefährdung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Ausbildung führen müßte, vor der nur dringend gewarnt werden kann. Auch ein Zuviel des Guten wirkt schädlich. Die strafrechtliche Vorbildung ist für unsere künftigen Praktiker ebenso notwendig wie die öffentlich-rechtliche, und die zivilistische Schulung ist und bleibt nun einmal das Kernstück jeden gesunden juristischen Ausbildungsganges. Ich glaube, daß auch in der Bewertung der volkswirtschaftlichen Erziehung des Juristen die württembergische PrüfungsO. die mittlere Linie gefunden hat, wenn sie „wirtschaftswissenschaftliche Bildung" (§ 1 VollzV.) verlangt, sich aber mit einer Kenntnis „der wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Lehren" begnügt (§ 11 IV).

2. Die Zahl der Prüfungsfächer ist noch recht groß, man wird sie aber kaum viel verringern können. Alles kommt darauf an, daß durch die Art der Prüfung die juristische Begabung und die sichere Beherrschung der notwendigen Fachkenntnisse festgestellt wird.

a) Die neue PrüfungsO. hält an der schriftlichen und mündlichen Prüfung in der Rechtsgeschichte

[1]) V. des Staatsministeriums v. 10. Okt. 1929; VollzV. des JM. v. 18. Okt. 1929, RegBl. 1929 S. 317 ff.

fest; der Wert des historischen Studiums ist hierdurch in erfreulicher Weise anerkannt.

b) Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern überwiegt in der württemb. Prüfungspraxis der schriftliche Teil. Trotz Herabsetzung der Zahl der Klausurarbeiten auf 13—14 bestätigt das auch die neue PrüfungsO., die keine gesonderte Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Teiles der Prüfung kennt und für die mündliche Prüfung bei 3 Kandidaten (Regelfall) eine mindestens 3stündige Prüfung vorsieht. Trotz einer Pause fallen die Prüflinge in der 3. Stunde häufig mehr oder weniger ab. Die schriftliche Prüfung höher zu bewerten, ist m. E. entschieden vorzuziehen. Sie läßt dem Kandidaten Zeit zu genauer Ueberlegung, gestattet dem Examinator einen gründlichen Vergleich der Leistungen und eine sichere Beurteilung. Allerdings müssen, um Zufälligkeiten vorzubeugen, wie in Württemberg mehrere schriftliche Arbeiten gestellt werden.

c) An der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist de facto nichts geändert; de iure bringt die neue V. die bedeutungsvolle Aenderung, daß die Professoren der Tübinger rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ipso iure Mitglieder der Kommission sind (nicht nur — wie bisher — hierzu bestellt werden sollen). Damit hält Württemberg daran fest, daß die Prüfungskommission aus einem vom Justizministerium ernannten Praktiker als Vorsitzenden und den Professoren der Fakultät als Prüfenden besteht. Möge das württembergische Beispiel für das geplante Reformwerk vorbildlich werden; das wäre der beste Weg zur Bekämpfung des Paukerunwesens und zu einem „gemilderten Fachexamen", wie es Koellreutter (DJZ. 1929, S. 1495) gegen das Uebermaß des Examensstoffes fordert. Der Student soll im Examen zeigen, was er während der Studienzeit auf der Universität gelernt hat; der prüfende Professor — und er allein! — kennt den akademischen Lehrbetrieb der jeweils jüngsten Zeit, und er vermag am besten zu beurteilen, welche Anforderungen an die Kandidaten auf Grund ihres Studiums gestellt werden können und gestellt werden müssen.

Allerlei von den Referendarien. 1. Ein Referendar war dem Nachlaßrichter zur Ausbildung überwiesen; nun lag der Antrag des X vor, ihm auf Grund eines eigenhändigen Testaments des A den Erbschein als dessen Erbe zu erteilen; das Testament enthält die Zeitangabe „Bonn, 1. Mai". Der Ref. fertigte den Entw. des Erbscheins dem Antrag gemäß, und der Richter unterzeichnete ihn. Später legte der gesetzliche Erbe gegen die an X erfolgte Erteilung des Erbscheins Beschwerde ein, und das LG. ordnete die Einziehung an, weil das Testament mangels der Jahreszahl nichtig war. Der Scheinerbe A war vermögenslos, und der Staat wurde verurteilt, dem Erben den Schaden zu ersetzen. Das Rückgriffsrecht des Staates gegen den Richter ist zweifellos; dagegen steht es ihm nicht auch zu gegen den Ref., der den Entw. zu dem unrichtigen Erbschein „vordekretiert" hatte. Die Haftung des Beamten besteht nur, wenn die verletzte Amtspflicht ihm gegenüber dem Dritten obliegt. Das trifft hier nicht zu; der Ref. hat zwar die Amtspflicht zum Vordekretieren; aber sie liegt ihm nicht ob gegenüber den an der Sache Beteiligten, sondern nur gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde, die die Ausbildung des Ref. zu besorgen hat, und dieser dient auch das Entwerfen von Verfügungen[1]).

2. Der Ref. wird einem bestimmten Richter zur Ausbildung überwiesen, und dieser kann ihm, wenn er mindestens 1 Jahr und 3 Monate vorgebildet ist, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte nach Anordnung der Justizverwaltung übertragen (§ 2 preuß. AGGVG., Fass. v. 29. Sept. 1923). Da indes das AG. eine einheitliche Behörde ist und nach den Grundgedanken des § 23 Abs. 2 eb. jeder einzelne der mehreren Richter die Zuständigkeit des AG. voll darstellt, die Geschäftsverteilung nur innere Angelegenheit ist, so sind die Amtshandlungen des Ref. auch wirksam, wenn sie ihm übertragen sind durch einen anderen Richter als seinen Ausbildner. Ueberträgt z. B. der Aufsichtsrichter dem Ref., nachdem er ihn dem Prozeßrichter überwiesen hat, noch eine Zeugenvernehmung in Strafsachen, so ist die so vom Ref. erfolgte Vernehmung rechtswirksam und der Ref. Vertreter der zur Eidesabnahme zuständigen Behörde (§ 154 StrGB.). Wenn der Ref. seine gesamte Ausbildung beim AG. A erhalten hat und nur noch der in Grundbuchsachen bedarf und er zu diesem Behuf dem AG. B überwiesen wird, so kann ihm der Grundbuchrichter, der vielleicht als einziger Richter dieses AG. obwaltet, rechtswirksam auch die Erledigung von Terminen in Zivilsachen übertragen. Voraussetzung der Rechtswirksamkeit ist nur, daß die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungszeit und ein Auftrag vorliegt; alles weitere kann nicht auf Gefahr und zu Lasten der Beteiligten gehen, denen eine Prüfung nicht zuzumuten ist, ob die Beauftragung von dem zuständigen Richter ausging. Es gelten hier also ähnliche Erwägungen, wie in dem in RG. 29, 288 entschiedenen Fall: Eine allgemeine Uebertragung von gewissen Angelegenheiten an den Ref. ist unzulässig; ist sie aber dennoch erfolgt, so wird durch diese Gesetzesverletzung als eine innere Angelegenheit des Gerichts die Gültigkeit der Handlung des Ref. nicht berührt[1]).

3. Verletzt der Ref. bei Erledigung der ihm übertragenen Angelegenheiten seine Amtspflicht, so ist er selbst schadensersatzpflichtig gemäß § 839, der Richter aber nur, wenn er erkennen mußte, daß der Ref. zur selbständigen Bearbeitung ungeeignet ist, § 831. Die Ausgleichspflicht zwischen Richter und Ref. regelt § 841; an Stelle beider haftet der Staat (KommB. AbgH. 10 z. preuß. AmtshaftGes.).

4. Voraussetzung der Rechtswirksamkeit ist aber, daß die vorgeschriebene Ausbildungszeit und eine Uebertragung vorliegt; mangels dieser ist die Amtshandlung unwirksam, der Ref. z. B. nicht eine zur Eidesabnahme zuständige Behörde. Wie aber, wenn der Ref. in dem irrigen Glauben, eine Uebertragung sei erfolgt, in dem von ihm abgehaltenen Beweistermin eine Entsch. über das Zeugnisverweigerungsrecht erläßt oder eine Ordnungsstrafe verhängt, oder wenn er den Erbschein erteilt? Diese Entsch. gehen aus von einer Person, der die Vertretung des AG. nicht zusteht. Wird gegen eine solche Verfügung Beschwerde eingelegt, so muß das Beschwerdegericht sie zurückweisen, da eine „Verfügung", eine „Entscheidung" nicht vorliegt, sondern nur der Anschein einer solchen. Das Beschwerdegericht kann also nicht die Scheinverfügung ihrer Richtigkeit nach prüfen und so in der Sache selbst entscheiden; es wird aber, um eine Zurückweisung der Beschwerde zu vermeiden, das AG. anregen, die Scheinverfügung aufzuheben. Lehnt der AR. dies ab, so steht dem nichts im Wege, daß das Beschwerdegericht nunmehr jene erste angefochtene Verf. als solche des AG. ansieht und auf ihre Richtigkeit prüft. Kommt die Rechtswirksamkeit der Verf. vor einem anderen Gericht in Frage, so hat dieses sie als nichtig zu behandeln, vorbehaltlich seiner Befugnis, beim AR. die Aufhebung der Scheinverfügung zu beantragen. Ersieht das Gericht der weiteren Beschwerde das Vorliegen eines solchen Mangels, so hat es schon nach § 551 Nr. 1 ZPO. (§ 27 FGG.) die Entsch. des AG. aufzuheben, weil das AG. „nicht vorschriftsmäßig besetzt" war.

5. Nach § 2 Abs. 3 a. a. O. sind Ref. u. a. ausgeschlossen von der Urteilsfällung. Wohl aber sind sie befähigt, die ihnen vom Richter übertragene Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde zu bewirken; diese erspart zwar dem Gläubiger die Erwirkung des Urteils, steht aber nicht der Urteilsfällung gleich. RG., JW. 10, 247. Gleiches gilt im Streitverfahren der freiw. Gerichtsbarkeit, so aus dem Ehe-, Eltern-, Gesellschaftsverhältnis. Zwar sollen diese Angelegenheiten dem Ref. nach Anordnung der Justiz-

[1]) Vgl. Josef in Leipz. Z. 1927, 1099 (Vordekretieren der Bürobeamten).

[1]) Josef, JW. 1926, 1533. Vgl. unten 5.

verwaltung nicht übertragen werden; ist dies aber dennoch geschehen, so erläßt nach dem oben zu 2 Gesagten der Ref. eine rechtswirksame Entscheidung.

† Rechtsanwalt Dr. Josef, Freiburg i. Br.

Der Mangel an wissenschaftlicher Ausbildung. Im März 1929 äußerte sich der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes Schwister zu seinem Prüfungsbericht über die Ergebnisse des großen Staatsexamens während des Jahres 1928 (S. 397, 1929 d. Bl.). Dort findet sich u. a. die Feststellung, daß die praktische und bes. die theoretische Vorbildung der Kandidaten mangelhaft und weniger durch solide Studien als durch Paukbücher u. a. betrieben werde. Hierin liegt eine autoritative Bestätigung der häufig aufgestellten Tatsache, daß den Prüflingen, vor allem im Referendarexamen, die wissenschaftliche Durchdringung des juristischen Wissensgebietes ermangele.

Als Auswirkung der von vielen nichtakademischen Berufszweigen sachwidrig geforderten „Berechtigungen" wird das juristische Studium von zahllosen Abiturienten mangels vorhandenen Berufswunsches und ohne Liebe zur Sache in der Hoffnung ergriffen, in einer der vielen Verwendungsmöglichkeiten für Juristen unterschlüpfen zu können. Die Durchführung des Studiums bis zum Referendarexamen wird möglich durch das Fehlen jeder auslesenden Methode, die rechtzeitig nichtqualifizierte Rechtsstudierende ausscheiden oder ihnen die Augen über die Vergeblichkeit ihres Beginnens öffnen könnte. So aber wird in den meisten erst nach mindestens achtsemestrigem Studium und durch mehrmaliges Scheitern des Versuchs, die Prüfung zu bestehen, d. h. nach Verlust wertvoller Jahre der Weg zu einem Berufswechsel freigelegt und das Durchschnittsniveau der Rechtsstudierenden erheblich gesenkt. Diesen Vorkommnissen prophylaktisch entgegenzuwirken, besitzen erfahrungsgemäß weder die Uebungen noch die verbreitete Kenntnis von der Schwierigkeit der Prüfungen die Fähigkeit.

Noch ein zweiter Grund erklärt m. E. den Mangel an wissenschaftlicher Durchbildung der Rechtskandidaten. Er betrifft das Werkstudententum, das ein starkes Kontingent aller Studierenden liefert, stärker noch, als die Statistiken es ausweisen. Die Tätigkeiten der Werkstudenten sind so mannigfaltig, daß sie hier nicht aufgezählt werden können. So werden z. B. viele Werkstudenten von der Reichspost in subalternen Stellungen (Briefträger, Schalterdienst usw.) beschäftigt. Schon diese Beispiele zeigen: Kaum je eine Tätigkeit, die der beruflichen Fortbildung förderlich ist. Wir können also ein unverbundenes und unverbindbares Nebenher von Studium und Erwerbstätigkeit feststellen. Beides steht einander fremd und hemmend gegenüber, und dies nicht nur durch die starke physische Inanspruchnahme, die Nerven und Kräfte oft über das einem noch im Wachstum Befindlichen zuträgliche Maß absorbiert. Schwerwiegend ist die starke seelische Belastung: Es kommt jedem gewissenhaften Werkstudenten zum Bewußtsein, daß durch Energieaufwand, durch unablässiges Hasten, durch dauernd nötige geistige Umstellung die Konzentrationsfähigkeit gemindert wird. Er erkennt, daß die Erwerbstätigkeit infolgedessen nicht in der Weise ausgeübt werden kann, wie es erforderlich wäre, daß die hierfür aufgewendete Zeit aber für das Studium hätte verwendet werden müssen. So wird bewirkt, daß der Werkstudent jeder seiner Tätigkeiten nicht die Hälfte seines Könnens widmet, sondern nur ein Drittel, und daß ein Drittel sich nutzlos zerreibt.

Der Werkstudent weiß natürlich, daß das Examen ein gehöriges Maß positiver Rechtskenntnisse und juristischen Denkens erfordert. Das letzte bildet sich durch Anlage und die Beschäftigung mit der Materie. Das erste will mühevoll durch Fleißaufwand erarbeitet werden. Der Werkstudent wird daher versuchen, dieses unerläßlichste Wissensquantum sich zu erwerben. Er tut dies — abgesehen von dem Besuch eines Repetitoriums — entweder, indem er neben Kolleg (oder Arbeit für Uebungsschein) und Erwerbstätigkeit auch noch Nachtarbeit einführt, oder, indem er sich während der Werkarbeit so viel zu sparen bzw. später zu verschaffen sucht, daß er zwei Semester ungestört und ohne Nebenbeschäftigung der Examensvorbereitung obliegen kann. In keinem dieser Fälle reicht die Zeit zu Versuchen wissenschaftlicher theoretischer Arbeit aus, und ist einmal die Hürde des ersten Examens gewonnen, so wiederholt sich bis zum zweiten das gleiche Spiel von neuem.

Es ist auch zu bedenken, daß der Besuch von Bibliotheken, außerhalb deren Literatur nur beschränkt zur Verfügung steht, dem Werkstudenten sehr schwer möglich ist. Das Bild verdüstert sich noch, wenn man bedenkt, daß der Durchschnitt der Werkstudenten, die doch meist mit festem Berufswunsch und nur bei gewisser Befähigung sich der Qual mehrjähriger Ueberarbeit unterziehen werden, sicherlich besonders zu Studium und wissenschaftlicher Arbeit qualifiziert, vielleicht sogar eine geistige Elite des Studententums ist.

Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn von maßgebenden Seiten Mittel und Wege angegeben werden würden, diesen Tausenden des juristischen Nachwuchses zu helfen und damit eine der Rechtspflege und Verwaltung künftiger Jahrzehnte drohende Gefahr abzuwenden.

stud. jur. Erich Cohn, Berlin.

Die Zahl der bei den preußischen Justizbehörden am 1. Jan. 1930 beschäftigten Referendare. Die sonst übliche Nachweisung der Referendare nach dem Stande v. 1. Aug. jedes Jahres wird neuerdings für den Jahresanfang bekanntgegeben. Es waren nach JMBl. 92 Jg. Nr. 6 am 1. Jan. 1930 Referendare vorhanden:

Oberlandesgerichtsbezirke	Zahl der beschäftigten Referendare
Kammergericht	1489
Breslau	772
Celle	543
Düsseldorf	614
Frankfurt a. M.	342
Hamm (Westf.)	792
Kassel	220
Kiel	276
Köln	743
Königsberg i. Pr.	346
Marienwerder	94
Naumburg a. S.	550
Stettin	261
Summa:	7042
Darunter aus anderen Ländern vorübergeh. übernommen	37

Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Von RA. Dr. Viktor Loewenwarter. 5. Bd. Familienrecht. 6. Bd. Erbrecht. 1929/30. Berlin, Heymann. Geb. 17 M. bezw. geb. 13 M.

Mit diesen beiden Bänden liegt der Lehrkommentar des Verf. abgeschlossen vor; denn Bd. VI bringt jetzt im Nachtrag auch das Recht der juristischen Personen. Verf. hat mit seinem Werk den sehr beachtlichen Versuch unternommen, Lehrbuch und Kommentar zu verbinden. M. E. hat er dies pädagogische Ziel am wenigsten erreicht (s. meine früheren Besprechungen); vielleicht hat Verf. ähnliches empfunden. Jedenfalls hat er in den letzt veröffentlichten Bänden die Kommentierung immer mehr zurücktreten lassen. Um so deutlicher zeigt sich dafür, worin das Eigenartige und Verdienstvolle seines Werkes besteht: es erspart dem Leser, insbes. Studenten und Referendaren das mühevolle Nachschlagen der nicht immer zugänglichen Entscheidungen und bietet ihnen in der veröffentlichten Judikatur ein ausgezeichnetes Anschauungsmaterial für die juristische und praktische Bedeutung der Gesetzesbestimmungen. Sehr richtig sieht Verf. davon ab, nur die Grundsätze der Rechtsprechung anzuführen, sondern bringt die ganze Entscheidung samt Gründen. In den beiden letzten Bänden folgen die Entscheidungen anhangsweise hintereinander; ich hätte der Methode des 3. Bandes den Vorzug gegeben.

Professor Dr. Stoll, Tübingen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.